

Arbeitshilfen

Nr. 228

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes

Verlautbarungen und Dokumente

17. September 2008

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes

Verlautbarungen und Dokumente

17. September 2008

Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes. Verlautbarungen und Dokumente / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2008. – 128 S. (Arbeitshilfen ; 228)

INHALT

Vorwort

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch5

Kirchenamtliche Texte und Verlautbarungen

Konstitution über die heilige Liturgie (Auszug)
Zweites Vatikanisches Konzil 19639

Über die Pflege des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche
Kongregation für den Klerus 197111

Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) zur Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes
Codex Iuris Canonici 1983, Papst Johannes Paul II.15

Notwendigkeit und Dringlichkeit der Inventarisierung und Katalogisierung von Kulturgütern der Kirche
Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche 199919

Inventarisierung als kirchliche Aufgabe
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz 199171

Zukunftsaufgaben der kirchlichen Kulturgüter-Inventarisierung
Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz 200684

Sonstige Texte und Dokumente

Charta der Villa Vigoni zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter
Symposium der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche und des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 199492

Inventarische und konservatorische Grundlagen der Orgeldenkmalpflege <i>Forum zur Bewahrung und Entwicklung des Orgelkulturerbes 2008</i>	95
Grundlagen der Inventarisierung kunstverglaster Kirchenfenster <i>Stiftung Forschungsstelle Glasmalerei des 20. Jahrhunderts 2008 ...</i>	102
Empfehlungen zur Inventarisierung von Glocken <i>Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen 2008</i>	108
 Anhang	
Hinweise auf weiterführende Literatur	113
Institutionen und Links	127

Vorwort

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

„Achtet darauf, dass nicht durch eure Nachlässigkeit irgendetwas aus dem Kirchenraum verkomme.“ Dieser Satz eines Weihegebets aus dem dritten Jahrhundert für angehende Kleriker ist ein äußerst früher Anhaltspunkt für konservatorische Bemühungen in der Kirche. Gleichwohl waren diese noch weit entfernt von dem, was wir heute unter professioneller „Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes“ – so der Titel der vorliegenden Arbeitshilfe – verstehen.

Der Codex Iuris Canonici verpflichtet Verwalter kirchlichen Sachvermögens zur „Instandhaltung und Sauberkeit“ (c.562) desselben. Sie sollen „... darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet“ (c.1284 §2 Nr.1). Die Umsetzung dieser Vorschrift kann mittels einer Kunstgut-Inventarisierung in diözesaner Verantwortung durch fachlich ausgebildete, auf Sakralkunst spezialisierte Kunsthistoriker gewährleistet werden. Die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Umsetzung betonen sowohl der Apostolische Stuhl¹ als auch der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz².

¹ Vgl. etwa PONTIFICIA COMMISSIONE PER I BENI CULTURALI DELLA CHIESA, Sulla necessità e urgenza dell'inventariazione e catalogazione dei beni culturali della Chiesa, 08.12.1999, in: *Il Regno. Documenti* 9 (2000), S. 271–283.

² Vgl. etwa STÄNDIGER RAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Zulkunftsarbeiten der kirchlichen Kulturgüter-Inventarisierung. Beschluss vom 28.08.2006. In dieser Arbeitshilfe erstmals publiziert, S. 84–91.

In dieser Arbeitshilfe geht es um das kirchliche „Kunstgut“. Gemeint sind alle Gegenstände von Denkmalwert, die dem christlichen Gottesdienst oder der Andacht dienen bzw. dienen oder die zum Schmuck eines kirchlichen Gebäudes gehören, unabhängig davon ob sie fest angebracht oder beweglich sind, ob ständig im Kirchengebäude oder nur bei Bedarf, ob künstlerisch anspruchsvoll oder schlicht, ob materiell kostbar oder einfach gestaltet. Denn beim kirchlichen Kunstgut handelt es sich nicht nur um Vermögenswerte, sondern auch um „heiliges Gerät“, um künstlerische Bezeugungen des liturgischen Heilsehens und des Glaubens der Kirche.

Die Gläubigen haben mit der Schaffung kostbarer kirchlicher Kunstgüter ihr Geld und ihre Fähigkeiten zur Verehrung Gottes eingesetzt. So ist kirchliches Kunstgut Ausdruck des Betroffen-seins von der Liebe Gottes. Und es zeigt den Versuch, mit allem Reichtum und aller Phantasie diese Betroffenheit auszudrücken und lädt ein, sich anrühren und verändern zu lassen.

Hochaktuell ist das Thema der Arbeitshilfe in verschiedener Hinsicht: Die Entwidmung von Kirchengebäuden erfordert neue organisatorische Konzepte für den Nachweis und die Verwendung beweglicher Innenraum-Ausstattung. Mitunter geschieht Besitzwechsel unkontrolliert, was im Extremfall – wie z. B. bei Internet-Hehlerei – zu irreversibler Zerstreuung, ja Zerstörung des kirchlichen Kunstgutes führen kann. Damit droht ein Stück Identitätsverlust sowohl bei den einzelnen Kunstwerken als auch an den Kirchen und Kapellen, aus denen sie stammen.

Die staatlichen Denkmalbehörden erfassten bislang zumindest die besonders bedeutenden kirchlichen Kulturdenkmäler. Wegen der angespannten öffentlichen Haushalte können diese Maßnahmen künftig nicht mehr angemessen wahrgenommen werden. Folglich ist es unabdingbar, dass die Kirche selbst eine den professionellen Maßstäben der öffentlichen Denkmalpflege

genügende Inventarisierung betreibt. Nur so können die Tätigkeit der staatlichen Denkmalpflege und das Interesse der Kirche an einer Bestandssicherung und wissenschaftlichen Erforschung ihrer Kulturgüter weiterhin in Einklang gehalten werden.

Die konservatorischen und inventarisatorischen Bemühungen um das kirchliche Kunstgut fangen keinesfalls bei Null an. Der 1995 gegründete „Arbeitskreis für die Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern“ ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Fachgremium und die Clearingstelle für die kirchliche Kunstgut-Inventarisierung. Viele (Erz-)Diözesen in Deutschland betreiben bereits eine flächendeckende Kunstgut-Inventarisierung.

Die vorliegende Arbeitshilfe will Kompendium der wichtigsten Verlautbarungen und Dokumente zur kirchlichen Kunstgut-Inventarisierung und -Pflege sein: Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sind auf allen kirchlichen Ebenen Grundlagentexte bzw. Vorgaben zur kirchlichen Kunstgut-Inventarisierung entstanden. Sie spiegeln die Bedeutung des Themas, waren aber bislang nur schwer zugänglich und einer breiteren Öffentlichkeit kaum bekannt. Zusammen mit den Arbeitshilfen „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“ (AH 142) und „Kirchliche Bibliotheken in der Sendung der Kirche“ (AH 168) bildet die vorliegende Arbeitshilfe die Trias Archive-Bibliotheken-Kunstgut.

Bonn, den 17. September 2008

† Robert Zollitsch

Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof von Freiburg
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Kirchenamtliche Texte und Verlautbarungen

Konstitution über die heilige Liturgie (Auszug)

Zweites Vatikanisches Konzil 1963

Paulus Bischof

Diener der Diener Gottes
zusammen mit den Vätern des Heiligen Konzils
zur fortwährenden Erinnerung

**Konstitution über die heilige Liturgie
„Sacrosanctum Concilium“**

in: Acta Apostolicae Sedis (AAS) 56 (1964), S. 97–138

– Auszug –

[...]

123. Die Kirche hat niemals einen Stil als ihren eigenen betrachtet, sondern hat je nach Eigenart und Lebensbedingungen der Völker und nach den Erfordernissen der verschiedenen Riten die Sonderart eines jeden Zeitalters zugelassen und so im

Laufe der Jahrhunderte einen Schatz zusammengetragen, der mit aller Sorge zu hüten ist.

[...]

126. Bei der Beurteilung von Kunstwerken sollen die Ortsordinarien die Diözesankommission für sakrale Kunst hören und gegebenenfalls auch andere besonders sachverständige Persönlichkeiten sowie die Kommissionen, von denen in den Artikeln 44, 45, 46¹ die Rede ist. Sorgfältig sollen die Ordinarien darüber wachen, dass nicht etwa heiliges Gerät und Paramente oder kostbare Kunstwerke veräußert werden oder verkommen, sind sie doch Zierde des Hauses Gottes.

[...]

129. Die Kleriker sollen während ihrer philosophischen und theologischen Studienzeit auch über Geschichte und Entwicklung der sakralen Kunst unterrichtet werden, wie auch über die gesunden Grundsätze, auf die sich die Werke der sakralen Kunst stützen müssen. So sollen sie die ehrwürdigen Denkmäler der Kirche schätzen und bewahren lernen (...).

¹ 46. Außer der Kommission für die heilige Liturgie sollen womöglich in jedem Bistum auch eine Kommission für Kirchenmusik und eine weitere für sakrale Kunst eingesetzt werden. Es ist notwendig, daß diese drei Kommissionen mit vereinten Kräften arbeiten; ja nicht selten wird es angebracht sein, daß sie zu einer einzigen Kommission zusammengefaßt werden.

Über die Pflege des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche

Kongregation für den Klerus 1971

(Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 11. April 1971)

Die Werke der Kunst, diese hervorragendsten Früchte des menschlichen Geistes, machen den Menschen mehr und mehr dem göttlichen Künstler verwandt, und „sie gelten nicht zu unrecht als Besitz der gesamten Menschheit“.

Die Kirche hat den Dienst der Künste stets als besonders edel betrachtet und ununterbrochen sich bemüht, daß „die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände würdig, geziemend und schön seien als Zeichen und Symbole der übernatürlichen Welt“, und sie hat im Laufe der Jahrhunderte ihren eigenen Kunstschatz mit aller Sorgfalt behütet.

Deshalb muß in der Gegenwart den geistlichen Hirten, auch wenn sie mit vielen Aufgaben belastet sind, die Sorge um die sakralen Gebäude und Gegenstände, die ja überhaupt ein hervorragendes Zeugnis der Frömmigkeit des Volkes Gott gegenüber sind, wegen ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes am Herzen liegen.

Die Christen schmerzt es aber zu sehen, daß mehr als in früheren Zeiten der Kunstbesitz der Kirche unzulässigerweise entfremdet, gestohlen, geraubt und zerstört wird.

Dazu haben viele ungeachtet der Ermahnungen und Regelungen des Heiligen Stuhles die Ausführung der Liturgiereform zum Vorwand genommen, unpassende Änderungen an heiligen Stät-

ten vorzunehmen und Werke von unschätzbarem Wert zu verderben und zu zerstreuen.

In einigen Gegenden werden die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienenden kirchlichen Gebäude so vernachlässigt, daß eine schwere Beeinträchtigung für den Kirchenbesitz und die Werke der christlichen Kunst jener Gegenden eintritt.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Gründe der genannten Umstände mahnt die heilige Kongregation, die für die Verwaltung des Kunstgutes der Kirche zuständig ist, die Bischofskonferenzen, Richtlinien zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit zu erlassen.

Inzwischen soll folgendes ins Gedächtnis gerufen und bestimmt werden:

1. „Bei den Aufträgen an Künstler und bei der Auswahl von Werken, die für die Kirchen bestimmt sind, ist ein wahrer künstlerischer Wert zu fordern, der den Glauben und die Frömmigkeit fördert und mit dem übereinstimmt, was sie bezeichnen und bezwecken“.
2. Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.
3. Jedes Bischöfliche Ordinariat ist zur Aufsicht darüber verpflichtet, daß entsprechend den vom Oberhirten erlassenen Bestimmungen von den Pfarrern nach Beratung mit Fachleuten eine Liste der gottesdienstlichen Gebäude und der durch Kunst oder Geschichte bemerkenswerten Gegenstände erstellt wird, in der sie einzeln und mit ihrem Wert verzeichnet werden. Die Liste ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, von denen eine bei der Kirche verbleibt und die andere im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt wird.

Zweckmäßig wäre die Übersendung einer weiteren Ausfertigung an die Apostolische Vatikanische Bibliothek; alle Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, müssen nachgetragen werden.

4. Eingedenk der Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils und entsprechender Vorschriften in den päpstlichen Erlassen sollen die Bischöfe unablässig darüber wachen, daß die aufgrund der Liturgiereform notwendigen Veränderungen in den Gotteshäusern mit aller Behutsamkeit und immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie vorgenommen werden. Und sie sollen nichts vornehmen ohne Gutachten der Kommissionen für die kirchliche Kunst, für die Liturgie und erforderlichenfalls für Kirchenmusik und ohne den Rat von Sachverständigen. Ferner sind auch die Gesetze zu berücksichtigen, die in den verschiedenen Ländern von den staatlichen Behörden zum Schutze bedeutender Kunstdenkmäler erlassen wurden.
5. Die Ortsüberhirten sollen unter Beachtung der Normen des Direktoriums „Peregrinans in terra“ für den Seelsorgedienst an Touristen (Ziff. 23–25) dafür sorgen, daß künstlerisch bemerkenswerte Orte und heilige Sachen als Zeugnis des Lebens und der Geschichte der Kirche mehr und mehr allen offen stehen. Jedoch dürfen die liturgischen Feiern in künstlerisch wertvollen Kirchen, da diese gottesdienstliche Stätten sind, keinesfalls von Touristen gestört werden.
6. Wenn es notwendig ist, Kunstwerke und die durch Jahrhunderte überlieferten Schätze den neuen liturgischen Gesetzen anzupassen, sollen die Bischöfe besorgt sein, daß dies nicht ohne wirkliche Notwendigkeit und nicht zum Nachteil der Kunstwerke geschieht. Immer jedoch sind die Normen und Kriterien in Ziff. 4 zu beachten. Falls sie keineswegs mehr für den Gottesdienst geeignet sind, sollen sie nicht zu profa-

nen Zwecken bestimmt, sondern an einen geeigneten Ort verbracht werden, d. h. in ein diözesanes oder interdiözesanes Museum, zu dem alle Zutritt haben, die sie besichtigen wollen. Künstlerisch wertvolle Kirchengebäude sind nicht zu vernachlässigen, selbst wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen. Falls sie verkauft werden müssen, sind solche Käufer zu bevorzugen, die ihre Pflege übernehmen können (vgl. can. 1187).

7. Wertvolle Gegenstände, insbesondere Motivgaben, dürfen auf keinen Fall ohne die Erlaubnis des Heiligen Stuhles gemäß can. 1532 veräußert werden. Die in can. 2347–2349 bestimmten Strafen gegen Verkäufer, die unzulässig verkauft haben, bleiben bestehen. Ein Nachlaß der Strafen kann erst erfolgen, wenn zuvor der angerichtete Schaden ersetzt wurde. Bei Gesuchen um Erlaubnis zur Veräußerung ist das Gutachten der Kommission für die christliche Kunst und für die heilige Liturgie und gegebenenfalls auch für die Kirchenmusik, sowie das der Sachverständigen eindeutig anzugeben. In jedem Fall ist auf die diesbezüglichen staatlichen Gesetze zu achten.

Die Heilige Kongregation vertraut darauf, daß die Werke der christlichen Kunst überall gewissenhaft behandelt und bewahrt werden und die Bischöfe, auch wenn sie bestrebt sind, zeitgenössische Kunst zu fördern, diese Werke in kluger Weise gebrauchen als Hilfe zur wahren, aktiven und wirksamen Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie.

Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC) zur Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes

Codex Iuris Canonici / Codex des Kanonischen Rechts
kraft der Vollmacht Papst Johannes Pauls II. erlassen
Vatikanstadt 1983

– *Auszug* –

Can. 1273 – Kraft des Leitungsprimats hat der Papst die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter.

Can. 1276 – § 1. Der Ordinarius hat gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört, unbeschadet der Rechtstitel, die ihm weitergehende Rechte einräumen.

Can. 555 – § 1. Der Dechant hat außer den Befugnissen, die ihm durch das Partikularrecht rechtmäßig übertragen sind, die Pflicht und das Recht: [...]

3° dafür zu sorgen, daß (...) Schmuck und Sauberkeit der Kirchen und der heiligen Geräte (...) sorgfältig gewahrt werden (...).

[...]

§ 3. Der Dechant hat dafür zu sorgen, daß (...) im Falle von Krankheit oder Tod [eines Pfarrers seines Bezirks] die Bücher, Dokumente, heiligen Geräte und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.

Can. 562 – Der Kirchenrektor ist verpflichtet, unter der Autorität des Ortsordinarius sowie unter Beachtung der rechtmäßigen Statuten und der wohl erworbenen Rechte dafür zu sorgen, daß (...) das Vermögen gewissenhaft verwaltet wird; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen (...).

Can. 1189 – Wenn die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder, also solche, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen, restauriert werden müssen, darf dies niemals ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Ordinarius geschehen; dieser hat, bevor er die Erlaubnis erteilt, den Rat von Sachverständigen einzuholen.

Can. 1216 – Bei Bau und Wiederherstellung von Kirchen sind die Grundsätze und Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beiziehung des Rates von Sachverständigen zu beachten.

Can. 1282 – Alle, Kleriker oder Laien, die aufgrund eines rechtmäßigen Titels an der kirchlichen Vermögensverwaltung

teilhaben, sind gehalten, ihre Aufgaben im Namen der Kirche nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen.

Can. 1283 – Bevor die Verwalter [kirchlichen Vermögens] ihr Amt antreten: [...]

2° ist ein genaues und ins einzelne gehendes und von ihnen zu unterzeichnendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen;

3° muß ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses im Archiv der Verwaltung, ein weiteres im Archiv der Kurie aufbewahrt werden; in beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen, die das Vermögen erfährt.

Can. 1284 – § 1. Alle Verwalter [kirchlichen Vermögens] sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

§ 2. Deshalb müssen sie:

1° darüber wachen, daß das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;

[...]

Can. 1296 – Wann immer Kirchengüter ohne Beachtung der erforderlichen kanonischen Förmlichkeiten veräußert worden sind, die Veräußerung aber nach weltlichem Recht gültig ist, ist es Aufgabe der zuständigen Autorität, nach reiflicher Abwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und welche Klage, ob eine persönliche oder eine dingliche Klage, von wem und gegen wen, zur Geltendmachung der Rechte der Kirche anzustrengen ist.

Can. 1376 – Wer eine bewegliche oder unbewegliche heilige Sache entweiht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.

Notwendigkeit und Dringlichkeit der Inventarisierung und Katalogisierung von Kulturgütern der Kirche

Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche 1999

(Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 8. Dezember 1999)

Eminenz (Exzellenz),

Nach den Bibliotheken und den Archiven¹ widmet sich die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche mit vorliegendem Dokument nunmehr der Bestandsaufnahme der im Besitz kirchlicher Träger und Einrichtungen befindlichen Kulturgüter mit dem Ziel, das umfangreiche historisch-künstlerische Erbe der Kirche unter Schutz zu stellen und dessen Wert zu erschließen. Dieses Erbe umfaßt Werke der Architektur, der Malerei, der Bildhauerei, ferner Ausstattungsgegenstände, Kirchengenräte, liturgische Gewänder, Musikinstrumente usw.² Es

¹ Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DIE KULTURGÜTER DER KIRCHE, Rundschreiben *Die kirchlichen Bibliotheken*, 10. April 1994, Prot. Nr. 179/991/35; ebd., Rundschreiben *Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive*, 2. Februar 1997, Prot. Nr. 274/92/118.

² In seiner Ansprache an die Teilnehmer der Ersten Vollversammlung der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche am 12. Oktober 1995 sagte Johannes Paul II., unter den Begriff „Kulturgüter“ fallen „insbesondere das künstlerische Erbe der Malerei, Bildhauerei, Architektur, Mosaikkunst und Musik, die in den Dienst der Sendung der Kirche gestellt sind. Hinzugezählt werden müssen sodann noch die in den kirchlichen Bibliotheken enthaltenen Buchbestände sowie die in den Archiven der kirchlichen Gemeinschaften aufbewahrten historischen Dokumente. Schließlich gehören in diesen Bereich die Werke der Literatur,

stellt gleichsam das historische und schöpferische Gesicht der christlichen Gemeinschaft dar. Gottesdienst, Katechese, Nächstenliebe und Kultur haben das Umfeld gestaltet, in dem die Gemeinschaft der Gläubigen den eigenen Glauben erfährt und lebt. Die Umsetzung des Glaubens in bildhafte Darstellungen bereichert das Verhältnis zur Schöpfung und zur überirdischen Wirklichkeit, indem sie die biblischen Erzählungen in Erinnerung ruft und den verschiedenen Formen der Volksfrömmigkeit Ausdruck verleiht.

Die einzelnen christlichen Gemeinschaften erkennen sich auf diese Weise in den unterschiedlichen Darstellungen der Kunst, insbesondere der sakralen, wieder und bilden ein starkes Band, das die Teilkirchen auf dem gemeinsamen religiösen Weg kennzeichnet und unterscheidet. Außerdem haben sie in Archiven, Bibliotheken und Museen zahllose Manufakturgegenstände, Dokumente und Schriften zusammengetragen, die im Lauf der Jahrhunderte hergestellt worden sind, um den verschiedenen pastoralen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Diese schöpferischen Betätigungen „sind um so mehr Gott, seinem Lob und seiner Herrlichkeit geweiht, als ihnen kein anderes Ziel gesetzt ist, als durch ihre Werke so wirkungsvoll wie möglich dazu beizutragen, den Sinn der Menschen auf Gott zu wenden“³.

des Theaters und des Films, die von den Massenmedien produziert werden“ (L'Osservatore Romano, 13. Oktober 1995, S. 5). Vgl. auch *CIC*; can. 1189.

³ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 122: „Quae [...] Deo eiusdemque laudi et gloriae provehendae eo magis addicuntur, quo nihil aliud eis propositum est, quam ut operibus suis ad hominum mentes pie in deum convertendas maxime conferant“ (SACROCSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II, *Constitutiones, Decreta, Declarationes*, cura et studio Secretariae

Wenn man die Bibliotheken als *Orte* der Besinnung und die Archive als *Orte* der gesammelten Erinnerung betrachten kann, so stellt das historisch-künstlerische Erbe der Kirche das faßbare Zeugnis der handwerklichen und künstlerischen Schaffenskraft dar, der von den christlichen Gemeinschaften Ausdruck verliehen wurde, um die Orte des Kultes, der Frömmigkeit, des religiösen Zusammenlebens, des Studiums und des Andenkens im Glanz der Schönheit erstrahlen zu lassen. Man kann also sagen, daß Monumente und Gegenstände jedweder Art und Stilrichtung die historischen Begebenheiten der Kirche begleiten. Durch ihre wechselseitigen Beziehungen sind sie geeignete Instrumente, um die Evangelisierung des heutigen Menschen zu fördern.

Wirkung und Einfluß des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche innerhalb der Kulturgüter der Menschheit insgesamt sind gewaltig, sowohl wegen der Vielzahl und Vielfältigkeit der Manufakturen als auch wegen der Qualität und Schönheit vieler dieser Objekte. Nicht vergessen darf man die berühmten Persönlichkeiten, die ihr Talent in den Dienst der Kirche gestellt haben. Jede künstlerische Berufung kann in der Tat bei allen Völkern von der christlichen Botschaft Zeugnis geben. Alle aus christlicher Inspiration entstandenen Kunstwerke sind Ausdruck einer universellen und lokalen Spiritualität. Sie können sich mit der persönlichen und gemeinschaftlichen religiösen Suche decken und in einigen Fällen Formen einer vollkommenen Harmonie zwischen schöpferischem, nutznießendem und spirituellem Vorlauf erlangen.

Die ununterbrochene kulturelle und kirchliche Funktion, die solche Güter auszeichnet, stellt die beste Stütze im Hinblick auf ihre Erhaltung dar. Man braucht nur daran zu denken, wie

schwierig und mühevoll es für die Allgemeinheit ist, Strukturen beizubehalten, deren ursprüngliche Zweckbestimmung abhanden gekommen ist, und wie kompliziert sich die Suche nach neuen Bestimmungen darstellt. Von dem „vitalen Schutz“ der Kulturgüter einmal abgesehen, ist deren „immanente Erhaltung“ von Bedeutung, weil die Werterschließung im Gesamtzusammenhang vorgenommen werden muß, insbesondere was die Sakralbauten anbelangt, wo der überwiegende Teil des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche gelegen ist. Nicht unterschätzen darf man zudem das Erfordernis, das Band zwischen den Bauwerken und den in ihnen verwahrten Kunstwerken zwecks Sicherstellung einer vollständigen und umfassenden Nutznießung möglichst unverändert zu belassen.

Zur Wahrung dieses umfassenden Erbes ist im Vorfeld das Bemühen um Erkenntnis erforderlich. Es geht den späteren Eingriffen und allen Arten von Vorgehen voraus, die kirchlichen wie zivilen Behörden je nach ihren Zuständigkeiten zufallen.

Den Pfad der Erkenntnis kann man in unterschiedlichen Formen darlegen, die jedoch allesamt in der Inventarisierung und in der anschließenden Katalogisierung einen gültigen und in seinen Grundvoraussetzungen weithin anerkannten Unterbau finden. Das Herausfiltern der Einzelkomponenten und die Rekonstruktion der zwischen den Werken in den unterschiedlichen Zusammenhängen gefestigten Beziehungsabläufe ist eine der Leitlinien bei der Methode auf dem Sektor einer modernen urkundlichen Erfassung.

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich daher an die Diözesanbischöfe mit der Aufforderung, sich die Dringlichkeit bei der Behandlung des historisch-künstlerischen Erbes zu eigen zu machen und insbesondere die Bestandsaufnahme in die Wege zu leiten, um schließlich zum erwünschten Ziel der Katalogerstellung zu gelangen. Hiermit sollten ebenfalls die Oberen der

Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens sensibilisiert werden, die über Jahrhunderte ein Kulturerbe von unschätzbarem Wert hervorgebracht haben.

Alles in allem soll das Rundschreiben die wesentlichen Züge der Inventarisierung darlegen, von der man ausgehen kann, um die Katalogisierung anzugehen. Es handelt sich hierbei um einen komplexen und in ständiger Entwicklung begriffenen Vorgang, der dringlich und notwendig ist und mit wissenschaftlicher Strenge durchgeführt werden muß, um mißliche Lösungen und die Vergeudung von Mitteln zu unterbinden.

Ausgehend von dem beständigen Interesse der Kirche an den Kulturgütern, das sich bereits in den ersten Jahrhunderten zeigte, und nach Klärung des Begriffs, des Gegenstandes, der Methode und des Ziels der Inventarisierung/Katalogisierung beschränkt sich das Schreiben zunächst darauf, die Dringlichkeit der Inventarisierung zu untermauern. An zweiter Stelle nennt es einige Punkte im Hinblick auf die anschließende Katalogisierungstätigkeit. Danach geht es auf die in diesem Bereich maßgeblichen Einrichtungen und Personen ein.

Das Dokument verbindet die beiden Begriffe der Inventarisierung und der Katalogisierung zu einem einzigen umfassenden Idiom. Dem liegen theoretische wie praktische Erwägungen zugrunde, wie die erforderliche Kontinuität zwischen den beiden Verfahren, die rechtmäßigen Gestaltungsunterschiede, die verschiedenen Stadien ihrer Ausarbeitung und insbesondere die unterschiedliche Situation der einzelnen Teilkirchen. Das Dokument enthält schließlich einen sogenannten Fahrplan, der von der notwendigen und dringlichen Inventarisierung zur angestrebten und wichtigen Katalogisierung führt.

Das Vorhaben geht von der Bestimmung des Codex des kanonischen Rechtes aus, die verpflichtend vorschreibt, „ein genaues

und ins einzelne gehendes Bestandsverzeichnis [...] der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen“⁴. Hiervon ausgehend erweist es sich als zweckmäßig, eine immer vollständigere Beschreibung des historisch-künstlerischen Kirchenerbes hinsichtlich der Einzelheiten und im Gesamtzusammenhang abzugeben. Denn mit der Vorschrift eines administrativen Vorgangs zum Zweck des Schutzes mahnt die Bestimmung des Codex, sowohl nach dem Buchstaben des Kanons als auch in ihrer allgemeinen Zielsetzung, die Durchführung einer gegliederten („accuratum et distinctum“) Bestandsaufnahme an, welche darauf ausgerichtet ist, die kirchliche Werterschließung der Kulturgüter entsprechend dem Vorgehen der Kirche zu fördern, das auf die „salus animarum“ abzielt. Im übrigen führt die „Beschreibung“ des betreffenden Gutes zu seiner detaillierten Inventarisierung und regt gleichfalls die allmähliche Ausarbeitung eines Katalogs an.

Das Dokument möchte auf diese Weise den Teilkirchen eine allgemeine Orientierungshilfe hinsichtlich der Inventarisierung ihres historisch-künstlerischen Erbes anbieten, das schrittweise in ein Katalogisierungssystem einzubetten ist, wobei die kirchlichen Erfordernisse, die politischen Verhältnisse, die wirt-

⁴ CIC, can. 1283: „Bevor die Verwalter ihr Amt antreten [...] 2^o ist ein genaues und ins einzelne gehendes und von ihnen zu unterzeichnendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen bzw. ein vorliegendes Bestandsverzeichnis zu überprüfen; 3^o muß ein Exemplar dieses Bestandsverzeichnisses im Archiv der Verwaltung, ein weiteres im Archiv der Kurie aufbewahrt werden; in beiden Exemplaren ist jede Veränderung zu verzeichnen, die das Vermögen erfährt“. Vgl. auch *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (= CCEO), can. 252–261.

schaftlichen Möglichkeiten, das verfügbare Personal usw. zu berücksichtigen sind.

1. Die Inventarisierung und Katalogisierung: Ein geschichtlicher Abriß

Die Kirche verstand von alters her die Bedeutung der Kulturgüter als Erfüllung ihrer Sendung. Denn allem, was „im Laufe der Jahrhunderte ihr in irgendeiner Weise zustand“, verlieh sie künstlerische Würde und drückte ihm „gleich einem Widerschein der eigenen spirituellen Schönheit“ den Stempel auf⁵. Sie hat nicht nur Werke der Kunst und Kultur in Auftrag gegeben, sondern sich auch um den Schutz und die Werterschließung ihrer Kulturgüter gekümmert, wie aus einem, wenn auch kurzen, geschichtlichen Abriß zu entnehmen ist.

Von der Bedeutung, die die Kirche den Kunstwerken angedeihen ließ, zeugen in gültiger Form die Malereien in den Katakomben, der Glanz der Kirchen und die Kostbarkeit der Sakralgegenstände. Der *Liber Pontificalis*⁶ und die *Inventari*, die im

⁵ Vgl. Circolare della Segreteria di Stato di Sua Santità ai Rev.mi Ordinari d'Italia, 1. September 1924, Nr. 34215, in: G. FALLANI (Hrsg.), Tutela e conservazione del patrimonio storico e artistico della Chiesa in Italia, Rom 1974, S. 192.

⁶ Dort heißt es z. B. in bezug auf Papst Leo I., den Großen (440–461): „Hic renovavit post cladem Wandalicam omnia ministeria sacrata argentea per omnes titulos conflata, hydrias VI argenteas: duas basilice Constantiniane, duas basilice beati Petri, duas basilice beati Pauli [...] quae omnia vasa renovavit sacrata [...]. Et basilicam beati Pauli apostoli renovavit [...]. Hoc quoque constituit super sepulchra apostolorum custodes qui dicuntur cubicularii, ex clero romano“ (U. PREROVSKY [Hrsg.], *Liber Pontificalis* (= *Studia Gratiana*, 22), Bd. II, Rom 1978, S. 108–110).

Vatikanischen Geheimarchiv⁷ verwahrt werden, belegen die von den Päpsten bekundete Sorgfalt bei der Ausschmückung der Kirchen und zeugen davon, daß die Kunstgegenstände schon sehr bald als Erbe betrachtet wurden, das es mit Aufmerksamkeit zu behandeln galt.

Noch im Altertum erfolgte eine erste Intervention seitens des päpstlichen Lehramtes bezüglich der Anerkennung des Wertes der Sakralkunst im Auftrag von Papst Gregor dem Großen (590–604). Er trat für den Gebrauch von Bildern ein, weil sie dazu dienen, das Gedächtnis der christlichen Geschichte festzuhalten und jenes Reuegefühl hervorzurufen, das den Gläubigen zur Verehrung hinführt; vor allem aber stellen sie das Mittel dar, mit dem man den Ungebildeten die in der Heiligen Schrift erzählten Geschehnisse nahebringen kann⁸. Den Bilderstreit, der jahrzehntelang die Kirche im Osten heimgesucht und auch den Westen nicht ungeschoren gelassen hatte, zu beenden und die Kriterien der christlichen Ikonographie festzulegen, war dann die Aufgabe des II. Konzils von Nizäa (787)⁹.

⁷ Vgl. Archivio Segreto Vaticano, Armadi I–LXXX; Fondi Segreteria dei Brevi; Congregazione del Concilio; Congregazione delle Indulgenze e SS. Reliquie; Brevia et Decreta.

⁸ Papst Gregor der Große tadelte in einem Brief Serenus, Bischof von Marseille, der aus Furcht vor Idolatrie die Bilder aus den Kirchen hatte entfernen lassen: „Ein Gemälde zu bewundern ist das eine; das andere ist es, anhand des historischen Gemäldes das zu begreifen, was man bewundern sollte. Denn die Malerei unterweist die Ungebildeten, so wie die Heilige Schrift die Gebildeten unterweist. Die Ungebildeten erkennen in der Tat in dem Dargestellten das von ihnen Verlangte, darin lesen diejenigen, welche die Lektüre nicht begreifen“ (Lateinischer Originaltext: GREGORIUS MAGNUS, *Epistulae*, in: *Patrologia Latina* (= PL), 77, 1128 C; 1129 BC).

⁹ Vgl. G. ALBERIGO u. a. (Hrsg.), *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, Bologna 1973 (3. Aufl.), S. 133–137.

Für das gesamte Mittelalter gilt, daß die Mönchsorden (vor allem die Benediktiner) und die Bettelorden den Kunstgütern große Aufmerksamkeit geschenkt und sogar deren Stil bestimmt sowie Normen erlassen haben, die zuweilen Eingang in die Ordnungsregeln selbst gefunden haben.

Die Historiker sehen zudem im Weihegebet der Ostiarier (wahrscheinlich auf die Mitte des 3. Jahrhunderts rückdatierbar) eine erste sakrale Verpflichtung zum Schutz der Güter seitens der Kirche: „Gebet acht, daß nichts von den Sachen, die in der Kirche sind, durch eure Nachlässigkeit Schaden erleidet. Handelt so, als ob ihr euch vor Gott wegen dieser Sachen verantworten müßtet, die von euch mit diesen Schlüsseln [die euch übergeben werden] verschlossen werden“¹⁰.

Schon bald gab es zahlreiche Regeleingriffe der Römischen Päpste, insbesondere hinsichtlich der Veräußerung oder Schenkung von Kulturgütern, wobei allen, die solche Handlungen ohne die obligate Ermächtigung vornahmen, schwere Strafen einschließlich der Exkommunikation angedroht wurden.¹¹

¹⁰ A. EGGER, *Kirchliche Kunst und Denkmalpflege*, Brixen 1932, S. 7: „Providete [...] ne per negligentiam vestram illarum rerum, quae intra ecclesiam sunt, aliquid pereat. Sic agite, quasi Deo reddituri rationem pro iis rebus, quae his clavibus recluduntur“.

¹¹ Am 31. Oktober 447 untersagt Papst Leo II. den Bischöfen und allen Klerikern unter Androhung des Kirchenbanns und sogar der Laisierung, die kostbaren Güter der Kirchen ohne gewichtigen Grund und ohne Zustimmung des gesamten Klerus zu verschenken, zu tauschen oder zu verkaufen: „Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de ecclesiae suae rebus audeat quidquam vel donare vel commutare vel vendere. Nisi forte ita aliquid horum faciat, ut meliora prospiciat, et cum totius cleri tractatu, atque consensu, id eligat, quod non sit dubium Ecclesiae profuturum. Nam presbyteri vel diaconi, aut cuiuscumque ordinis clerici, qui conniventiam in Ecclesiae damna miscuerint, sciant se et ordine et communione privandos, quia plenum iustitiae est, ut non solum episcopi, sed

Nicht nur die Päpste, auch die Ökumenischen Konzilien beschäftigten sich mit dem Schutz von Kulturgütern. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang das IV. Konzil von Konstantinopel (869–870)¹² und das II. Konzil von Lyon (1274)¹³. Insbe-

etiam totius cleri studio, ecclesiasticae utilitatis incrementa serventur, et eorum munera illibata permaneant, quae pro animarum suarum salute, fideles de propria substantia ecclesiis contulerunt“ (vgl. *Magnum Bullarium Romanum*, Graz 1964, Bd. I, S. 145). Am 18. August 535 bestätigte Papst Agapet I. diese Regel: „Revocant nos veneranda Patrum manifestissima constituta, quibus prohibemur, praedia iure Ecclesiae, cui nos omnipotens Dominus praesesse constituit, quolibet titulo ad aliena iura transferre“ (ebd., S. 145).

¹² Das IV. Konzil von Konstantinopel nennt in can. 15 als einzigen zulässigen Grund für die Veräußerung von sakralen Gütern der Kirche den Freikauf von Gefangenen: „Apostolicos et paternos canones renovans sancta haec universalis synodus, definivit neminem prorsus episcopum vendere vel utcumque alienare cimelia et vasa sacrata, excepta causa olim ab antiquis canonibus ordinata, videlicet quae accipiuntur in redemptionem captivorum“ (*Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, S. 177).

¹³ Das II. Konzil von Lyon fordert in Konstitution 22 die besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhls für die Veräußerung von sakralen Gütern, während die Veräußerung ohne Erlaubnis für ungültig erklärt und den straffälligen Klerikern mit Amtsenthebung sowie den Laien mit Exkommunikation gedroht wird. „Hoc consultissimo prohibemus edicto, universos et singulos praelatos ecclesias sibi commissas, bona immobilia seu iura ipsarum, laicis submittere, subicere seu supponere, absque Capituli sui consensu et Sedis Apostolicae licentia speciali [...] Contractus autem omnes, etiam iuramenti, poenae vel alterius cuiuslibet firmitatis adiectione vallatos, quos de talibus alienationibus, sine huiusmodi licentia et consensu contigerit celebrari, et quicquid ex eis secutum fuerit, decernimus adeo viribus omnino carere, ut nec ius aliquod tribuant nec praescribendi etiam causam parent. Et nihilominus praelatos, qui secus egerint, ipso facto ab officio et administratione, clericos etiam qui scientes, contra inhibitionem praedictam aliquid esse praesumptum, id superiori denunciare neglexerint, a perceptione beneficiorum, quae in ecclesia sic gravata obtinent, triennio statuimus esse suspensos“ (*Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, S. 325 f.).

sondere das Konzil von Trient hat nicht nur mit Dekret seine Stellungnahme gegen den Ikonoklasmus wiederholt, sondern ein neues und sehr bedeutsames Element hinzugefügt, nämlich die Aufforderung an die Bischöfe, die Gläubigen über die Bedeutung und den Nutzen von heiligen Bildern für das christliche Leben zu unterweisen, und die Verpflichtung, jedes „unge- wohnte“ Bild der Beurteilung durch den zuständigen Bischof zu unterziehen¹⁴.

Am 28. November 1534 ernannte Papst Paul III. zum ersten Mal einen Kommissar für die Erhaltung alter Kulturgüter¹⁵. In jüngerer Zeit wurden in einer handschriftlichen Urkunde Papst Pius' VII. vom 1. Oktober 1802 unter die erhaltungswürdigen Güter außer jenen aus der Antike auch alle Objekte aus den anderen Epochen der Geschichte aufgenommen¹⁶. Auf der Grundlage dieser Anweisungen verfügte der Kardinalschatzmeister Pacca am 7. April 1820 die Inventarisierung sämtlicher Kulturgüter in Rom und im Kirchenstaat: „Jeder Obere, Verwalter und Rektor oder jede sonstwie mit der Leitung von öffentlichen Einrichtungen und Örtlichkeiten kirchlicher oder säkularer Natur betraute Person, einschließlich der Kirchen, Oratorien und Klöster, in denen Sammlungen von Statuen und Gemälden verwahrt werden, Museen für sakrales und profanes Altertum sowie Wertgegenstände der Schönen Künste in Rom und im Kirchenstaat, haben ohne jegliche Ausnahme der Per-

¹⁴ „Statuit sancta synodus nemini licere [...] ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem, nisi ab episcopo approbata fuerit“ (*Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, S. 775 f.).

¹⁵ Der Kommissar hieß Latino Giovenale Mannetto (vgl. C. COSTANTINI, *La legislazione ecclesiastica sull'arte*, in: *Fede e Arte*, 5 [1957], S. 374).

¹⁶ Vgl. A. EMILIANI, *Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571–1860*, Bologna 1978, S. 110–126; F. MARIOTTI, *La legislazione delle Belle Arti*, Rom 1892, S. 226–233.

son, und sei sie noch so privilegiert, eine äußerst genaue und klare Liste der vorgenannten Gegenstände in zweifacher abgezeichneter Ausfertigung nebst Kennzeichnung jeden Exponats zu unterbreiten“¹⁷. Dieses Edikt, das als Grundlage und Inspiration der Gesetzesvorschriften über die „schönen Künste“ in nicht wenigen europäischen Nationen im 19. und 20. Jahrhundert diente, verfügte zum ersten Mal die Inventarisierung.

Selbst wenn die vorstehend erwähnten Verfügungen sich eigentlich auf den Kirchenstaat beziehen, so geben sie doch ein markantes Zeugnis vom Interesse der Kirche an der Wahrung der Kulturgüter und von der allmählichen Bewußtwerdung im Hinblick auf deren Inventarisierung und rechtlichen Schutz.

Was die in besonderer Weise universelle kirchliche Gesetzgebung betrifft, so darf darauf hingewiesen werden, daß abgesehen von den bereits genannten Regelungen durch die Ökumenischen Konzilien ab dem Jahr 1907 Pius X. den Ordinarien Italiens die Errichtung von „Diözesankommissariaten“ anordnete, deren Auftrag es sein soll, Kulturgüter zu bewerten, ihre Erhaltung zu kontrollieren und Restaurierungsvorhaben und Neubauten zu prüfen¹⁸.

Die Besorgnis der Kirche, daß alles, was für den Gottesdienst bestimmt war, von unbestreitbarem künstlerischem Wert sein

¹⁷ Vgl. D. MENOZZI, *La Chiesa e le immagini. I testi fondamentali sulle arti figurative dalle origini ai nostri giorni*, Cinisello Balsamo 1995, S. 248; A. EMILIANI, *Leggi, bandi e provvedimenti*, S. 130–145; F. MARIOTTI, *La legislazione delle Belle Arti*, S. 235–241.

¹⁸ Vgl. Lettera circolare dell’Em.mo Card. Merry del Val per l’istituzione dei Commissariati diocesani per i monumenti custoditi dal Clero, 10. Dezember 1907, Nr. 27114, in: G. FALLANI, *Tutela e conservazione*, S. 182–184. Zu den kirchenrechtlichen Regelungen bezüglich der Sakralkunst vgl. die umfangreiche Anthologie von C. COSTANTINI, *La legislazione ecclesiastica*, S. 359–447.

müßte, wird in den Anweisungen Pius' X. über die Kirchenmusik vom 22. November 1903 deutlich¹⁹. Die Wachsamkeit über die sakrale Eignung von Gegenständen zur Kirchengeschmückung wurde in der Enzyklika *Mediator Dei* von Pius XII. (1947) eingeschärft²⁰.

Infolgedessen verpflichtete auch der Codex des kanonischen Rechtes von 1917, in can. 1522, die Verwalter von Kirchengütern dazu, ein genaues und bis ins einzelne gehendes Bestandsverzeichnis der Immobilien, der wertvollen beweglichen Sachen und anderer Objekte mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen. Von diesem Verzeichnis mußten zwei Exemplare hergestellt werden, wobei eine Ausfertigung im Archiv der Verwaltung und die andere im Archiv der Kurie aufbewahrt werden mußten. In beiden Exemplaren war jede Veränderung, die das Vermögen erfuhr, zu verzeichnen²¹.

Von erheblicher Bedeutung hinsichtlich der Erhaltung und Werterschließung des künstlerisch-kulturellen Kirchenerbes sind die Rundschreiben von Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 15. April 1923 (Nr. 16605) und vom 1. September 1924 (Nr. 34215)²². Mit letztgenannter, an die Ordinarien Italiens gerichteten Note

¹⁹ Vgl. Motu Proprio *Tra le Sollecitudini*, 22. November 1903, in: *Pii X Pontificis Maximi Acta*, Bd. I, Rom 1905, S. 75; C. COSTANTINI, *La legislazione ecclesiastica*, S. 382 f.

²⁰ Vgl. *Acta Apotolicae Sedis* (= AAS) 39 (1947), S. 590 f.

²¹ „Antequam administratores [...] suum munus ineant [...] 2^o Fiat accuratum ac distinctum inventarium, ab omnibus subscribendum, rerum immobilium, rerum mobilium pretiosarum aliarumve cum descriptione atque aestimatione earundem; vel factum antea inventarium acceptetur, adnotatis rebus quae interim amissae vel acquisitae fuerint; 3^o Huius inventarii alterum exemplar conservetur in tabulario administrationis, alterum in archivio Curiae; et in utroque quaelibet immutatio adnotetur, quam patrimonium subire contingat“ (*CIC*, 1917, can. 1522).

²² Vgl. G. FALLANI, *Tutela e conservazione*, S. 184–194.

wurde in Rom im Geschäftsbereich des Staatssekretariats seiner Heiligkeit „eine besondere Zentralkommission für die Sakralkunst in ganz Italien“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel, den Sinn für die christliche Kunst allenthalben durch eigene Leitungs-, Prüfungs- und Werbemaßnahmen im Einvernehmen mit den Diözesankommissionen (bzw. interdiözesanen oder regionalen Kommissionen) wach und rege zu halten und die korrekte Erhaltung und Förderung des Kunsterbes der Kirchen voranzutreiben.

Weitere Normen und Anweisungen waren zu demselben Zweck in den Rundschreiben des Staatssekretariats vom 3. Oktober 1923 (Nr. 22352)²³ und vom 1. Dezember 1925 (Nr. 49158)²⁴ enthalten, die päpstliche Anordnungen bezüglich der Sakralkunst weitergaben. Zu erwähnen sind außerdem die Rundschreiben der Hl. Kongregation des Konzils vom 10. August 1928, 20. Juni 1929²⁵ und 24. Mai 1939²⁶.

Mit einem Rundschreiben vom 11. April 1971 hat die Kongregation für den Klerus die Bestandsaufnahme für Sakralbauten und Gegenstände von nachweislichem künstlerischem oder historischem Wert vorgeschrieben²⁷.

Der gegenwärtige Codex des kanonischen Rechts von 1983 erneuert in can. 1283, Nr. 2–3, die Bestimmung aus dem Codex von 1917, wobei den zu inventarisierenden Gütern auch alle be-

²³ Vgl. Rundschreiben an die Bischöfe Italiens *Circa l'impianto dell'illuminazione elettrica nelle Chiese*, in: Archivio Segreto Vaticano, Fondo Archivio della Segreteria di Stato, rubr. 52, 1923.

²⁴ Vgl. C. COSTANTINI, *La legislazione ecclesiastica*, S. 425 f.

²⁵ Vgl. AAS 21 (1929), S. 384–399.

²⁶ Vgl. AAS 31 (1939), S. 266–268.

²⁷ Vgl. AAS 63 (1971), S. 315–317.

weglichen Objekte, die irgendwie den Kulturgütern zuzurechnen sind, hinzugefügt wurden²⁸.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Kirche zu den ersten öffentlichen Einrichtungen zählte, die mit eigenen Gesetzen die Schaffung, Erhaltung und Werterschließung des in den Dienst ihrer Sendung gestellten Kunsterbes geregelt hat.

2. Die Inventarisierung und Katalogisierung: Allgemeine Vorbemerkungen

Die Inventarisierung und Katalogisierung erfordert vor allem die genaue Erklärung der in Rede stehenden Begriffe im Sinne der kirchlichen Auffassung. Es erscheint daher notwendig, Themen wie Begriff, Gegenstand, Methode und Zielsetzungen zu beleuchten.

2.1. Begriff

Zunächst ist der Begriff Inventarisierung von dem der Katalogisierung zu unterscheiden. Beide Vorgehensweisen haben gewöhnlich unterschiedliche Zielsetzungen und Methoden, auch wenn sie als organische Bestandteile eines einzigen Erkenntnisvorganges und eines einzigen Bereiches allgemeinen Interesses zusammenhängen und sich ergänzen.

Die Inventarisierung ist eine Grundtätigkeit bei der Erfassung. Wegen des rein aufzeichnenden Systems äußerlicher Art kann man sie als „Registriervorgang“ bezeichnen. Die Katalogisierung hingegen berücksichtigt den Gegenstand in seiner Gesamtheit und seiner inneren Zweckbestimmung. Sie stellt sich als vertiefter Erfassungsvorgang hinsichtlich des Objekts dar, das

²⁸ CIC, can. 1283, s. Anm. 4.

in seinem Zusammenhang, seiner Bedeutung und seinem Wert gesehen wird.

Die Katalogisierung ist also das reife Ergebnis einer auf Erkenntnis ausgerichteten Initiative, deren unerläßliche Vorstufe die Inventarisierung darstellt. In dem Augenblick, wo es sich um einen einzigen fortlaufenden Prozeß handelt, erhält das kreisförmige Suchen nach Gegenstand, Methode und Zielsetzungen die zusammengefügte Bezeichnung *Inventarisierung und Katalogisierung*. Denn angesichts des Wesens sui generis des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche stellt sich nicht nur die Inventarisierung, sondern auch die Katalogisierung als unerläßlich heraus. Diesen Gütern kommt in der Tat eine derartige natürliche kulturelle, soziale und religiöse Bedeutung zu, daß sie nicht mit einem simplen Aufzeichnungsvorgang entsprechend erfaßt, geschützt und bewertet werden können. Dennoch erlaubt die unterschiedliche Situation der einzelnen Teilkirchen keine gleichförmigen Lösungen und erst recht keine kurzen Zeitspannen für die Datenerhebung.

2.2. Gegenstand

Materieller Gegenstand der Inventarisierung und Katalogisierung ist das Kulturgut religiöser Prägung in Form einer Manufaktur, das heißt eines von Menschenhand geschaffenen Werkes, das sichtbar, meßbar, verderblich ist. Dieses Werk weist eine abschätzbare Dimension religiöser Darstellungskraft auf, so daß es den Wert eines kirchlichen Kulturgutes annimmt.

Von dieser Definition ausgenommen bleiben die sog. „Umweltgüter“, d. h. die nicht vom Menschen erschaffenen Werke, und die Gesamtheit der „nicht-materiellen Kulturgüter“, wie Sprache, Gewohnheiten, Mythen, Verhaltensmuster.

Der Typologie nach teilen sich die von der Inventarisierung/Katalogisierung erfaßten materiellen Güter in „unbewegliche Güter“ oder „Immobilien“ (wie Kultgebäude und Anbauten, Klöster und Konvente, Bischofs- und Pfarrhäuser, Bauten für Erziehungs- und karitative Einrichtungen usw.) und „bewegliche Güter“ (wie Gemälde, Skulpturen, Ausstattungsgegenstände, Kirchenggerät, Kleidung, Musikinstrumente usw.). Die übrigen Güter (einschließlich Archivbestände und Bücher), deren anthropologischer, kultureller und milieuimmanenter Wert unbedingt gewürdigt werden sollte, sind Gegenstand einer andersgearteten Erforschungs- und Erfassungsmethode.

Der formale Gegenstand der Inventarisierung und Katalogisierung ergibt sich aus der geordneten und systematischen Sammlung der Informationen zu diesen Manufakturen. Schon die Anfangsphase der Datenerfassung im Wege einer präzisen Dokumentation, der Individuation der Kulturgüter und der Abfassung eines allgemeinen Inventars (d. h. eines Nominalverzeichnisses) beinhaltet eine sehr genaue Bewertungs- und Auswahl-tätigkeit. Denn der gesamte Prozeß der Inventarisierung und Katalogisierung ist nicht nur ein reiner Aufzählvorgang, sondern eine durchdachte Selektion von Informationen auf der Grundlage eines besonderen ideologischen und epistemologischen Bezugsrahmens. Infolgedessen muß bereits bei der Strukturierung der ermittelten Daten die Absicht herangereift sein, den historisch-künstlerischen Wert, die kirchliche Besonderheit, die kontextuelle Einheit, die rechtliche Zugehörigkeit sowie den materiellen Zustand solcher Güter zu berücksichtigen, um den Erfassungsvorgang mit dem *sensus ecclesiae* in Einklang zu bringen.

2.3. Methode

Die Arbeitsmethode bei der Inventarisierung und Katalogisierung lehnt sich im wesentlichen an jene der historisch-künst-

lerischen Wissenschaften an. Man kann hier drei Phasen unterscheiden: a) die *heuristische Phase* oder die Individuation von Kulturgütern, die mit der Erstellung eines *allgemeinen Inventars* ihren Abschluß findet; b) die *analytische Phase* oder Kartierung und Beschreibung des einzelnen Kulturgutes, die mit der Zusammenstellung der *Formate* ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung ihren Abschluß findet; c) die *Phase der Synthese* oder der Sortierung der Formate, die in der angestrebten Erstellung des eigentlichen *Katalogs* ihren Abschluß findet.

Jede dieser Phasen weist besondere und heikle Probleme auf, die sich mit strengem Vorgehen, Durchführungsvermögen und Menschenverstand meistern lassen. Gleichwohl ist es von wesentlicher Bedeutung, bei diesem Vorgehen insgesamt die Ziele nicht aus dem Auge zu verlieren, auf die es gerichtet ist, nämlich das unmittelbare Ziel der Inventarisierung und Katalogisierung (materielles Ziel) und das abschließende Ziel der Erhaltung und Nutzung (formales Ziel).

Es kann ein System der Inventarisierung und Katalogisierung entworfen werden, in dem man auf besondere Erfordernisse im Hinblick auf die Verwaltung dahingehend Bezug nimmt, daß nicht sämtliche für die vollständige Kartierung vorgesehenen Aspekte dort erscheinen, wo sie z. B. für Ordnungskräfte, touristische Zwecke, allgemeine Verbreitung, didaktische Abläufe, umgehende Konsultation usw. gebraucht werden. Es ist jedoch wünschenswert, daß die Integration der Daten in unterschiedlichen Systemen so erfolgt, daß das Vorgehen der Inventarisierung und Katalogisierung nicht im Hinblick auf die unterschiedlichen Zweckbestimmungen wiederholt zu werden braucht, was mit unnützer Verschwendung von Mitteln, Verlängerung der Ausführungszeiten, geringerer Qualität der Ergebnisse, schwieriger Verbreitung und Interaktion der Informationen einherginge.

Die Inventarisierung und Katalogisierung kann, je nach den unterschiedlichen Forderungen und Situationen, in Papierform oder auf Datenträgern erfolgen. Sollte die Verarbeitung ein größeres Ausmaß annehmen, ist gewöhnlich die Datenträgerform vorzuziehen, obwohl die Papierform nicht zu unterschätzen ist. Die Fortentwicklung der Inventarisierung und Katalogisierung auf elektronischen Datenträgern darf jedoch nicht Anlaß dazu geben, irgendwelche in Papierform vorliegende Dokumente auszusortieren oder zu vernichten, es sei denn, dies ist im Codex des kanonischen Rechtes ausdrücklich vorgesehen²⁹.

2.4. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen der Inventarisierung und Katalogisierung sind vielfältig und von vorrangiger Bedeutung. Grundsätzlich lassen sie sich auf drei Themen reduzieren: Erfassung, Sicherung und Werterschließung des historisch-künstlerischen Erbes nach Maßgabe kultureller und kirchlicher Kriterien.

2.4.1. Erfassung

Grundlegendes Ziel der Inventarisierung und Katalogisierung ist die Erfassung des historisch-künstlerischen Erbes in seinen einzelnen Gegenständen, in seiner einheitlichen Gesamtheit, in der Komplexität der zwischen den verschiedenen Gegenständen, die es bilden, bestehenden Beziehungen, in seiner unzerrennlichen Verknüpfung mit Geschichte und Raum. Erst innerhalb dieser Systeme erlangen die dort vorhandenen Güter Bedeutung und Wert. Da die Inventarisierung und Katalogisierung auf eine angemessene Erfassung der Manufaktur als Kulturgut

²⁹ Vgl. *CIC*, can. 489, § 2, der von besonders heiklen Akten handelt, die Sittlichkeitsverfahren betreffen.

ausgerichtet ist, stellt sie einen Prozeß fortlaufender kontextueller Erfassung des Gegenstandes dar. Die Schlußphase beinhaltet die vertiefende Erforschung sowohl des Gegenstandes und seines Umfeldes mit übergreifender Logik als auch seiner physischen, rechtlich-administrativen und sicherheitsrelevanten Merkmale. Dies dient dem Zweck, die jeweiligen Veränderungen festzuhalten, denen jedes Kulturgut unterworfen ist, und gleichzeitig den urkundlichen Unterbau für jeglichen Antrag auf Eingriff zu bilden.

Die sich daraus ergebende Tätigkeit entwickelt eine detaillierte Reihe von Erkenntnissen, die nach präzisen methodologischen Kriterien verwertbar sind. Dieses System erlaubt die Realisierung komplexer und im Wechselverhältnis stehender Zielsetzungen, die bei jeder Art des Herangehens an das historisch-künstlerische Erbe von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Inventarisierung und Katalogisierung muß daher auch eine Antriebsfunktion für eine bessere Kenntnis des jeweiligen geographischen und kulturellen Raumes und der in ihm vorhandenen Kulturgüter zuerkannt werden. Das ist durch die Ermittlung (Individuation) der geomorphologischen, wirtschaftlich-strukturellen und historisch-kulturellen Merkmale möglich, die seine komplexe Identität bestimmen.

Diesbezüglich haben einige Nationen bereits seit langer Zeit ein vertieftes Bewußtsein und geeignete rechtliche Instrumente entwickelt in der Absicht, den erwähnten Erfordernissen Rechnung zu tragen, während andere erst in jüngster Zeit diesen Weg beschritten haben.

2.4.2. Sicherung

Die Sicherung kennzeichnet sich durch den Rechtsschutz und die materielle Erhaltung. Sie äußert sich konkret nicht nur in

rechtlichen und verwaltungstechnischen Erfüllungen mit dem alleinigen Ziel der Registrierung von Gegenständen, und sei es durch die noch so wertvolle Erstellung von Inventaren. Ihre Wirksamkeit ist hauptsächlich daran abzulesen, was für die Katalogerstellung als Instrument der Erfassung zweckdienlich ist, ausgerichtet auf die Programmierung und Planung der mannigfaltigen Arten des Eingriffs. Als förderlich in diesem Sinn gelten Restaurierung, Erhaltung, Schutz, Vorsorge (gegen Diebstahl und Sachbeschädigung) sowie die globale Verwaltung der auf einem bestimmten Territorium befindlichen Güter.

Im kirchlichen Kontext darf keine Sicherungsmaßnahme den kultischen, katechetischen, karitativen und kulturellen Wert des historisch-künstlerischen Erbes außer Acht lassen. Vorrangig, im Geist der Kirche, ist in der Tat der Wesensgehalt von dem Zeitpunkt an, zu dem die Güter dem pastoralen Auftrag dienen und als solche in den Inventaren und Katalogen geführt werden sollen. Durch eine ständige, auf Sicherung ausgerichtete Tätigkeit erzeugt und festigt die Kirche von Generation zu Generation das Band zwischen den Gläubigen und den historisch-künstlerischen kirchlichen Ausdrucksformen. Diese gestalten die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu ihrem Bezirk, zum kirchlichen Leben und zu den religiösen Bräuchen. Das Bewußtsein dieser Verbundenheit wirkt wie ein heilsames Gegenmittel für die Zersetzung und Beschädigung der Monumente und der darin aufbewahrten Gegenstände.

Vom kirchlichen Standpunkt aus muß die Sicherung mit Blick auf die Erstellung des Inventarkatalogs den Gebrauch des Gegenstandes zwecks Verteidigung seiner religiösen Wesensgleichheit unterstreichen. Vom technischen Standpunkt aus beinhaltet sie die vorbeugende Erfassung der Besonderheiten des Gutes und des geschichtlichen Zusammenhangs, um spätere Kontrollen vorbereiten und Eingriffe anregen zu können. Vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus verlangt sie die Klä-

nung der Besitzverhältnisse, die Aktualisierung von Grundbüchern, die Regelung des Nießbrauches, die Durchsetzung der Verwaltung. Vom Standpunkt der Sicherheit aus sieht sie eine den Erfordernissen des verantwortlichen Gremiums und der hier eventuell vorgesetzten Organe der Ordnungskräfte angepaßte Auflistung vor.

2.4.3. Werterschließung

Die Werterschließung ist in jeder Phase der Inventarisierung und Katalogisierung sichtbar und bestimmt deren Zielsetzungen, Vorgangsweisen und Inhalte. Das Vorgehen der Werterschließung ist sehr ausgeprägt und vielschichtig. Durch den Inventarkatalog und Ableitungen aus ihm kann man ein Bewußtsein der Achtung und Nutznießung der Güter in ihrer kirchlichen, kulturellen, sozialen, historischen und künstlerischen Identität schaffen. Der Inventarkatalog muß demnach die Personen zu den in den großstädtischen, ländlichen und musealen Bereichen vorhandenen Kulturgütern der Kirche ins Verhältnis rücken. Dieser Rolle kommt besondere Wichtigkeit dabei zu, daß die Bedeutung und der Wert der Güter durch eine systematische Analyse neu erfaßt werden können, welche die vitale Beziehung zwischen dem einzelnen Kunstwerk und dem Umfeld, zu dem es gehört, reintegriert und neu aufnimmt.

Im kirchlichen Bereich kann sich die Werterschließung darin äußern, daß sie die mit den einzelnen kulturellen und religiösen Identitäten verknüpften Formen herauszuschälen sucht, die sich innerhalb der einzelnen Teilkirchen gefestigt haben. Die erweiterte Kenntnis und die Individuation der Gegebenheiten, welche das Wirken der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften hervorgebracht haben (Orte des Kultes, Klöster und Konvente; Pilgerwege und Orte der Begegnung; karitative Werke durch Bruderschaften oder sonstige Vereinigungen; kulturelle Einrichtun-

gen, Bibliotheken, Archive und Museen; räumliche Veränderungen durch religiöse Einrichtungen usw.) gestatten es, Licht zu bringen in das Werk der Inkulturation und Anpassung, das seit den Anfängen des Christentums in Gang gesetzt worden ist³⁰.

Die Individuation des Gutes in der kontextuellen Komplexität wie auch der Zugang zu den entsprechenden Informationen können durch elektronische Datenverarbeitung begünstigt werden. Hierdurch wird es möglich, mit einer immer größeren Zahl von Personen in kommunikativen Austausch zu treten und sie über die Güter, aber auch über Zerstörungen durch Naturkatastrophen oder Kriegseinwirkungen zu informieren. Das ist eine Möglichkeit, das Bewußtsein zu schärfen, Eingreifstrategien zu fördern und somit den Wert der Kulturgüter zu erschließen.

Nicht vergessen sollte man auch, daß die vielfältigen Initiativen der Werterschließung Beschäftigungskapazitäten freisetzen für organisierte Formen des beruflichen Volontariats, an denen sich auch die kirchlichen Einrichtungen beteiligen sollten.

3. Die Inventarisierung: eine erste Erkenntnisstufe

Die Inventarisierung stellt den ersten Schritt bei der Tätigkeit der Erfassung, Sicherung und Werterschließung des historisch-künstlerischen Erbes einer Kirchengemeinschaft dar. Diese Tätigkeit unterbindet in der Tat einerseits die Zerstreuung dieses

³⁰ Dieses Vorgehen findet eine entsprechende Anregung zur Durchführung, wenn man sich die Äußerungen von Papst Johannes Paul II. in dem Apostolischen Schreiben *Tertio millennio adveniente* (10. November 1994) über die Vorbereitung auf das Große Jubiläum des Jahres 2000 vor Augen hält, in: AAS 87 (1995), S. 5–41.

Erbes, weil sie einen materiellen Unterbau liefert, durch den das Gedächtnis bewahrt wird, und zeichnet andererseits die künftigen Entwicklungen, Umgestaltungen, Verluste und Anschaffungen auf. Die Inventarisierung fördert auf diese Weise die Begegnung der Kirchengemeinde mit ihrem eigenen Kulturerbe, was dazu anreizt, es zu erfassen, zu erhalten, zu genießen und anzureichern. Schutz, Bewahrung, Instandhaltung, Werterschließung und Vermehrung des historisch-künstlerischen Erbes sind also Aspekte, die eng mit der Inventarisierung verknüpft sind, weil sie sie voraussetzen.

3.1. Der Wert des historisch-künstlerischen Erbes

Um ihrem pastoralen Auftrag gerecht zu werden, ist die Kirche verpflichtet, das historisch-künstlerische Erbe in seiner ursprünglichen Funktion zu belassen, die untrennbar mit der Verkündigung des Glaubens und dem Dienst an der ganzheitlichen Förderung des Menschen verbunden ist. Auf diese Weise wird die besondere Dimension des Kulturgutes religiöser Prägung unterstrichen, die dem Gebrauch, für den es dann bestimmt sein wird, vorausgeht. Der von der Kirche ererbte Kunstschatz muß bewahrt werden, weil er „gleichsam das äußere Gewand und die greifbare Spur des übernatürlichen Lebens der Kirche ist“³¹.

Auf Grund seines pastoralen Wertes dient das historisch-künstlerische Erbe der Beseelung des Volkes Gottes. Es unterstützt die Erziehung zum Glauben und stärkt das Zugehörigkeitsgefühl der Gläubigen zu ihrer Gemeinde. In vielen Fällen ist es Ausdruck der Wünsche, des Wesens, der Opfer und vor allem der Frömmigkeit von Personen, aus allen sozialen Schichten,

³¹ Circolare della Segreteria di Stato di Sua Santità ai Rev.mi Ordinari d'Italia, 1. September 1924, Nr. 34215, in: G. FALLANI, Tutela e conservazione, S. 192.

die sich im Glauben wiedererkennen. Der Kunstschatz christlicher Inspiration verleiht dem Ort Würde und stellt ein geistiges Erbe für die künftigen Generationen dar. Es wird anerkannt als vorrangiges Mittel der Inkulturation des Glaubens in unserer Welt, weil der Weg der Schönheit die tiefen Dimensionen des Geistes erschließt und der Weg christlich inspirierter Kunst Gläubige wie Nichtgläubende gleichermaßen belehrt. Vor allem im Rahmen der Feier der göttlichen Geheimnisse tragen die Kulturgüter dazu bei, Geist und Sinne der Menschen für Gott zu öffnen und die Zeichen und Symbole der geistigen Wirklichkeiten mit Würde, Glanz und Schönheit erscheinen zu lassen³².

Wegen seiner sozialen Bedeutung stellt das historisch-künstlerische Erbe ein besonderes Instrument der Zusammenkunft dar. Es ist Quelle der Zivilisation, weil es Umwandlungsprozesse des Umfeldes nach Maß des Menschen einleitet, in den einzelnen Generationen die Erinnerung an die eigene Vergangenheit wachhält und die Möglichkeit bietet, die eigenen Werke an die Nachwelt weiterzugeben. In ihm erkennt die heutige Gesellschaft das konkrete und unmißverständliche Abbild der eigenen historischen und sozialen Identität wieder. Der Auflösung der kulturellen Einheit in vielen Gesellschaften der modernen Welt auf Grund der ideologischen und ethnischen Zersplitterung kann durch die Wiederentdeckung der eigenen Vergangenheit, der gemeinsamen Wurzeln, des Geschichtsverlaufs und des kulturellen Gedächtnisses, dessen Ausdruck eben das historisch-künstlerische Erbe ist, wirkungsvoll Einhalt geboten werden. Die Inventarisierung begünstigt somit die Wahrnehmung der sozialen Bedeutung des Kulturgutes und unterstreicht die Dringlichkeit einer „globalen“ Sicherung und Nutznießung.

³² Vgl. II. VATIKANISCHES KONZIL, Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, Nr. 122.

3.2. Die Einbettung des historisch-künstlerischen Erbes in das kontextuelle Umfeld

In dem Augenblick, in dem die Kulturgüter der Kirche vor allem in ihrem Gesamtzusammenhang und nicht nur in ihrer Individualität und Materialität Bedeutung haben, kommt der Beachtung des kirchlichen Bezugsfeldes fundamentale Bedeutung zu. Die Kulturgüter der Kirche sind in allen ihren Ausdrucksformen spezifische Zeugnisse der „Tradition“ oder des Vorgehens, mit dem die Kirche unter Führung des Heiligen Geistes den „Völkern“ das Evangelium bringt. Sie zeichnen sich aus als „Güter“, weil sie der menschlichen Förderung und der Evangelisierung dienen.

Durch diese Güter entfaltet sich das pastorale Wirken der Kirche, das dem kirchlichen Leben Beständigkeit und Perspektive verleiht. Sie sind kulturell und spirituell bedeutsam im Rahmen der christlichen Gemeinschaft, die sie hervorgebracht hat, und beim Angebot der Nutznießung gegenüber denjenigen, die mit ihnen in Kontakt kommen. Sie können infolgedessen nicht losgelöst vom Zusammenhang gesehen werden, in den sie gehören, und müssen dem Auftrag der Kirche untergeordnet werden. Aus diesem Grund muß der Inventarisierungsvorgang ihren Kontext so ermitteln, daß der Beziehungscharakter und die spirituelle Eingebung, deren wahrnehmbare Zeichen sie sind, unterstrichen werden.

Die Bedeutung des Kontextes für die kirchlichen Kulturgüter schließt also die Notwendigkeit ein, sie möglichst an den ursprünglichen Orten und Sitzen zu belassen. Allerdings können vorrangige Sicherungs- und Sicherheitserfordernisse die Verlegung von Werken aus ihrem ursprünglichen Umfeld gestatten. Diesbezüglich wird die allmähliche Ausbreitung der Einrichtung kirchlicher Museen auf örtlicher Ebene, die in vieler Hinsicht Anerkennung verdient, mit Aufmerksamkeit verfolgt, wo-

bei das Erfordernis zu berücksichtigen ist, so weit wie möglich das ursprüngliche Band zwischen dem Gegenstand, dem Ort der Zugehörigkeit und der Gemeinschaft der Gläubigen zu festigen. Es handelt sich hier um ein vitales Verhältnis, das sich schwerlich durch eine museale Zurschaustellung der in einem bestimmten räumlichen Umfeld vorhandenen christlichen Zeugnisse ersetzen läßt. Zu diesem Zweck stellen das sogenannte „Museo diffuso“³³, die Erhaltung des nicht mehr gebrauchten Materials im ursprünglichen Umfeld und die regionalen Datenerfassungszentren Lösungen dar, die zwischen den zahllosen und bisweilen zwiespältigen Forderungen in bezug auf Kontext und Erhaltung vermitteln.

Die notwendige kontextuelle Erfassung erleichtert die Rekonstruktion des historischen und sozialen Umfeldes, die Wiederzusammensetzung der kulturellen und religiösen Schichtungen sowie die Kenntnis der Materialien und Ausführungstechniken. Dieses Verfahren der Erfassung fokussiert alles, was einem sorgfältigen und dynamischen Verständnis der historischen und künstlerischen Werke dienlich sein kann. Insofern vermag die Verbreitung von Systemen der automatischen Inventarisierung auf Datenträgern zwar einerseits den Benutzern die Kenntnis über das Kulturgut zu erleichtern, dürfte aber andererseits die Besonderheit der Nutznießung *in loco* schmälern. Der Forderung, den Zugang zu den Gütern als Ausdruck der Kultur des betreffenden Gebietes zu gestatten, kann durch die Werterschließung des Gegenstandes vor Ort, durch die Veranstaltung von Ausstellungen und durch die Zusammenstellung von Anschauungsmaterial auf Datenträgern Genüge getan werden.

³³ Als „*Museo diffuso*“ wird die koordinierte räumliche Einheit der Güter in einem Gebiet bezeichnet, die so aussieht, daß die einzelnen Monumente und Gegenstände, die an ihrem ursprünglichen Ort verbleiben, einen einzigen Museumskreislauf bilden.

3.3. Die Erkundung und Erfassung der Gegenstände

Die vorangegangenen Erwägungen lassen die Bedeutung der Inventarisierung als Instrument der Wahrung des Werkes in seiner Individualität, seinem kirchlichen Umfeld, seinem räumlichen Kontext und seiner geistigen Lebendigkeit erkennbar werden. Der Vorgang der Erfassung durch die Inventarisierung verlangt daher eine genaue Planung der Eingriffe, die – so ist zu wünschen – das Einverständnis zwischen den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen und zuständigen zivilen Stellen beinhalten sollte, da in vielen Fällen das umfangreiche historisch-künstlerische Erbe der Kirche auch zu einem kostbaren Erbe der einzelnen Nationen geworden ist. Dieses Zusammenwirken soll dem vernünftigen Einsatz der Mittel, der Integration der Inventarisierungssysteme, dem Rechtsschutz von Daten und der Regelung des Datenzugriffs dienen.

Die sich daraus ergebenden gemeinsamen Richtlinien können die Verwaltung des historisch-künstlerischen Erbes verbessern und die Eingriffe von kirchlichen wie weltlichen Stellen, die diesen Aufgaben institutionell übergeordnet sind, in geeigneter Weise lenken. Bei der Ausarbeitung solcher Leitfäden sollten die sozialen und pastoralen Erfordernisse berücksichtigt werden. Wenn man die kulturellen und religiösen Zielsetzungen achtet, kann man in der Tat vielfältige Aktivitäten zur Sicherung und Nutznießung von Gütern mit historisch-künstlerischem Charakter, unter Achtung der verschiedenen sie kennzeichnenden Eigenschaften, auf den Weg bringen.

In besonderen Situationen, wo staatliche Stellen nicht in der Lage sein sollten, Programme anzukurbeln, die darauf ausgerichtet sind, die Erfassung des Kulturerbes zu fördern, kann die Kirche gemäß ihrer Tradition in gebührender Weise als treibende Kraft fungieren. Man kann sich also auf sie berufen, um Initiativen zu ergreifen, die ausgehend von der Inventarisierung in

der Lage sind, die Verbindungen zwischen materieller und religiöser Kultur als lebendigen Ausdruck der für die verschiedenen Völker kennzeichnenden Spiritualität zu dokumentieren.

Gelangt man dann zur Zusammenarbeit zwischen Kirchenbehörden und zivilen Stellen bei der Erstellung territorialer Bestandsverzeichnisse, so dürfte der vervollständigte Informationskreislauf bezüglich des historisch-künstlerischen Erbes der Kirche erleichtert werden. Die in eindeutiger Weise gesammelten und archivierten Informationen könnten, vor allem in telematischer Form, eine zu diversen Zwecken brauchbare „Datenbank“ darstellen und entweder zentral, d. h. in einem einzigen Zentrum, oder an mehreren, in gebührender Weise verbundenen und verwalteten Schaltstellen konsultiert werden.

Die weltweite Verbreitung von Informationen stellt eine Herausforderung für unsere Zeit dar. Im Rahmen der gegenwärtigen Globalisierung ist die Technologie in der Lage, das Instrumentarium für eine erfolgreiche Bewältigung dieser Herausforderung zu liefern. Wichtig ist jedoch die Erstellung von Protokollen über Absprachen, welche die Kirchenbehörden und zivilen Stellen (auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene) zur Zusammenarbeit, zur Planung, zur Durchführung gemeinsamer Vorhaben, unter voller Achtung der unterschiedlichen Zielsetzungen und Kompetenzen, verpflichten³⁴. Die Globalisierung darf sich hier nicht auf ein ökonomisches Faktum reduzieren, was die Gefahr einer weiteren Ausgrenzung der ärmeren Länder mit sich brächte. Sie muß eine neue Kultur her-

³⁴ Vgl. hierzu einige Dokumente von internationalen Gremien in Europa, die auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung des Kulturerbes tätig sind, wie z. B. der Europarat, dem viele Nationen angehören: *Europäische Konvention zum Schutz des architektonischen Erbes* (Granada, Spanien, 1985); *Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes* (La Valetta, Malta, 1992).

vorbringen, wo es leichter möglich ist, in kontrollierter Form an Informationen heranzukommen, um in den Genuß des historischen Gedächtnisses der gesamten Menschheit zu gelangen.

3.4. Die Gefahr der Zerstreung

Wie wir in Punkt 1 dargestellt haben, hat sich die Kirche in ihrer zweitausendjährigen Geschichte nicht nur damit abgegeben, die Schaffung von Kulturgütern im Dienste ihres Auftrags zu fördern, sondern auch für deren Wahrung und Sicherung zu sorgen, indem sie vor allem Regelungen getroffen hat, um unrechtmäßige Verhaltensweisen und mißbräuchliche Veräußerungen zu unterbinden. In diesem Sinne sind die Verwalter *pro tempore* dieser Güter, die Hüter und nicht Besitzer eines Erbes sind, das der Gemeinschaft der Gläubigen zusteht, seit undenklicher Zeit verpflichtet, gemäß den allgemeinen Normen der Kirche und den Bestimmungen der Teilkirchen oder der einzelnen kirchlichen Einrichtungen für die Erstellung und Aktualisierung der Bestandsverzeichnisse zu sorgen.

Trotzdem besteht für das Kulturgütererbe der Kirche sowohl in den vor langer Zeit wie in den erst in jüngster Zeit evangelisierten Ländern weiterhin die Gefahr der Zerstreung. In den erstgenannten kommt es wegen der Verkleinerung verschiedener Einrichtungen und der häufigen Änderungen bei der Zweckbestimmung zu Veräußerungen und Auslagerungen von historisch und künstlerisch interessanten Werken. In den anderen Ländern wiederum sind die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Sicherungstätigkeit angesichts der prekären Lage und der üblichen Knappheit der Mittel nicht immer gegeben. Um das Risiko der Zerstreung einzudämmen, ist die „sorgfältige und detaillierte“ Inventarisierung von fundamentaler Bedeutung, weil sie nicht nur eine analytische Erfassung des historisch-künstlerischen

schen Erbes gestattet, sondern auch die Errungenschaft einer „Kultur des Gedächtnisses“ fördert.

Das kirchliche Kulturerbe ist besonders in unserer Zeit verschiedenen Gefahren ausgesetzt: Auflösung der traditionellen städtischen und ländlichen Gemeinden, Umweltbelastung und Luftverschmutzung, unüberlegte und manchmal betrügerische Veräußerungen, Druck des Antiquitätenmarktes und systematische Diebstähle, kriegerische Auseinandersetzungen und wiederholte Enteignungen, Erleichterung der Überführung von Kulturgütern wegen der Öffnung der Grenzen zwischen zahlreichen Ländern, Mangel an Mitteln und Personal zu Schutzzwecken, fehlende Integration von Rechtssystemen.

In dieser Situation ist die Durchführung der Inventarisierung ein probates Abschreckungsmittel, ein Zeichen von Zivilisation und ein Schutzinstrument. Es warnt sozusagen vor unrechtmäßigen Handlungen unter Berufung auf ein offizielles Schriftstück, das im privaten und öffentlichen Bereich von kirchlichen und zivilen Stellen, sowohl auf örtlicher wie nationaler und internationaler Ebene, geltend gemacht werden kann. Das Bestandsverzeichnis und vor allem der Katalog sind in der Tat ein Instrument von ganz wesentlicher Bedeutung für die Sicherstellung – seitens der Ordnungskräfte – von gestohlenen, vermißten oder unrechtmäßig überführten Objekten. Ohne urkundliche Basis, versehen mit Lichtbildern, ist es nämlich schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, die Herkunft der betreffenden Objekte zum Zweck der Rückgabe an die rechtmäßigen Eigentümer nachzuweisen.

Im kirchlichen Bereich ist die Inventarisierung Aufgabe der einzelnen Teilkirchen, wobei sie etwaigen Anleitungen der Bischofskonferenzen folgt und den Anweisungen des Heiligen Stuhls untersteht.

Die Inventarisierung mahnt die Gemeinschaften ferner zur Achtung der Gemeingüter (der Vergangenheit wie der Gegenwart),

indem sie das Zugehörigkeitsbewußtsein schult. In diesem Zusammenhang können auch die Massenmedien und die Erziehungseinrichtungen bei den Verantwortlichen wie bei der Gemeinschaft eine neue, interessierte Annäherung an die Kulturgüter fördern.

3.5. Die Bewerkstelligung der Inventarisierung

Die Inventarisierung kann sowohl in Papier- wie in Datenträgerform vorgenommen werden: Die eine schließt aber die andere nicht aus. Da die Computerisierung und elektronische Vernetzung zunehmend die heutigen Kultursysteme gestalten, ist es dort, wo es möglich ist, sinnvoll, von diesen modernen Technologien auch Gebrauch zu machen, um eine anpassungsfähigere, besser nutzbare und leichter zu integrierende Karteiführung zu aktivieren.

Bei der Bewerkstelligung der Inventarisierung ist die Regelung des Datenzugriffs von erheblicher Bedeutung, da aus nachweislichen Gründen der Sicherheit des historisch-künstlerischen Erbes nicht alle Daten jedermann zur Verfügung gestellt werden dürfen. Es ist daher nötig, das Gesamtverzeichnis (auf Papier oder Datenträger) von dem etwaigen in Datennetze aufgenommenen Verzeichnis zu unterscheiden. Überdies sollten auch die im Netz verbreiteten Daten in unterschiedlicher Form greifbar und mit getrennten Passwords versehen sein.

Bei der Erstellung der Verzeichnisse ist es zweckmäßig, auf Methoden zurückzugreifen, die auf nationaler und internationaler Ebene genutzt werden. Die Arbeit kann so vor sich gehen, daß man in einem ersten elementaren Vorgang ein Grundverzeichnis erstellt, das dann durch Sammlung und Eingabe zusätzlicher Daten immer weiter ausgefeilt wird. Es muß also bei der

Inventarisierung unbedingt die Möglichkeit vorgesehen sein, die Arbeiten späterhin weiter zu ergänzen und zu integrieren.

Das Inventar ist an einem geeigneten und sicheren Ort zu verwahren. Zu denken wäre hier an die Schaffung zentraler und peripherer Einheiten, je nach den unterschiedlichen allgemeinen und örtlichen Erfordernissen.

Bei der Erarbeitung der Formate sollte möglichst in geeigneter Weise geschultes Personal eingesetzt werden. Die Verantwortlichen sollten die Zielsetzungen des Inventars, die Organisationsverfahren und die Zugriffregelung begreifen. Die einzelnen Bediensteten müssen in der Lage sein, die Formate (in Papier- oder Computerform) zu erstellen, indem sie die Daten sammeln und darin aufnehmen. Bei der Erstellung des Inventars einer Teilkirche ist es deshalb gestattet, den Rat externer Fachleute einzuholen, um die wesentlichen Anweisungen für diejenigen zu erhalten, die dann die Arbeit konkret auszuführen haben.

4. Die Katalogisierung: Eine Stufe gründlicherer Erkenntnis

Im Zuge der Fortführung und Fortentwicklung der Inventarisierung kann die Katalogisierung auf Papier, Datenträger oder in gemischter Form erfolgen. Diesbezüglich sind bei der Erstellung der Formate gleichförmige und strenge Kriterien und Terminologien festzulegen, die eine organische Strukturierung erlauben.

Von vorrangiger Bedeutung ist die Ausgestaltung des Katalogwesens. Es ist als flexible Struktur zu entwerfen, die geeignet ist, Daten nach unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen zu erfassen mit der Möglichkeit, nach der ersten Erhebung des Gutes durch das Inventarverzeichnis es später gründlicher auszuweisen. Der ersten Erfassung müssen also weitere Informationen

hinzugefügt werden können. Besonders wichtig ist Bildmaterial; wünschenswert wären auch kartographische Hintergrundbelege.

4.1. Katalogform

Die aus der Vergangenheit übernommene Katalogisierung in Papierform hat ihre Bedeutung nicht verloren und dürfte in einigen Fällen die einzig mögliche Form der Datenerfassung sein, besonders in Situationen, in denen die wirtschaftlichen Mittel begrenzt sind. Gleichwohl weist die ausschließlich unter Verwendung von Papierformaten geführte Katalogisierung Einschränkungen sowohl wegen des übermäßigen Platzbedarfs für die Katalogkästen als auch wegen der schwierigen Verbreitung von Informationen über katalogisierte Güter auf. Es erscheint daher wünschenswert, neben dem hergebrachten Papiersystem den Einsatz von Computern zu fördern. Dies gestattet in der Tat eine rasche Abfrage von Daten und macht dadurch die Eingriffe in bezug auf die Sicherung und Sicherstellung der Güter wirkungsvoller. Diese Art des Vorgehens ist insbesondere für das historisch-künstlerische Kirchenerbe von Bedeutung, und zwar sowohl für die im Gebrauch befindlichen Güter, weil sie Diebstahl und Beschädigungen ausgesetzt sind, als auch für die nicht im Gebrauch befindlichen, weil sie oft an schwer zugänglichen Orten verwahrt sind.

In bezug auf die Kulturgüter der Kirche hat die etwaige Katalogisierung auf Computer einigen Kriterien Rechnung zu tragen: Sie muß sich den diversen örtlichen Rahmenbedingungen anpassen und sich gleichzeitig mit größer strukturierten und miteinander vernetzten Programmen integrieren; die Abfrage von Daten von kirchlichem Interesse begünstigen, auch unter Überwindung von Hindernissen, die durch nicht-kirchliche Zuständigkeiten auferlegt werden; die Rekonstruktion des ursprünglichen Zusammenhangs und die religiöse Neuerfassung verloren

gegangener Güter erleichtern; die Datenerfassung auf die Werterschließung des Gutes in seinem religiösen Inhalt ausrichten; die Nutznießung der Werke *in loco* fördern, um die Versuchung zu rein virtueller Annäherung zu unterbinden.

Vom technischen Standpunkt aus muß die Datenverarbeitung unter Berücksichtigung der Ausmaße und der Typologie eines bestimmten Katalogsystems erfolgen. Ein Katalog geringen Ausmaßes erfordert eingeschränkte Investitionen im Hinblick auf die Geräteanschaffung und das potentielle Personal; außerdem ist der Schulungsaufwand bei letzterem weniger komplex. Ein Katalog von größeren Ausmaßen und relevanter Bedeutung hingegen erfordert bei dem einzusetzenden Gerät wie bei der Vorbereitung des betroffenen Personals kostenintensivere Investitionen.

Die Merkmale jedes Katalogs bedingen die geeignete Wahl der *hardware* und der *software*, den Grad der Schulung des Personals, die Zahl der einzubeziehenden Fachleute und die anzuwendende Methode. Ferner erscheint es ab dem Zeitpunkt, zu dem die gegenwärtigen Computersysteme vernetzt sind, wünschenswert, eine Planung auf breiter Basis unter Mitwirkung von kirchlichen und zivilen Stellen zu bewerkstelligen, um zu einer gemeinsamen und wirkungsvolleren Organisation, Interaktion und Benutzung des gesammelten Materials zu gelangen.

Was die Flüssigmachung finanzieller Ressourcen betrifft, sollte daran erinnert werden, daß in vielen Fällen die öffentlichen Zuwendungen die Form verlorener Zuschüsse für Projekte von besonderem Wert in bezug auf Kultur, Umwelt, Tourismus usw. annehmen können. Einige nationale und internationale Organe sind zudem damit beschäftigt, im Rahmen ihrer Kulturpolitik Programme zur EDV-Katalogisierung selbst von Materialien zu entwickeln, die in weit entlegenen Bereichen liegen. Es scheint daher geboten, daß die Teilkirchen und die Bischofskonferen-

zen Absprachen mit diesen Einrichtungen fördern, um Zugang zu Projekten zu erlangen, die auf die Förderung der Datenintegration und die Bereitstellung von wirtschaftlichen Beihilfen ausgerichtet sind. Nach sorgfältiger Abwägung der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit können Finanzierungsersuchen auch an private Träger gerichtet werden.

In jeder Art von Vereinbarung muß stets jede mißbräuchliche Kommerzialisierung vermieden werden, die Erstellung der Formate klar erkennbar sein, die Urheber- oder Eigentumsrechte bei den gesammelten Daten und die Verwendung der Informationen geregelt werden.

Um die Möglichkeit der Benutzung des Katalogs zu erleichtern und zu erweitern, können auch *Internet*-Verbindungen aktiviert werden. In diesem Fall ist eine sorgfältige Unterscheidung und Kontrolle der einzugebenden Informationen und darüber hinaus die Festlegung der Zugriffsmodalitäten nötig. Das *Internet*-System stellt keine sehr kostspielige Investition dar und eröffnet neue Wege der Finanzierung. Die wachsende Zuverlässigkeit und Verbreitung des Instruments macht es denen zugänglich, die Grundkenntnisse im Bereich der Informatik besitzen. Dank *Internet* kann die Ausnutzung eines Katalogs einem größeren Kreis von Gelehrten und Liebhabern unter Überwindung ideologischer und religiöser Barrieren bereitgestellt werden. Für eine eingegengtere Verbreitung der Informationen sollten jedoch Verbundsysteme wie *Intranet* benutzt werden. Da die Welt der Telematik in ständigem und raschem Wachsen begriffen ist, sollten die zuständigen Kirchenbehörden so weit wie möglich Investitionen in diesem Bereich ins Auge fassen. Die Informatikverfahren stellen in der Tat die neuen Aufgaben der Kommunikation dar und sollten daher als ein besonders geeignetes Instrumentarium gewertet werden, um künftigen Generationen all das zu erhalten und weiterzugeben, was das Christentum im Bereich der Kulturgüter geschaffen hat.

4.2. Kriterien der Katalogisierung

Im Katalogisierungsverfahren gilt die *analytische Phase* als besonders wichtig, die ihren Abschluß in der Erstellung der eigentlichen Katalogformate findet. Sie stellt das zentrale und relevante Element des ganzen Vorgangs dar. Die Liste stellt, nachdem sie einmal abgeschlossen wurde, den „synthetischen Befund“ einer kritischen Erforschung des Kulturgutes und seiner Identität dar und sollte als Muster dafür dienen, alle Informationen morphologischen, historisch-kritischen, technischen, verwaltungsmäßigen und rechtlichen Charakters bezüglich der katalogisierten Gegenstände in organischer Synthese zusammenzutragen.

Bei der Auswahl der Formate ist es angebracht, auf nationaler und internationaler Ebene bereits eingesetzte Systeme zwecks Förderung des Umlaufs und der Integration von Daten zu übernehmen. In den Entwicklungsländern, in denen noch keine effizienten Katalogisierungsmethoden erarbeitet worden sind, kann man sich an die auf internationaler Ebene allgemeiner verwendeten Systeme halten und diejenigen aussuchen, die bereits erprobt und mit anderen Systemen weitgehend kompatibel sind. Dank der Arbeit internationaler Organe ist man tatsächlich dabei, gemeinsame Kriterien und kompatible Systeme für die Katalogisierung zu vereinbaren³⁵.

³⁵ Zu den wichtigsten Dokumenten internationaler Organisationen für diesen besonderen Bereich gehören:

- ICOM, Documentation Committee CIDOC – *Working Standard for Archeological Heritage* (1922);
- ICOM, Documentation Committee CIDOC – *Working Standard for Museum Objects* (1995);
- EUROPARAT, *Recommandation N° R (95) 3 relative à la coordination des méthodes et des systèmes de documentation en matière de*

Infolgedessen sind für die Bestimmung des Modells eines Erfassungsbogens in bezug auf die verschiedenen Gütertypen Methoden entwickelt worden, die eine einheitliche und systematische Gestaltung der spezifischen Informationen gestatten und dem Erfordernis der Stärkung der Verbindung der Werke untereinander und zum Ort ihrer Zugehörigkeit Rechnung tragen. Die in der Auflistung enthaltenen Informationsdaten sind notwendigerweise in elementare Einheiten (*Felder*) zu unterteilen, um die analytische Erfassung und etwaige EDV-Bearbeitungen zu gestatten.

Beim Vorgang der Auflistung ist es daher wichtig, die Unterscheidung der Felder und die Verwendung der Terminologie einander anzugleichen. Als Hauptfelder können herausgearbeitet werden: Gegenstand, Material, Abmessungen, Örtlichkeiten, Eigentum, Erhaltungszustand. Die sich daraus ergebende analytisch-synthetische Auflistung muß allmählich den folgenden Erfordernissen entsprechen, um das Objekt und den jeweiligen Kontext eindeutig zu identifizieren:

- a) Festsetzung eines „Codex“, der in eindeutiger Form auf das jeweilige Kulturgut verweist (numerische oder alphanumerische Abkürzung);

monuments historiques et d'édifices du patrimoine architectural, angenommen vom Ministerkomitee am 11. Januar 1995;

- EUROPARAT, Dok. CC-PAT (98) 23 *Core Data Standard for Archaeological Monuments and Sites*.

Die beiden letzten Dokumente sind im Anschluß an zwei Haupttreffen erstellt worden, die vom Europarat zum Thema Inventarisierungs- und Dokumentationsmethoden in Europa organisiert wurden: Kolloquium von London 1989, Kolloquium von Nantes 1992.

-
- b) Anwendung einer vereinbarten gemeinsamen Terminologie anhand von Glossaren³⁶;
 - c) Identifizierung des Kulturgutes (Gegenstand, Material, Abmessungen, Erhaltungszustand);
 - d) Identifizierung der rechtlichen und topographischen Verhältnisse des Kulturgutes (Diözese, Pfarrei, Provinz, Kommune, nutznießendes Organ oder Eigentümer, Standort, Herkunft, Bekanntmachungen);
 - e) visuelle Beschreibung des Kulturgutes (Photographie, Zeichnung, Relief, Lageplan);
 - f) Ermöglichung späterer Einfügungen oder Zusätze (Zeitalter, Schöpfer, historisch-künstlerische und ikonographische Beschreibung, kritische Bewertung, detaillierte Beschreibungen, Inschriftentranskriptionen, Sachbibliographie, „Krankenblatt“ der Restaurierungen, Verzeichnis der zur Erhaltung vorgenommenen Eingriffe, Angaben über Ausstellungen und Tagungen, Daten über den Katalogbearbeiter);
 - g) Auflistung derart, daß die Durchsicht und Verwaltung der Daten seitens derer, die sie benutzen müssen, ermöglicht wird;
 - h) Sammlung und Aufbewahrung der Formate an einem sicheren Ort und in einer zum Zweck ihrer Erhaltung und Konsultierung geeigneten Umgebung;

³⁶ Als Beispiel sei hingewiesen auf den *Thesaurus Multilingue del Corredo Ecclesiastico* auf CD-ROM, hrsg. vom RÉSEAU CANADIEN D'INFORMATION (RCIP)/CANADIAN HERITAGE INFORMATION NETWORK (CHIN), vom MINISTÈRE DE LA CULTURE ET DE LA COMMUNICATION/SOUS-DIRECTION DES ÉTUDES DE LA DOCUMENTATION ET DE L'INVENTAIRE (Frankreich), vom ISTITUTO CENTRALE PER IL CATALOGO E LA DOCUMENTAZIONE (Italien) und vom THE GETTY INFORMATION INSTITUTE (USA).

- i) Ausstattung des Katalogs mit einer analytischen Auflistung (in Papierform oder auf Datenträger), um die Suche zu erleichtern;
- j) Rechtsschutz für die Verwendung und den Besitz der gesammelten Informationen.

4.3. Kartographische Dokumentation

Die historische Kartographie spiegelt durch die Jahrhunderte das Bild des von den verschiedenen Gemeinschaften geschaffenen Umfeldes wider. Sie stellt eine wesentliche Dokumentation dar, um die Stadien der fortlaufenden Umgestaltung des Raums in Verbindung mit den unterschiedlichen Erfordernissen, einschließlich der spirituellen, welche das Vorgehen des Menschen bei der Umgestaltung des urbanen und umweltmäßigen Rahmens beeinflußt haben, zurückzuverfolgen und festzuhalten.

Besonders in den historischen Altstadtzentren und in den kirchlichen Komplexen frühester Gründung sind, falls sie noch nicht bestehen, Nachforschungen angebracht, die die verschiedenen Entwicklungsstufen des Gebietes deutlich machen sollen. Zwecks Integrierung der Katalogliste könnte somit der kartographische Nachweis nützlich sein, der die Lage der kirchlichen Kulturgüter in ihren historischen Zeitabläufen belegt.

Das Erfordernis eines gründlichen Studiums der geschichtlichen Entwicklung städtischer und ländlicher Gebilde, wo die Güter religiösen Charakters eine herausragende Rolle spielen, verlangt, daß man sich, auch durch Publikationen, engagiert der Kenntnis, Erhaltung und Werterschließung der historischen Kartographie widmet, die gewöhnlich in den Kirchenarchiven (Kurien, Kapiteln, Klöstern, Konventen, Bruderschaften usw.) verwahrt ist.

Neben der historischen steht die moderne Kartographie, die für die Einordnung des Gutes in die heutige Situation wichtig ist. Die vollständige Einbettung der Güter in das umgebende Umfeld und der Vergleich der Daten stellen somit eine grundlegende Voraussetzung dar, um die religiöse Gepflogenheit wie auch die soziokulturelle Auswirkung des historisch-künstlerischen Kirchenerbes zu begreifen und den rechtlichen Fortbestand zu sichern.

Auch bei diesem Komplex von Informationen ist es wichtig, die Methoden und die *Standards* herauszufiltern, die eine korrekte Verwaltung und Beschaffung von Daten gewährleisten. Es ist angebracht, hier auf kartographische Systeme zurückzugreifen, die auf nationaler und internationaler Ebene in Gebrauch sind.

4.4. Photographische Dokumentation

Einen integrierenden Bestandteil der Katalogisierung bildet die photographische Dokumentation; deshalb sollte jedem Format mindestens ein Lichtbild des rezensierten Gegenstandes beigelegt sein. Wünschenswert ist außerdem ein Photo-Archiv, in dem das Werk in Einzelheiten beschrieben wird: physischer Zustand, allfällige Restaurierungsarbeiten, besondere Vorkommnisse, an denen das betreffende Gut beteiligt gewesen ist. Die sorgfältige und umfassende Betreuung der photographischen Dokumentation ist in der Tat eine unerläßliche Voraussetzung für die Identifizierung des Gutes, für die historisch-kritische Prüfung und für die Wiederbeschaffung bei Diebstahl oder unrechtmäßiger Veräußerung.

Auch die Beschaffung und Verwahrung von Photomaterial, das in unserem Jahrhundert erstellt worden ist, stellt eine gewichtige Verpflichtung dar, der eine äußerst prägnante Bedeutung zukommt, weil diese dokumentarische Sammlung das – zuweilen

einziges – Zeugnis der eingetretenen Veränderungen ist. Deshalb sollte dem angemessenen Schutz und der etwaigen Übertragung der in früheren Zeiten erworbenen Photodokumente auf moderne Träger besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die multimediale Welt bietet heute verschiedenste Möglichkeiten auch im Bereich der Photographie. Die gegenwärtigen Systeme können auch zu didaktischen und zu Zwecken der Verbreitung genutzt werden, um die Prozesse der Information und öffentlichen Meinungsbildung zu fördern. Deshalb sollte der Beitrag dieser technologischen Mittel bei der Erstellung des Katalogs über Video-Dokumentationen nicht unterschätzt werden. Zweifellos sind solche Maßnahmen nicht in allen Situationen, in denen sich die Kirche zum Handeln genötigt sieht, durchführbar. Doch das Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Technologien erlaubt die Vermeidung von Fehlern, Versäumnissen und nutzlosen Zwischenlösungen.

4.5. Das Anlegen des Katalogs

Die Katalogformate sind in einem Katalog zusammenzufassen, der als Kollektor des Vorgangs der Sammlung und systematischen Ordnung der Informationen gilt. Jeder Katalog muß ein System der Funktionsweise erarbeiten, das geeignet ist, die Methodik der Anordnung, Integrierung, Verwaltung und Konsultierung der Formate festzulegen.

Die Archivierung auf Papierträgern hatte für gewöhnlich eine topographische Ordnung besessen, die es gestattet, das Auffinden des Dokuments in einem bestimmten territorialen Umfeld nebst sofortiger Anzeige etwaiger Lücken sicherzustellen. Dem topographischen System hinzugefügt wurde zuweilen die Abfassung nach Themen und Personen, um weitere Suchhilfen bereitzustellen. In diesem Fall hat man, abgesehen von den Ka-

atalog- und etwaigen Zusatzformaten, ein System von Querverweisen geschaffen. Mit der Einführung der Computertechnologien ist man jetzt dabei, dieses System zu überwinden. Die gesammelten Daten sind in der Tat durch zahllose Zugriffsschlüssel auffindbar und auswertbar, die vorsorglich und in organisierter Form in Suchsystemen festgelegt sind.

Die gegenwärtigen Erfordernisse in bezug auf die Anordnung und Konsultierung von Katalogen – vor allem der Zentralkataloge, in denen umfangreiche Mengen an Dokumentationsmaterial gelagert sind – veranlassen dazu, Formen der automatisierten Verwaltung zu schaffen, die die herkömmlichen Methoden unterstützen. Eine solche EDV-gestützte Katalogverwaltung bietet im Hinblick auf die Vollständigkeit der Daten, die Ersparnis von Mitteln und die bequeme Suche zahlreiche Vorteile; zudem besteht die Möglichkeit, Statistiken sowohl in bezug auf die Verwaltung von Informationen als auch hinsichtlich der rezensierten Objekte zu erhalten. Erleichtert werden ferner die Vorgänge der Kontrolle und der Programmierung auf zentraler wie peripherer Ebene.

Bei der Kataloganordnung lassen sich jedoch nicht immer EDV-Lösungen von hohem professionellem Niveau erzielen, auch wenn diese zu Katalogaktivitäten mit weiter reichender Perspektive anregen mögen. Die Instandsetzung eines EDV-Katalogs im Verbundsystem schließt sodann die Anwendung von Programmen ein, die untereinander kompatibel sind, so daß man zu einer interinstitutionellen Vereinbarung gelangen muß. Es sei hier jedoch wiederholt, daß der EDV-Katalog das Vorhandensein und die Gültigkeit bereits existierender oder parallel entstehender Kataloge in Papierform unberührt läßt.

4.6. Katalogverwaltung

Angesichts der Komplexität der hier im Spiel befindlichen Elemente muß der Verwaltung des Katalogwesens in den einzelnen Teilkirchen besondere Sorgfalt zuteil werden. Dieser Einsatz gilt dem Zweck, wirtschaftliche und personelle Mittel nicht zu vergeuden. Infolgedessen ist er darauf ausgerichtet, die kurz-, mittel- und langfristig geeigneten Methoden zu prüfen.

Die Verwaltung muß daher von Instrumenten vorbeugender Analyse geleitet werden, die auf die Ermittlung der Dringlichkeiten und operativen Prioritäten hinwirken. Dadurch ist es möglich, den unterschiedlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, die an Probleme hinsichtlich der materiellen Sicherheit, der Konservierungsmaßnahmen und der pastoralen Nutznießung anknüpfen. Welche Verwaltungsstruktur nun auch immer zum Einsatz kommen mag, sie muß dem Schutz des Gutes in seinem Gesamtzusammenhang und hinsichtlich seines kirchlichen Gebrauchs dienen.

Die Verwaltung muß den Katalog in seiner allgemeinen Anordnung und in seiner Nutzung umsetzen. Der Katalog ist besonders im kirchlichen Kontext nicht als ein geschlossenes und abschließendes „Archiv“ zu verstehen, sondern als ein „Anzeigeregister“, das Einfügungen, Spezifizierungen, Aktualisierungen, Korrekturen und Berichtigungen offensteht. Nur auf diese Weise kann der Katalog der Kulturgüter seine Funktion als aktives Instrument der Kenntnis, Verwaltung und Werterschließung des historisch-künstlerischen Erbes entfalten.

5. Die Inventarisierung und Katalogisierung: übergeordnete Einrichtungen und Personal

Die Umsetzung der Inventarisierung und Katalogisierung erfordert ein besonderes Augenmerk für die Organisation der übergeordneten Einrichtungen bei der Schulung und Anleitung des Fachpersonals.

Besondere Bedeutung erhalten in diesem Rahmen die interinstitutionellen Beziehungen, die Sensibilisierung der kirchlichen Verantwortungsträger und die Erziehung der christlichen Gemeinschaft.

5.1. Die Einrichtungen

Die Sorge um die Katalogisierung gehört zu den Aufgaben jeder Teilkirche, die zu diesem Zweck angehalten ist, eigene Gremien ins Leben zu rufen und die Zusammenarbeit zu fördern, um ein angemessenes operatives System durchzusetzen. Hier sollten sich vor allem die zuständigen Kirchenbehörden, je nach unterschiedlicher Situation, angesprochen fühlen, Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten Trägern zu fördern und einzugehen, wo immer dies möglich und angebracht ist, um die Verwaltung zu planen, die Methodik festzulegen, die Katalogbearbeiter auszubilden und die Mittel zu beschaffen. Selbst wenn die einzelnen Teilkirchen in autonomer Form einen eigenen Katalog der kirchlichen Kulturgüter erstellen könnten, ist es zweckmäßig, sich für eine aktive Mitwirkung aller Kräfte (Kirche, Staat, Privatpersonen) einzusetzen, die ein besonderes Interesse an der genauen Kenntnis des historisch-künstlerisch-kulturellen Erbes eines bestimmten Raumes hegen. In diesem Zusammenhang kann die Planung des Inventarkatalogs optimale Ergebnisse erzielen.

Die Inventarisierung und Katalogisierung des historisch-künstlerisch-kulturellen Erbes ebnet Wege einer fruchtbaren interinstitutionellen Zusammenarbeit beim gemeinsamen Einsatz der kirchlichen und zivilen Stellen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig mit Daten und Bildern auszuhelfen, ist die Voraussetzung für ein gutes Gelingen der Initiative. Die Möglichkeit, sie in ein einziges System zu integrieren, setzt die Anerkennung von Richtlinien in der Sache und Methodik voraus, welche von den Gremien festgelegt werden, die von Amts wegen damit betraut sind, diese Zielsetzungen in den einzelnen kirchlichen, nationalen und internationalen Bereichen durchzusetzen.

Im Falle, daß sich eine Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und zivilen Trägern als unmöglich erweist, ist die Kirche, wie schon gesagt, dennoch gehalten, die Inventarisierung und möglichst auch die Katalogisierung ihrer Güter nach Maßgabe ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

5.2. Die Bediensteten

Die Inventarisierung und Katalogisierung ist von entsprechend geschultem Personal (Kleriker oder Laien) durchzuführen. Diese Schulung zielt auf die Erstellung der Inventarisierungs- und Katalogisierungsformate und auf die Verwaltung des Inventarkatalogs ab.

Besondere Bedeutung kommt hier der Rolle des Bearbeiters/Formatierers zu. Viele verschiedene Sachgebiete sind mit der Erforschung der verschiedenen Klassen von Kulturgütern mit religiösem Wertbestand verknüpft (archäologische Befunde, architektonische Komplexe, Kunstwerke, Kirchengesamtheit, liturgische Gegenstände und Gewänder usw.).

Um die eigene Professionalität zu verbessern, muß sich der Bearbeiter vor allem die Techniken für die redaktionelle Aufberei-

tung der Listen aneignen und Experte in Sachen „materielle Kultur“ sein, so daß er sich in der Lage sieht, in den unterschiedlichsten Gegenständen das Gepräge der Kultur auszumachen, die sie hervorgebracht hat. Es ist außerdem wünschenswert, daß der Bearbeiter über ausreichende Kenntnisse in anderen allgemeinen Disziplinen verfügt (Kunstgeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Theologie, Liturgie, Kirchenrecht). Er muß jedoch, da er seine Kompetenz nicht auf alle Wissensgebiete ausdehnen kann, in der Lage sein, die Zusammenarbeit auf jenen Gebieten zu suchen, die mitunter auftauchen (Archäologie, Architektur, Paläographie, Goldschmiede-, Edelstein- und Stoffkunde, Bücherkunde usw.). Ferner muß er technische Fachleute, wie Photographen, Vermessungsingenieure, Kartographen, Zeichner, konsultieren, um gegebenenfalls die Beschreibung der visuellen Beschaffenheit des Gutes an sich oder in seinem Kontext vorzunehmen. Außerdem soll ihm der Beistand von Rechts- und Verwaltungsberatern zustehen, die ihm gestatten, die rechtmäßigen Autonomien der kirchlichen Träger (Eigentümer oder Nutznießer der Güter) zu wahren und die Verwendung der Datensammlungen in korrekter Weise zu verwalten.

Die Notwendigkeit einer Unterstützung der Inventarisierung und Katalogisierung durch den Einsatz EDV-gestützter Instrumente und Methoden erfordert eine angemessene Schulung auch in bezug auf die Instrumente, die der Bedienstete bei der Abfrage oder der ersten Überprüfung der aufgefundenen Daten nutzen sollte.

Die beträchtliche methodologische und verwaltungstechnische Komplexität erfordert die Einbeziehung von Fachpersonal an der Seite weniger geschulter Bearbeiter (die in vielen Fällen ihren Dienst bereits in kirchlichen Einrichtungen versehen). Auch der Beitrag von Freiwilligen ist als Unterstützung der Tätigkeit

des Fachpersonals nicht nur nützlich, sondern manchmal auch notwendig.

Die Anleitung der Bearbeiter ist die höchste Garantie dafür, das Vorhaben in rigoroser Weise voranzutreiben, die Kontinuität der Arbeit sicherzustellen und spätere wissenschaftliche Vertiefungen zu ermöglichen. Die Schulung der Bearbeiter ist sorgfältig anhand von Spezialkursen vorzubereiten, die eine auf den einzelnen abgestimmte Struktur haben, die fähig ist, die geforderten Kenntnisse zu vertiefen. Auch von den Photographen wird bei der Inventarisierung und Katalogisierung Professionalität und praktische Erfahrung erwartet. Wünschenswert ist schließlich eine kontinuierliche Aktualisierung seitens des Bearbeiters, der sich der immer systematischeren und ausgeprägteren Annäherung an die Kulturgüter bewußt werden muß.

Die auf dem Gebiet der Inventarisierung und Katalogisierung von Kulturgütern tätigen Einrichtungen werden bei der Schulung der Fachbearbeiter und der etwaigen Freiwilligen eine aktive Rolle zu spielen haben. Neben den unmittelbar auf dem Gebiet der Inventarisierung und Katalogisierung tätigen Instituten wäre es sehr zweckdienlich, wenn die staatlichen Universitäten und die kirchlichen akademischen Zentren entsprechende Lehrgänge für die Ausbildung der verschiedenen Bediensteten anbieten³⁷.

³⁷ Als Beispiel seien einige Schulungsinitiativen genannt. An den Päpstlichen Einrichtungen: Scuola Vaticana di Paleografia, Diplomatica e Archivistica (Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano); Scuola Vaticana di Biblioteconomia (Biblioteca Apostolica Vaticana, Città del Vaticano); Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana (Rom, Italien); Corso Superiore per i Beni Culturali della Chiesa (Pontificia Università Gregoriana, Rom, Italien). Im Rahmen der Katholischen Universitäten: Scuola di Specializzazione in Storia dell'Arte (Università Cattolica del Sacro Cuore, Mailand, Italien); Institut des Arts Sacrés (Faculté de Théologie

6. Schluß

Die Sorge um das historisch-künstlerische Kirchenerbe ist ein kulturelles Faktum, das die Kirche in vorderster Linie einbezieht. Sie hat sich stets als erfahren „in allem, was den Menschen betrifft“³⁸ verstanden, zu allen Zeiten die Entfaltung der freien Künste gefördert und sich für den Schutz dessen eingesetzt, was zur Erfüllung des Evangelisierungsauftrags geschaffen worden ist. Denn „wenn die Kirche die Kunst ruft, um ihr bei ihrer eigenen Sendung zur Seite zu stehen, so geschieht dies nicht nur aus Gründen der Ästhetik, sondern um der ‚Logik‘ der Offenbarung und der Menschwerdung willen“³⁹.

In diesem Zusammenhang stellt sich der Inventarkatalog als Instrument der Wahrung und Werterschließung der Kulturgüter der Kirche dar. Die wissenschaftliche Umsetzung und die anschließende Verwertung der Forschungsergebnisse gelten als ergänzende Elemente des Inventarkatalogs. Aus der logischen Anordnung des gesammelten Materials entspringt somit die kri-

et de Sciences Religieuses, Institut Catholique de Paris, Frankreich); Curso de Mestrado em Patrimologia Sacra (Universidade Católica Portuguesa, Porto, Portugal); Curso de diplomado en Bienes Culturales de la Iglesia (Universidad Iberoamericana, Mexikostadt, Mexiko); Corsi di Formazione alla Conservazione e Promozione del Patrimonio Culturale Ecclesiastico (Paul VI Institute for the Arts, Washington, U.S.A.); New Jersey Catholic Historical Records Commission (Seton Hall University, New Jersey, U.S.A.). An anderen akademischen Einrichtungen: Master de Restauración y Rehabilitación del Patrimonio (Universidad de Alcalá, Spanien); Cátedra de Arte Sacro (Universidad de Monterrey, Mexiko).

³⁸ PAUL VI., Enzyklika *Populorum progressio*, Nr. 13: „Christi Ecclesia, iam rerum humanarum peritissima“, in: AAS 59 (1967), S. 263.

³⁹ JOHANNES PAUL II., Ansprache Die Bedeutung des künstlerischen Erbes in der Glaubensäußerung und im Dialog mit der Menschheit, 12. Oktober 1995, in: L'Osservatore Romano, 13.10.1995, S. 5.

tische Auslegung der Daten, die Einbettung der Güter in ihr Umfeld und die Wahrung ihrer religiösen und kulturellen Zweckbestimmung.

Die Auffassung vom Vorgang der Informationsbeschaffung und -sammlung als bloße numerische Bestandsaufnahme des Kulturerbes, höchstens zum Zweck seines Rechtsschutzes, darf man also wohl als überholt ansehen. Die gegenwärtigen Anforderungen verlangen hingegen Erkenntnisse, die die wissenschaftliche Zuverlässigkeit sicherstellen, die kontinuierliche Aktualisierung und vor allem die kulturelle und kirchliche Werterschließung der gesammelten Daten gewährleisten.

Die Inventarisierung und Katalogisierung ist folglich als ein Gesamtvorgang zu verstehen, ausgerichtet auf die Ordnung und Gestaltung der Kenntnisse und mit der Zielsetzung, der Sicherung, Verwaltung und Werterschließung der Kulturgüter auf der Basis von Methoden zu dienen, die EDV-Lösungen und die Verknüpfung mit anderen Systemen nicht ausschließen. Die Vorstellung von einem Archiv als biederem Verwahrort rasch zersetzbarer und schwer zugänglicher Karteikarten wird ersetzt durch das Bild eines dynamischen Archivs, das intern durch festgelegte Felder verbunden ist und gleichzeitig einen Verbund mit den zahllosen, im kirchlichen in- und ausländischen Bereich verstreuten Archiven herstellen kann.

Auf diesem Sektor der Inventarisierung und Katalogisierung ist die Kirche zu einem Erneuerungsschub aufgefordert, um das eigene Erbe zu schützen, den Zugang zu den eigenen Daten zu regeln und den darin gesammelten Beständen einen spirituellen Wert zu verleihen. In dem Augenblick nämlich, wo die Kulturgüter religiösen Inhalts auch unter andere Zuständigkeiten geraten, kann sich das Engagement der Inventarisierung und Katalogisierung nicht mehr allein auf die kirchlichen Verantwortlichkeiten reduzieren, sondern müßte, wenn es die Umstände zulas-

sen, trachten, auch die zivilen Behörden und Privatpersonen einzubeziehen.

Mit Hilfe einer effizienten Instandsetzung der eigenen Inventarkataloge verschafft sich die Kirche Eintritt in die Welt der „Globalisierung“, indem sie den urkundlichen Informationen ihres Zuständigkeitsbereiches eine kirchliche Bedeutung verleiht und durch das Zugänglichmachen des gewaltigen Erbes, das sie überall, wo sie in ihrem Evangelisierungsdienst präsent ist, geschaffen hat und weiterhin schafft, ihre Universalität unter Beweis stellt. Dies alles, weil mit der EDV-gestützten Inventarisierung und Katalogisierung dem Wunsch Johannes Pauls II. nachgekommen werden kann: „Von den Ausgrabungsstätten bis hin zu den modernsten Werken christlicher Kunst muß der Mensch unserer Tage in allem die Geschichte der Kirche nachlesen können, damit er die geheimnisvolle Faszination des Heilsplanes Gottes erkennen kann“⁴⁰.

Diese Arbeit, die alle Teilkirchen früherer oder jüngster Evangelisierung angeht, wird sicherlich wegen des Problems fehlender Mittel behindert; das gilt besonders für die Entwicklungsländer, wo die Überwindung der Armut die vordringlichste Aufgabe der christlichen Gemeinschaft darstellt. Um aber den Fortschritt anzukurbeln, ist es auch wichtig, das Bewußtsein der eigenen Kultur zu schaffen. Denn „die Kirche als Lehrmeisterin des Lebens kann sich nicht dem Auftrag entziehen, dem zeitgenössischen Menschen zu helfen, sein religiöses Erstaunen wiederzufinden angesichts des Zaubers der Schönheit und Weisheit, der aus den Hinterlassenschaften der Geschichte strömt“⁴¹.

⁴⁰ JOHANNES PAUL II., Botschaft *Die Kulturgüter der Kirche im Dienst der Seelsorge*, 25. September 1997, in: *L'Osservatore Romano*, 28.09.1997, S. 7.

⁴¹ Ebd.

Aus diesem Grund wird die, und sei es noch so spärliche, Kenntnis des historisch-künstlerischen Erbes zu einem nicht gleichgültigen Fortschrittsfaktor. Hier wird es Aufgabe der Kirchenvertreter sein, die nationale und internationale Solidarität anzumahnen; die Kirchen der wohlhabenderen Länder sollten sich gedrängt sehen, Initiativen zum Schutz der Kulturen von Minderheiten und von Völkern zu fördern, die sich in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

Während ich Ihnen meine besten Wünsche für Ihren pastoralen Auftrag übermittle, der das Werk der Evangelisierung zutiefst mit der Förderung des Menschen verbindet, darf ich diesen Anlaß benutzen, um Ihnen meinen hochachtungsvollen Gruß zu entbieten, und verbleibe

Euer hochwürdigster Eminenz (Exzellenz) im Herrn ergebenster

+ Francesco Marchisano
Präsident

Carlo Chenis, SDB
Sekretär

Vatikanstadt, den 8. Dezember 1999

Inventarisierung als kirchliche Aufgabe

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz
26.8.1991

„Die Kirche hat den Dienst der Künste immer als besonders edlen betrachtet und unablässig danach gestrebt, daß die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände als Zeichen und Symbole der übernatürlichen Welt würdig, geziemend und schön seien. Sie hat im Laufe der Jahrhunderte ihren eigenen Kunstschatz mit großer Sorgfalt bewahrt. Deshalb muß auch in der gegenwärtigen Zeit den Geistlichen Hirten die Sorge um die sakralen Gebäude und Gegenstände am Herzen liegen.“

(Kongregation für den Klerus, Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche vom 11. April 1971)

Die Kirche bewahrt weltweit einen unermeßlichen Kunstbestand von bleibendem geschichtlichem und künstlerischem Wert. Dieser Schatz gehört zum Kulturgut der ganzen Menschheit; in ihm spiegelt sich zugleich die Geschichte Gottes mit den Gläubigen; ihn zu bewahren und zu pflegen, stellt eine wichtige Aufgabe der Kirche dar.

Die Fülle der kirchlichen Kunstschatze macht es heute notwendiger denn je, der Inventarisierung, die einen Überblick über den tatsächlichen Bestand des historischen und künstlerischen Erbes der Kirche vermittelt, besondere Aufmerksamkeit und entsprechende Maßnahmen zu widmen.

Ziele der Inventarisierung

Die Ziele der kirchlichen Inventarisierung lassen sich in drei Perspektiven zusammenfassen:

- Die Inventarisierung dient der **Feststellung des Eigentums**. Deshalb ist insbesondere darauf zu achten, daß sämtliche Objekte erfaßt werden. Durch die genaue Beschreibung der einzelnen Kunstgüter kann im Falle eines Diebstahls der Eigentumsnachweis geführt werden. In den letzten Jahren nehmen diese Delikte überhand.
- Die Inventare sind zugleich eine **Grundlage für die Erhaltung des künstlerischen Erbes** der Kirche. In den Listen wird der Zustand der einzelnen Güter genau dokumentiert. Dadurch läßt sich ein Überblick über die Anzahl der Objekte gewinnen, die denkmalpflegerisch behandelt oder restauriert werden müssen. Zugleich wird die Feststellung von Prioritäten für die notwendigen Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten möglich.
- Die Erfassung aller Bauten und beweglichen Kunstgüter gibt außerdem eine wichtige Hilfestellung für ihre **wissenschaftliche Erschließung**. Die Inventare enthalten vielfältige Daten über die einzelnen Objekte, die der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Das umfängliche Informationsmaterial ist wissenschaftlich mannigfaltig nutzbar. Als sichtbare Zeugnisse für die Frömmigkeit und den Gottesdienst vergangener Zeiten führen die kirchlichen Kunstgüter die Grundlagen und die Traditionen, aus denen die Formen des heutigen Kultes erwachsen sind, eindringlich vor Augen. Ihre liturgische Nutzung ist noch heute sinnvoll. Der verständnisvolle, umsichtige und sparsame Gebrauch der alten Werke trägt in erheblichem Maß zur Wertschätzung und damit zur Bewahrung weiterer kirchlicher Kunstgüter bei.

Staatliche Inventare

Für zahlreiche Gebiete der Bundesrepublik Deutschland liegen staatliche Inventare vor. In den einzelnen Bundesländern erstellen die staatlichen Ämter für Denkmalpflege umfangreiche Aufstellungen, die – meist nach Städten, Kommunen und Landkreisen geordnet – publiziert werden. Die wissenschaftlichen Verfasser dieser Inventare haben die Aufgabe, alle bemerkenswerten Bauten und beweglichen Gegenstände bestimmten Kategorien (wie etwa Wohnbauten, Industriebauten, Büro- und Geschäftshäuser, Verkehrsbauten oder Wasserbauten u. a. m.) zuzuordnen. Eine dieser Sparten bilden auch die Kirchen(bauten), die somit als städtebauliche und künstlerische Objekte erkannt und entsprechend ihrer Bedeutung mit einem Teil ihrer Innenausstattung vorgestellt werden.

Aufgrund des übergeordneten Standpunktes ist es für den staatlichen Inventariseur selbstverständlich, daß er keine der Sparten bevorzugen darf. Er kann nur in Auswahl aus der Fülle schöpfen, muß damit aber auch entscheiden, was entfällt bzw. unberücksichtigt bleibt. Seine Aufgabe und sein Auftrag ist nicht die Erfassung sämtlicher Kunstgüter. Viele Objekte, so auch ein großer Teil sakraler Bauten und Gegenstände aus kirchlichem Besitz, finden deshalb keinen Eingang in die staatlichen Listen und sind somit nicht verzeichnet.

Ein größerer Teil der staatlichen Inventare spiegelt noch den Stand der ersten Jahrhunderthälfte wider. Mit ihrer Erneuerung ist z. T. begonnen worden. Eine umfassende Fortschreibung ist aber erst in einigen Dezennien zu erwarten, wenn die zur Zeit noch vorhandenen Lücken auf der „Landkarte“ der staatlichen Inventare geschlossen sind. Kirchliche Bauten, Vasa sacra oder Textilien neueren Datums können in diesen alten Listen selbstverständlich noch nicht enthalten sein.

Inventarisierung – eine diözesane Aufgabe

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit offenkundig, in kirchlicher Verantwortung eigene Inventare zu erstellen und das kirchliche Kunst- und Kulturgut umfassend und sachgerecht zu erfassen. Damit verbindet sich zugleich die Frage, bei wem die Zuständigkeit für eine solche Aufgabe liegt und wie die erforderliche fachliche Kompetenz sowie die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen hierfür sichergestellt werden können.

Es liegt auf der Hand, daß die einzelne Pfarrei heute mit der Inventarisierung ihrer Bestände überfordert wäre. Der Ortspfarrer oder ein vom ihm Beauftragter, etwa pensionierter Lehrer, der diese Aufgabe in früheren Zeiten gelegentlich wahrgenommen hat, ist nicht imstande, ein Inventar zu erstellen, das den modernen Anforderungen entspricht. Ihm fehlen sowohl die fachlichen Kenntnisse als auch die Arbeitsmittel. Mit einer amateurhaften Wahrnehmung der Inventarisierung aber wäre deren Sinn gänzlich in Frage gestellt.

Die Verantwortung für die Erstellung der kirchlichen Inventare muß deshalb von seiten der Diözese wahrgenommen werden. Dies ist auch die Auffassung der Kongregation für den Klerus, die schon im Jahr 1971 in ihrem Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen „Über die Sorge für den geschichtlich-künstlerischen Besitz der Kirche“, den Ortsbischöfen empfohlen hat, über die kirchlichen Kunstschatze ihrer Diözesen zu wachen und für ihre Erhaltung und Bewahrung Sorge zu tragen.

Stand der kirchlichen Inventarisierung

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist der Stand der Inventarisierung sehr unterschiedlich, insgesamt aber bei wei-

tem noch nicht ausreichend. In einzelnen Diözesen (wie etwa dem Bistum Limburg, dem Erzbistum München und Freising oder dem Bistum Münster) ist die Inventarisierung der kirchlichen Kunstgüter sehr weit gediehen, eine Erfassung des Gesamtbestandes dieser Diözesen ist in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten. In manchen anderen Bistümern wird dagegen mit der Inventarisierung gerade erst begonnen. Eine intensive Fortentwicklung dieser Arbeiten stellt im Hinblick auf die zuvor genannten Ziele der Inventarisierung ein dringendes Desiderat dar.

Ein besonders akuter Handlungsbedarf besteht in den ostdeutschen Bistümern bzw. Jurisdiktionsbezirken, da dort aufgrund der Entwicklung der letzten 45 Jahre eine Zusammenstellung der kircheneigenen Besitztümer nicht ratsam war. In den letzten Monaten lassen Meldungen über Diebstähle kirchlicher Güter immer mehr aufschrecken. Durch eine schnelle Inventarisierung müßten zunächst das Eigentum gesichtet und brauchbare Unterlagen erstellt werden, die im Falle eines Deliktes die Wahrung des Rechtsanspruches auf die kirchlichen Besitztümer gewährleisten. Zur Erhaltung und Sicherung und für die geregelte Verwaltung des kirchlichen Kunsterbes ist es notwendig, möglichst rasch einen Überblick zu gewinnen.

Umfang, Inhalt, Zeitraum und Maßstäbe der Inventarisierung

Angesichts der Fülle der kirchlichen Kunstgüter macht die Frage nach dem **Umfang** der Inventarisierung sorgfältige Überlegungen erforderlich. Die umfangreichste und arbeitsaufwendigste Lösung besteht darin, sämtliche Bauten und beweglichen Kunstwerke in einer Diözese zu erfassen und mit den Methoden der wissenschaftlichen Inventarisierung (verbal, metrisch, photographisch) genau zu dokumentieren. Wo dies kurzfristig nicht

möglich ist, sollte wenigstens ein kurz gehaltenes Verzeichnis erstellt werden, das einen Überblick über die kirchlichen Kunstschätze gibt. Damit wäre eine Grundlage für weitere Arbeiten gelegt und eine Ergänzung zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Im Hinblick auf den **Inhalt** der kirchlichen Inventare läßt sich folgendes feststellen: Sie verzeichnen die Kirchengebäude, die mit dem Bau fest verbundenen bzw. in den Bauten ständig aufgestellten beweglichen Kunstgüter und sämtlichen beweglichen Kunstbesitz, der an anderen Orten (z. B. in Pfarrhäusern, im Bischofshaus, in den Domkurien oder in anderen kircheneigenen Gebäuden – dazu zählen auch Kindergärten, Schulen und Stiftungen) aufbewahrt wird. Die Erfassung der Güter in den Sakristeien, Abstellräumen, Pfarrhöfen und Dachböden des kirchlichen Bereichs ist nicht zu vernachlässigen und bringt nicht selten beachtliche Ergebnisse. Hier lagern oft verborgene Schätze, die durch die Inventarisierungsanstrengung erneut in das Bewußtsein der Gläubigen gerückt werden.

Auch über den von der Inventarisierung erfaßten **Zeitraum** muß eine Klärung und Entscheidung herbeigeführt werden. Die umfassendste und am meisten zu empfehlende Lösung stellt auch hier der Verzicht auf eine Eingrenzung dar. Um ohne Schwierigkeiten eine Fortschreibung möglich zu machen, ist es nicht zweckdienlich, nur die kirchlichen Kunstgüter zu verzeichnen, die innerhalb bzw. bis zu einer bestimmten Zeitgrenze geschaffen wurden.

Ebenso wenig ratsam erscheint die Erfassung der einzelnen Kunstgüter nach einem ggf. näher zu bestimmenden **Qualitätsmaßstab**, da die ästhetischen Beurteilungskriterien, wie die Geschichte lehrt, einem Wandel unterliegen und auch die Einheitlichkeit der Einstufung vor Ort kaum gewährleistet werden kann. Überdies fänden nicht wenige Gegenstände, die im Rah-

men der liturgisch-praktischen Nutzung der Gemeinde einen hohen Stellenwert haben, möglicherweise keinen Eingang in die Inventarlisten. Lediglich rein maschinell hergestelltes Gebrauchsgut, das über den Handel bezogen werden kann, kann von vornherein unberücksichtigt bleiben.

Kirchliche Kunstgüter von nicht-kirchlichen Eigentümern

Kirchliche Inventare erfassen prinzipiell nur Kunstgüter, die sich in kirchlichem Eigentum (Diözese, Pfarreien, sonstige kirchliche Einrichtungen bzw. Rechtssubjekte) befinden. Die Eigentumsverhältnisse sind manchmal sehr schwierig. Feste und bewegliche kirchliche Schätze, die sich im staatlichen, städtischen oder privaten Eigentum befinden, fallen grundsätzlich nicht in den Bereich der kirchlichen Inventarisierung. Es kann jedoch lokale oder regionale Überschneidungen und besondere Absprachen geben, die auch eine Einbeziehung nicht-kirchlichen Eigentums sinnvoll machen. In jedem Fall setzt dies eindeutige Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer voraus. Die Angebote der Zusammenarbeit dienen beiden Seiten. Insbesondere können so auch vergleichbare Erhebungsergebnisse erzielt werden. Viele Orden oder Ordensgemeinschaften haben nicht die Möglichkeit, eigene Fachleute mit der Inventarisierung ihrer Kunstgüter zu beauftragen. Ihnen sollte von seiten der Diözesen Hilfe angeboten werden. Dadurch ist eine einheitliche Erfassung aller kirchlichen Kunstgüter möglich. Ordensgemeinschaften, die eigene Inventarisierungsfachleute in ihren Diensten haben, sollten mit den diözesanen Experten Kontakt pflegen, um die Einhaltung der erforderlichen Mindestanforderungen und eine gemeinsame Grundstruktur der kirchlichen Inventarisierung sicherzustellen.

Die Pflege der Verbindungen zu den staatlichen Inventarisatoren ist ebenso unabdingbar. Das Gespräch mit ihnen ist unerlässlich, um eine Kompatibilität bei der flächendeckenden Erfassung sämtlicher kirchlicher Kunstgüter zu erhalten.

Inventarisatoren

Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Inventarisierung kann nur von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden. Da in erster Linie Kunstgegenstände aus den verschiedenen Epochen zu erfassen sind, bringen hierfür Kunsthistoriker die besten Voraussetzungen mit. Dabei liegt es nahe, vorzugsweise solche Personen auszuwählen, die sich im Lauf ihres Studiums schon auf Themenbereiche aus der Entwicklungsgeschichte der christlichen Kunst spezialisiert haben. Um sie für die Aufgaben der kirchlichen Inventarisierung vorzubereiten, ist es unverzichtbar, ihnen darüber hinaus auch theologische- und liturgiegeschichtliche Kenntnisse zu vermitteln, da diese Zusammenhänge heute im universitären Studium meist vernachlässigt werden. Für ergänzende Fortbildungsmaßnahmen dieser Art fehlt es bisher jedoch an geeigneten Angeboten, so daß die Initiative weithin individuellen Bemühungen überlassen bleibt.

Die Erfahrung zeigt, daß für eine sachgerechte Inventarisierung die hauptamtliche Anstellung einer Mindestzahl von Fachkräften – ggf. in einem befristeten Arbeitsverhältnis – unerlässlich ist. Ihr Aufgabenbereich ist so vielfältig und umfangreich, daß er nicht neben anderen Verpflichtungen zusätzlich bewältigt werden kann. Insbesondere ist es unrealistisch, einen Abschluß in überschaubarer Zeit zu erwarten, ohne die erforderliche Personalkapazität sicherzustellen. Wie man in den Diözesen sieht, deren Inventare schon weit fortgeschritten sind, kann eine Gruppe von zwei bis fünf Personen je nach der Größe des Bistums

und nach der Breite des Inventarisierungsansatzes diese Arbeit in einer überschaubaren Zahl von Jahren leisten.

Methoden der Inventarisierung

Zur Erfassung der Kunstgüter gibt es verschiedene Methoden: Die Grundlage bildet eine verbale, metrische und photographische Erhebung. Die verbale Erfassung der Gegenstände verbindet eine detaillierte Werkbeschreibung mit einer kunsthistorischen Einordnung. Die Daten der metrischen Erfassung vervollständigen die genaue Bestimmung. Durch die photographische Abbildung wird die Information visuell ergänzt und unverwechselbar, so daß im gegebenen Fall die Identität festgestellt und der Nachweis des Eigentums angetreten werden kann.

Die Ordnung der bei der Inventarisierung erhobenen Informationen kann in unterschiedlichen Systemen erfolgen. Es ist üblich, das Inventar als eine Zusammenstellung von Einzelobjekten auf Karteikarten bzw. in kategorisierten Listen zu führen, wobei zunehmend die Unterstützung der Datenverarbeitung genutzt wird.

Eine andere Konzeption liegt der Erfassung und Darstellung der Gegenstände im Rahmen des jeweiligen örtlichen Zusammenhangs zugrunde. Dieser Ansatz betont das Ensemble der Kunstgegenstände und macht deutlich, wie und in welchem Verhältnis das Einzelstück zu seinem Kontext zu sehen und zu bewerten ist. Im Erzbistum München und Freising bildet dieses Prinzip die Grundlage für eine umfassende „Kunsttopographie“ der gesamten Diözese. In dieser Inventarkonzeption werden alle Kunstgegenstände in ihrem örtlichen Sinnzusammenhang präsentiert. Dadurch wird der Idee, daß die Inventarisierungslisten keine Kataloge ortloser Gegenstände, sondern Beschreibungen heiliger Orte und ihres Zubehörs sind, besonderer Ausdruck verliehen.

Die Entscheidung darüber, welche Konzeption für die Inventarisierung gewählt wird, liegt in der diözesanen Verantwortung. Um eine einheitliche Struktur des jeweiligen Diözesan-Inventars sicherzustellen, sind auf jeden Fall gemeinsame Richtlinien erforderlich. Darüber hinaus sollte auch die Möglichkeit einer bundesweiten Kompatibilität der kirchlichen Inventare mitbedacht werden. Die hierfür notwendigen überdiözesanen Abstimmungen können von den diözesanen Fachleuten unschwer erarbeitet werden. Bei der Erfassung der Daten zu den einzelnen Objekten oder Ensembles leistet heute – neben der gleichwohl sinnvollen Sammlung auf Karteikarten oder in Ordnern – die Nutzung der EDV wertvolle Dienste.

Da mehrere gute Programme auf dem Markt angeboten werden, ist man der arbeitsaufwendigen und teuren Aufgabe enthoben, auf diözesaner Ebene ein brauchbares System zu erstellen oder erstellen zu lassen. Die vorliegenden Programme sind von ihrer Anlage her so offen gestaltet, daß den meisten Wünschen bei der Einrichtung entsprochen werden kann. Zugleich wird eine Übertragbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten möglich, so daß auf einer gemeinsamen Grundlage alle Angaben ausgetauscht werden können.

Die vielfältigen Hilfen der EDV sollten im Gebrauch genutzt werden. Neben einer Erleichterung bei der Ordnung der Informationen bietet der Computer die Möglichkeit, alle Stichworte einfach abzurufen, Vergleiche mit sämtlichen bisher gesammelten Informationen anzustellen, sowie Überprüfungen oder Rückversicherungen sofort und problemlos durchzuführen. Erfahrungen zeigen, daß eine Sammlung der Daten vor Ort mit einem transportablen Gerät (Laptop) durchaus sinnvoll ist. Es bleibt aber auch möglich, die erhobenen Angaben über die Objekte erst im Büro nach einer Überprüfung und Neustrukturierung in den Computer einzugeben. In beiden Fällen sind die Bearbeiter gehalten, ihre Ergebnisse so niederzulegen, daß sie

im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien verständlich und weiter verwertbar bleiben.

Kontrolle und Fortschreibung der Inventare

Weitere Aufgaben, die nach der Erstellung eines Inventars auftreten, sind die Kontrolle und die Fortschreibung. Eine fortlaufende Ergänzung eines bestehenden Inventars ist dringend geboten. Jede Restaurierung, Umstellung oder Neuanschaffung im Bereich einer Pfarrei gilt es festzuhalten und in das vorliegende Inventar einzutragen. Die diözesane Einführung einer Meldepflicht für Neuerwerbungen durch die Pfarrgemeinden, Kirchenstiftungen etc. würde dieses Anliegen sehr erleichtern.

In der Praxis erweist sich die Kontrolle der Inventare als schwierig. In jedem Fall muß bei einem Pfarrstellenwechsel der tatsächliche Bestand des kirchlichen Kunstgutes überprüft werden. Anzuraten ist die Aufnahme der Inventarkontrolle in die Visitationsliste. So könnten die in regelmäßigen Abständen stattfindenden bischöflichen Visitationen den Anstoß zur immer wiederkehrenden Prüfung der Inventare geben. Es wäre beispielsweise möglich, daß Fachinspektoren der diözesanen Dienststellen als Vorbereitung einer Visitation die Inventarliste einer genauen Prüfung unterziehen. Im Rahmen der Visitation könnte etwa durch die Vorlegung und Abzeichnung im Inventarisationsbuch die Kontrolle bestätigt werden. Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung der Inventare bietet sich im Rahmen der Revision der Pfarrfinanzen an. Dadurch würde eine ständige, jährliche Kontrolle der Inventare gewährleistet.

Nutzung der Inventare

Sofern die kirchlichen Inventare nicht publiziert sind, müssen mindestens zwei Exemplare des örtlichen Inventars (z. B. einer

Pfarrei) erstellt werden: Eines, das vor Ort bleibt, und ein zweites, das an der zuständigen diözesanen Stelle verwahrt wird. Zunächst sind diese Inventare für den internen Gebrauch bestimmt. Eine öffentliche Nutzung, etwa durch Einfügung in den Präsenzbestand der Diözesanbibliothek, wäre zu erwägen. Zumindest für Wissenschaftler sollte die Zugänglichkeit gewahrt bleiben. Nicht zuletzt daraus resultiert dann aber auch, daß die Inventare benutzerfreundlich gestaltet werden müssen.

Die Frage, ob die kirchlichen Inventare publiziert werden sollen, ist noch nicht ausdiskutiert. Der Staat veröffentlicht die in seinem Auftrag erstellten Inventare und macht sie damit der breiten wissenschaftlichen Nutzung und der Öffentlichkeit zugänglich. Ob die vorgelegten Inventare die Zahl der Raubdelikte erhöhen, wird derzeit kontrovers diskutiert und ist nicht abschließend geklärt. Sicher ist, daß die Publikation einen erheblichen finanziellen Aufwand voraussetzt. Dem stehen aber die positiven Auswirkungen einer Veröffentlichung gegenüber, die in die Überlegung einbezogen werden müssen. Zum einen darf eine stärkere Identifikation der Gläubigen mit den Kunstwerken erwartet werden, die Zeugnisse ihrer Frömmigkeitgeschichte und der Gegenwart ihres Glaubens sind; Erfahrungen in den Pfarreien, die schon inventarisiert worden sind, geben davon eindrucklich Zeugnis. Ebenso sind positive Auswirkungen auf die Sorgfalt im Umgang mit den kirchlichen Kunstgütern absehbar. Nicht zuletzt würde dokumentiert, welchen gewaltigen Beitrag die Kirche zur Wahrung und Pflege der europäischen Kunst- und Kulturtradition leistet.

Schlußempfehlungen

Die Notwendigkeit der Erstellung kirchlicher Inventare ist durch die vorgestellte Situation dringend angezeigt. Als Verzeichnisse des Eigentums der Kirchenstiftungen und der Diöze-

sen bieten sie die Grundlage für die Wahrung des Eigentums und die Erfassung des Erhaltungszustandes der kirchlichen Kunstschatze. Sie stellen für die wissenschaftliche Erschließung reichhaltiges Material zur Verfügung und können den Gläubigen ein lebendiges Bewußtsein und neue Zugänge zu den künstlerischen Ausdrucksformen des Glaubens eröffnen.

Nach einhelliger Meinung der Fachleute sind fünf Grundanforderungen für die Erstellung kirchlicher Inventare unabdingbar:

1. Die Inventarisierung der kirchlichen Kunstgüter gehört in die Verantwortung der Diözese und kann sachgerecht nur auf diözesaner Ebene geleistet werden. Dabei ist durch eindeutige Richtlinien die Einheitlichkeit der Bestandsaufnahme und Dokumentation sicherzustellen.
2. Für die Erstellung der Inventare sind hauptamtliche Fachleute (bevorzugt Kunsthistoriker) notwendig.
3. Die Erfassung der Kunstgüter sollte durch eine verbale, metrische und photographische Erhebung erfolgen. Eine Kompatibilität der diözesanen Inventare wäre nützlich. Alle gesammelten Daten müssen sicher aufbewahrt und unter Berücksichtigung der Archivbeständigkeit gespeichert werden. Die Frage der Publikation der kirchlichen Inventare sollte ernsthaft geprüft werden.
4. Im Interesse von Sicherung und Erhaltung des kirchlichen Kunstgutes ist ein möglichst rascher und vollständiger Überblick über das Kunsterbe anzustreben.
5. Die bereits erarbeiteten kirchlichen Inventare bedürfen einer ständigen Überprüfung und Fortschreibung.

Zukunftsaufgaben der kirchlichen Kulturgüter¹-Inventarisierung

Ergänzende Empfehlungen zum Beschluss des Ständigen Rates „Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe“ vom 26.08.1991

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz
28. August 2006

I. Beweggründe der „Ergänzenden Empfehlungen“

Derzeit widerfährt vielen kirchlichen Kulturgütern eine zunehmende Zerstreung und Verwahrlosung. Damit droht auch ein Stück Identitätsverlust, handelt es sich doch nicht nur um Vermögenswerte, sondern auch um „heiliges Gerät“, um künstlerische Bezeugungen des liturgischen Heilsgeschehens und des Glaubens der Kirche.

Der Codex Iuris Canonici von 1983 schreibt kirchlichen Rechtspersonen, die Sachvermögen zu verwalten haben, die

¹ Der Begriff „Kulturgüter“ ist im vorliegenden Dokument nur auf kirchliches *Kunstgut* beschränkt. Archivalien werden nicht behandelt. Beide Termini – „Kulturgüter“ (lat. bona culturalia, ital. beni culturali) und *Kunstgut* – besitzen eine begriffliche Unschärfe, die nicht auflösbar ist: Kirchlicherseits wird „Kunstgut“ auch auf Liturgica bezogen, obgleich letztere als Kultgegenstände über den Kunstaspekt hinausreichen. Der Begriff „Kulturgüter“ wird in den Dokumenten des Heiligen Stuhls einmal für Kunstgut ohne Archivalien, ein andermal auch für Archivalien verwendet. Daher ist es erforderlich, den terminologischen Bezug stets aus dem jeweiligen Kontext zu erschließen.

Inventarisierung der kirchlichen Immobilien und beweglichen Kulturgüter verbindlich vor (CIC can.1283).

Zusätzlich empfiehlt der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz den Diözesen eine zentrale kunsthistorische Kulturgüter-Inventarisierung: Am 26.08.1991 nahm der Ständige Rat ein im Auftrag der Kommission für Wissenschaft und Kultur erstelltes Arbeitspapier „Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe“ zustimmend zur Kenntnis. Darin wird die Erfassung der *Ornamenta ecclesiae*² durch hauptamtliche Experten in diözesaner Verantwortung auf überpfarrlicher Ebene gefordert. Der Ständige Rat rät den Diözesen, dieses Konzept umzusetzen und hierfür die notwendigen personellen Voraussetzungen sicherzustellen (Prot. Nr. 23). Der Heilige Stuhl unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.³

Die nunmehr vorgelegten Empfehlungen greifen akute Probleme auf, die in dem Beschluss von 1991 noch nicht aufscheinen.

² Unter „*Ornamenta ecclesiae*“ versteht man das Zubehör eines Kirchengebäudes als selbstständige bewegliche Sachen, die in einem Funktionszusammenhang mit der Immobilie stehen und zusammen mit dieser eine Einheit von Denkmalwert bilden. Diese Einheit kann aus formalen, funktionalen oder historischen Gründen gegeben sein. Zu den „*Ornamenta ecclesiae*“ sind demnach alle Gegenstände einer Kirche zu zählen, die zum Gottesdienst benötigt werden oder die zum Schmuck des Gebäudes dienen, unabhängig davon, ob sie wandfest oder beweglich sind, ob ständig im Kirchengebäude oder nur bei Bedarf, ob künstlerisch anspruchsvoll oder schlicht, ob materiell wertvoll oder minderwertig.

³ Vgl. Rundschreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche „Notwendigkeit und Dringlichkeit der Inventarisierung und Katalogisierung von Kulturgütern der Kirche“ vom 08.12.1999.

2. Aktuelle Dringlichkeit der Kulturgüter-Inventarisierung

a) Inventar-Sicherung bei Umnutzungen von Kirchen

Etwa 700 katholische Gotteshäuser werden in den nächsten zehn Jahren in Deutschland nicht mehr liturgisch genutzt werden. Oft werden die betroffenen Gotteshäuser profanen Nachnutzungen zugeführt. Zur einheitlichen Regelung dieser Fälle hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.09.2003 eine Arbeitshilfe „Umnutzung von Kirchen – Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen“ verabschiedet (Protokoll Nr. 16). Fragen der beweglichen Gebäudeausstattung werden darin nicht behandelt und bedürfen mithin einer gesonderten Klärung.

Bei der Veräußerung von Gotteshäusern an säkulare Nachnutzer muss die Innenausstattung größtenteils aus dem Gebäude verbracht werden. Häufig wird die Gebäudeausstattung provisorisch – nicht selten konservatorisch unzureichend – zwischengelagert, mitunter aber auch mangels Lagerfläche unkontrolliert und unautorisiert an mehrere Personen und Orte zerstreut. Für nicht inventarisierte Ausstattungstücke gibt es meist keinen Sachwalter, der ihre professionelle Sicherung organisiert.

b) Verhinderung von Diebstahl und Hehlerei

Aufgrund mangelnder Personalressourcen erfahren viele Kirchengebäude nicht mehr im bisherigen Maße die Fürsorge von Rector ecclesiae, Kirchenpfleger oder ehrenamtlichen Aufsichtspersonen. Dies erleichtert Dieben das Entwenden kirchlicher Kulturgüter. Bei der Zerstreung einer Kirchen-Innenausstattung handelt es sich freilich nicht nur um ausdrücklichen Diebstahl. Mitunter

werden nicht mehr benötigte Ornamenta ecclesiae auch vom kirchlichen Vermögensverwalter aufgrund mangelnder Sachkenntnis rechtswidrig und unter Wert verkauft; auch die „Händler“ erfüllen nicht immer die fachlichen Standards.

In beiden Fällen ist zu beobachten, dass das unautorisiert entwendete Kulturgut zunehmend über Online-Auktionen im Internet gehandelt wird. Der Händler kann dabei anonym bleiben und einen potentiell unbegrenzten Interessentenkreis erreichen. Eine steigende Nachfrage gibt es nach liturgischem Gerät. Es bestehen Hinweise auf blasphemischen Missbrauch der Gegenstände etwa in der okkultistischen oder satanistischen Szene.

c) Kompatibilität zur staatlichen Denkmalpflege

Die staatlichen Denkmalbehörden erfassten bislang zumindest die besonders bedeutenden kirchlichen Kulturdenkmäler. Wegen der angespannten öffentlichen Haushalte können diese Maßnahmen schon seit Mitte der 1990er Jahre nicht mehr angemessen wahrgenommen werden. Die staatliche Denkmalpflege ist deshalb auf eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchen angewiesen. Folglich ist es unabdingbar, dass die Kirche eine den professionellen Maßstäben der öffentlichen Denkmalpflege genügende Inventarisierung betreibt. Nur durch diese Form der Kompatibilität können die Tätigkeit der staatlichen Denkmalpflege und das Interesse der Kirche an einer Bestandssicherung ihrer Kulturgüter weiterhin in Einklang gehalten werden.

3. Konkrete Handlungsempfehlungen

a) **Vermögensinventar und kunsthistorisches Inventar müssen parallel geführt werden**

Die jedem kirchlichen Vermögensverwalter obliegende Bestandsaufnahme des Sachvermögens (CIC can. 1283) ersetzt keinesfalls das in diözesaner Verantwortlichkeit anzulegende Kulturgüter-Inventar, noch ersetzt Letzteres das kanonische Bestandsverzeichnis. Folglich sind beide Inventare parallel zu führen. Als kanonisch geforderte Bestandsliste genügt eine unsystematisch kursorische Nennung der einzelnen Objekte. Das diözesane Kunst- und Kulturgüter-Inventar hingegen soll ein kunsthistorisches und -topographisches Inventar sein, für das die in den Empfehlungen des Ständigen Rates von 1991 aufgeführten Parameter gelten. Kulturgüter-Inventarisierung kann daher weder durch das „Immobilien-Management“ von Bauabteilungen und Siedlungswerken noch durch den Einsatz von angelernten Hilfskräften ersetzt werden, sondern ist ein eigenständiger Kompetenzbereich, der professionelle Experten erfordert.

b) **Kirchen-Umnutzung niemals ohne vorherige Konsultation von Sakralkunst-Experten**

Jene Diözesen, die eine Kulturgüter-Inventarisierung nicht flächendeckend leisten können, sollen bei Umnutzungen kirchlicher Gebäude zumindest punktuell inventarisieren: In diesen Fällen ist stets ein akademisch ausgebildeter, auf Sakralkunst spezialisierter Kunsthistoriker zu konsultieren, der in Verantwortlichkeit der Diözesanverwaltung steht. Dessen Expertise entscheidet dann, ob ein komplettes oder nur ein Teil-Inventar (der besonders bedeutenden Stücke) erstellt wird. Dies gilt nicht nur für

Gotteshäuser, sondern auch für andere kirchliche Liegenschaften wie Pfarrhäuser, Krankenhäuser oder Schulen, in denen sich (kunst-)historisch relevante Ausstattungsstücke befinden. Eile ist besonders dort geboten, wo eine Veräußerung der Immobilie unmittelbar bevorsteht. Zunächst sind die Objekte in geeigneten Räumen anderer kirchlicher Immobilien möglichst in örtlicher Nähe zur umzunutzenden Immobilie zu lagern. Die konkrete Vorgehensweise ist an den Diözesankonservator zu delegieren. Dieser entscheidet dann, ob wertvollere Stücke in ein Zentraldepot verbracht werden. Für Orgeln und Glocken sind die eigens vom Bischof beauftragten Sachverständigen zuständig.

c) Nicht mehr benötigte Kulturgüter möglichst funktionsgerechten Nachnutzungen zuführen

Eine wichtige Aufgabe diözesaner Inventarisatoren wird künftig sein, die Rectores ecclesiae bei Kirchen-Profanierungen über weitere Verwendungsmöglichkeiten der Ausstattungsstücke zu beraten. Sofern nicht ohnehin in Personalunion, ist hierbei auch der Diözesankonservator mit einzubeziehen. Objekte, die nicht im angestammten Gebäude verbleiben können, sollen nach Möglichkeit gemäß ihrem ursprünglichen Funktionskontext und in geographischer Nähe zum Ursprungsort weiterverwendet werden. Dies gilt besonders für Stiftungen und Votivgaben. Besteht diese Möglichkeit nicht, können die Stücke in einer vom Inventarisator organisierten „Börse“ diözesanweit auch anderen Pfarreien zur Weiternutzung angeboten werden. Inventarisator und Konservator haben dabei lediglich die Funktion der Kontakt-Anbahnung, Moderation und denkmalpflegerischen Überwachung. Die Modalitäten des Besitzwechsels – Kauf,

Tausch, Leihgabe oder Schenkung – werden direkt zwischen den Verhandlungspartnern geregelt und sollen juristisch gültig beurkundet werden.

Sollte an der Nachnutzung keine andere Pfarrei der Diözese interessiert sein, kommen für den Besitzwechsel auch Pfarreien anderer (ggf. auch ausländischer) Diözesen in Frage. Wegen des hohen Organisationsaufwandes sollte dies die Ausnahme bleiben. Liturgische Prinzipalstücke sowie Vasa sacra und Paramente dürfen nicht an Private veräußert werden. Andere kirchliche Kulturgüter können auch an seriöse private Interessenten verkauft werden. Bei gestifteten Objekten sollen bevorzugt die Stifterfamilien und -erben angegangen werden. Generell kann durch vertragliche Nachnutzungsklauseln einem Missbrauch vorgebeugt und eine denkmalgerechte Nachnutzung sichergestellt werden.

d) Veräußerung, Leihgabe oder Restaurierung stets an Diözesan-Inventarisor melden

Jegliche Veränderungen an Ausstattungsstücken eines kirchlichen Gebäudes müssen im Inventar sach- und fachgerecht vermerkt werden. Daher sind alle Verwalter kirchlichen Sachvermögens gehalten, anstehende Ausstattungsänderungen dem diözesanen Inventarisor und Konservator bereits vor Eintritt der Änderung zu melden. Hierunter fallen Veräußerung, Schenkung, Leihgabe oder Verlust, aber auch jedwede Restaurierung und sonstige Änderung der materiellen Beschaffenheit. Dies gilt auch dann, wenn die Restaurierung oder materielle Änderung (Vergoldung etc.) nicht durch Diözesan- oder Pfarrei-Mittel, sondern durch private Spenden finanziert wird. Denn gerade durch unsachgemäße Materialveränderungen gerät eine gut gemeinte „Restaurierung“ mitunter

zur irreversiblen Beschädigung oder gar Zerstörung des betroffenen Objektes. Sinnvollerweise setzt deshalb der Ortsordinarius für den Jurisdiktionsbereich seiner Diözese eine entsprechende Meldepflicht fest (gemäß CIC can. 1189).

e) **„Arbeitskreis für die Inventarisierung und Pflege ...“ ist überdiözesane Clearingstelle**

Der „Arbeitskreis für die Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern“ fungiert als Clearingstelle in allen grundlegenden fachlichen Fragen der kirchlichen Kulturgüter-Inventarisierung. Diözesen, die bislang noch nicht inventarisiert haben, dies aber planen, können sich beim „Arbeitskreis“ umfassend informieren.

Sonstige Texte und Dokumente

Charta der Villa Vigoni zum Schutz der kirchlichen Kulturgüter

Symposion der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche und des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 1994

Vom 27. bis 28. Februar und am 1. März 1994 fand in der Villa Vigoni am Comer See eine Zusammenkunft statt, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche (Pontifica Commissione per i Beni Culturali della Chiesa) angeregt wurde. Sie trug den Titel „Denkmalpflege als Aufgabe von Staat und Kirche“. Die an dieser Zusammenkunft beteiligten deutschen und italienischen Fachleute haben die folgende Empfehlung als „Charta der Villa Vigoni“ verabschiedet:

1. Die Kulturgüter der Kirche sind der stärkste Ausdruck der christlichen Tradition, die von unzähligen Generationen von Gläubigen gelebt worden ist. Als solche stellen sie einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit dar. In gleicher Weise sind sie Manifestationen der Zuwendung Gottes zum Menschen wie des menschlichen Strebens zu Gott. Sie sind Zeugnis der Identität und der Tradition der Völker.
2. Kirche, Gesellschaft und Staat müssen sich ihrer großen Verantwortung für dieses kostbare Erbe bewußt sein, das den heute Verantwortlichen nur für eine kurze Zeit anver-

traut wird. Sie haben das historische Erbe zu erforschen und zu schützen, seine Bedeutung zur Geltung zu bringen und es den künftigen Generationen weiterzugeben.

3. Staat und Kirche sollen daher im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen bei Schutz und Pflege der kirchlichen Kulturgüter zusammenarbeiten. Hierzu können auch Private einen wichtigen Beitrag leisten.
4. Insbesondere muß die Katholische Kirche ihre Kulturgüter als wesentliche Quelle und wichtiges Instrument ihrer pastoralen Tätigkeit zur Re-Evangelisierung der heutigen Welt betrachten.
5. Die Bemühungen der Kirche für Schutz und Erhaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter ist gerade in unserer Zeit besonders dringlich, um den aktuellen Säkularisationsprozessen ebenso entgegenzuwirken wie drohenden Verlusten und Profanierungen. Damit kann die Kirche auf wiedererwachende Fragen nach dem Heiligen, nach Identität und Kontinuität des geschichtlichen Erbes der Völker antworten.
6. Im Licht dieser Überlegungen müssen alle Diözesen in erster Linie dafür sorgen, daß nach einem einheitlichen, modernste Anforderungen erfüllenden System Verzeichnisse und Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden. Das Bestandsverzeichnis der Kulturgüter bildet die unverzichtbare wissenschaftliche Grundlage für jede wirksame Tätigkeit auf dem Gebiet von Denkmalschutz und Denkmalpflege.
7. Kontinuität der Nutzung entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung ist die beste Garantie auch für die Pflege der Kulturgüter. Eine bisweilen unvermeidbare

Nutzungsänderung muß immer mit dem religiösen Charakter des Kulturgutes vereinbar sein.

8. Die laufende Instandhaltung der Kulturgüter muß als die wichtigste konkrete Pflicht jeder Gemeinschaft betrachtet werden, die für den Schutz verantwortlich ist.
9. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen müssen unbedingt die kulturelle Substanz der Kulturgüter, auch in ihrem religiösen Gehalt, berücksichtigen. Sie dürfen nur Fachleuten anvertraut werden, die über anerkannte Erfahrungen verfügen. Jede Restaurierung muß durch Studien und ein denkmalpflegerisches Konzept gründlich vorbereitet und in allen ihren Schritten von einer angemessenen Dokumentation begleitet werden.
10. Unterrichtung und Ausbildung der für die kirchlichen Kulturgüter in Staat und Kirche Verantwortlichen sowie der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter müssen als eine ureigene Aufgabe aller zuständigen Verwaltungen betrachtet werden. Hier kommt der Ausbildung der Seelsorger besondere Bedeutung zu.
11. Beim Schutz der kirchlichen Kulturgüter müssen besonders auch die verschiedenen Erscheinungen von Umweltverschmutzung und Umweltzerstörung im Auge behalten werden. Dies muß sich auch auf das Ambiente, auf die gebaute Umgebung und die Freiräume beziehen. Dabei sind die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.
12. Jede Diözese soll einen eigenen Konservator und weitere Fachleute anstellen. Sie sollte eine Einrichtung für den Kulturgüterschutz schaffen, die mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müßte.

Inventarisatorische und konservatorische Grundlagen der Orgeldenkmalpflege

*Forum zur Bewahrung und Entwicklung des Orgelkulturerbes e. V.
2008*

„Die Pfeifenorgel soll in der lateinischen Kirche als traditionelles Musikinstrument in hohen Ehren gehalten werden [...]“ (Liturgiekonstitution, Art. 120). Diese Zielsetzung stellt quasi beiläufig, weil doch eigentlich offenkundig, den für die Denkmalpflege an Orgeln entscheidenden Wesenskern dieses Kulturguts heraus: Die Orgel ist ein *Musikinstrument*. Sämtliche denkmalfachliche Handlungen – von der Erfassung der Instrumente über deren denkmalkundlich orientierte Erforschung und die Begründung des Denkmalwertes bis hin zu den Maßnahmen der praktischen Denkmalpflege, also der Konservierung oder Restaurierung – haben sich daran zu orientieren.

Die Orgel ist zuallererst als Klangkörper anzusehen, aber sie ist auch eine technische Apparatur und darüber hinaus nicht selten das architektonisch-künstlerisch wirksamste Ausstattungselement des Kirchenraums – neben einem historischen Hochaltar und einem Deckenfresko. Diese „Dreiheit“ aus Klangkörper, „Maschine“ und Architektur im Raum ist indessen als Einheit zu betrachten. Denn alle Bestandteile und Funktionen der Orgel wirken zusammen, beeinflussen sich gegenseitig. Von daher spricht die Orgeldenkmalpflege von der Einheit aus Klang-, Kunst- und Technikdenkmal. Denn sobald diese Einheit aufgespalten wird, ist der Zeugnis- und Erlebniswert der Orgel empfindlich gestört. Dieser ist nämlich untrennbar an die bauzeitlich konzeptionelle Ganzheitlichkeit des Planungs- und Bauprozesses gebunden. Erst diese ganzheitliche Authentizität macht letzten Endes den Reiz „historischer“ Instrumente aus – so kritisch

der Begriff der Authentizität angesichts der häufig anzutreffenden „gewachsenen Zustände“ auch immer wieder hinterfragt werden muss.

Das Wissen, das benötigt wird, um den Denkmalwert einer Orgel zu beurteilen und jeweils individuelle Strategien zur Zukunft eines Denkmalinstruments zu entwickeln, wird aus der sog. Inventarisierung gewonnen. Denn es kann nur erhalten werden, was bekannt und als Denkmal erkannt ist. Gerade mit Blick auf die aktuell sich mehrenden Verkäufe von Orgeln im Zuge der Aufgabe von Kirchenräumen besteht die Gefahr, nicht nur denkmalwerte Instrumente zu verlieren. Darüber hinaus geht auch fachlich relevantes Wissen verloren, das aber unabdingbar ist, um z. B. über Vergleiche Rückschlüsse auf evtl. denkmalwerte Besonderheiten einer Orgel zu ziehen oder über Analogieschlüsse Restaurierungskonzepte zu entwickeln. Deshalb besteht Einvernehmen darin, dass auf der Basis von can. 1283 Nr. 2 CIC eine denkmalfachlich ausgerichtete Inventarisierung der Orgeln erfolgen soll (vgl. auch can. 1284 § 2 Nr. 1 CIC).

Fachlich versteht man unter Orgelinventarisierung die systematische Erfassung und Erforschung des Orgelbestands, wobei den oben beschriebenen Spezifika der Orgel Rechnung zu tragen ist. In einem Grundlagenprojekt des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, in das die Kirchen eingebunden waren, wurden hierzu methodische Grundlagen entwickelt. Sie sind in einen Erfassungsbogen eingeflossen, der die denkmalfachlich relevanten Angaben zu einer Orgel abfragt; u. a. sind dies:

- a) Angaben zum Orgelgehäuse: Bestandteile, Gestaltung, Farbfassung, Prospektregister
- b) Angaben zur Spielanlage: Typ des Spieltisches, Anzahl der Manuale mit Tonumfang, Angaben zum Pedal, Koppeln und Spielhilfen

- c) Angaben zu den Windladen und Trakturen: Windladentyp und konstruktive Besonderheiten, Ton- und Registertraktur
- d) Angaben zum Pfeifenwerk: Register in Ladenstellung, Pfeifenmaterial, bauartliche Besonderheiten, Transmissionen etc., Stimmtonhöhe, Stimmungssystem
- e) Angaben zur Windversorgung, Gebläsestandort, Art der Windversorgung, Winddruck.

Entscheidend ist mit Blick auf die Beurteilung der Denkmälwürdigkeit einer Orgel, ob diese Elemente bezogen auf den Bauzeitpunkt und die damalige Gesamtkonzeption des Orgelbauers überhaupt noch vorhanden sind. Methodisch geht es bei dieser Fragestellung darum, dass bei der fachgerechten Inventarisierung die historisch gewachsenen Zeitschichten aufgearbeitet und dokumentiert werden. Dies ist die unverzichtbare Kenntnisbasis, aufgrund derer allein denkmalverträgliche konservatorische oder restauratorische Strategien entwickelt werden können.

Auf der mit der Inventarisierung gewonnenen Wissensbasis wird in einem zweiten Schritt die vergleichende Beurteilung des Denkmälwertes vorgenommen. Dabei spielen zwei Begriffe eine entscheidende Rolle, der Zeugnis- und der Erlebniswert. Dem folgend wird eine Denkmälorgel über einen spezifischen Zeugniswert verfügen müssen, der sich auf unterschiedliche historische Felder beziehen kann: auf die Orgelbaugeschichte an sich, auf die Musikgeschichte, auf die liturgische Entwicklung und auch auf die Technologiegeschichte. Selbst für volkscundliche und sozialgeschichtliche Erkenntnisse können Orgeln historische Quellen sein. Diese zu erschließen ist indessen noch denkmälkundliches Entwicklungsgebiet.

Der Erlebniswert steht gleichsam an der Schnittstelle zwischen Inventarisierung und Erhaltungsmethoden. Denn einerseits ist

die besondere musikalisch-künstlerische Aussage eine weitere mögliche Begründung für den Denkmalwert. Zum anderen ist neben der Bewahrung des Zeugniswertes der möglichst authentische Erlebniswert das Ziel aller Bemühungen um eine denkmalverträgliche Erhaltung und Nutzung einer Orgel. Und während die wissenschaftliche Tätigkeit der Inventarisierung und Denkmalwertbegründung in der Regel von Experten der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege vorgenommen werden sollte, können im Bereich Pflege, Reparatur und präventive Konservierung bereits von den Verantwortlichen in den Gemeinden wertvolle Beiträge geleistet werden.

Zunächst ist es unverzichtbar, eine Orgelakte zu führen, die sämtliche Rechnungen, Kostenvoranschläge, Gutachten etc. enthält. Denn nicht zuletzt für die Planung von größeren Instandsetzungen oder gar einer Restaurierung ist die Kenntnis früherer Maßnahmen unverzichtbar. Vor allem frühere Angebote mit Angaben zu intonatorischen, materialbezogenen und technischen Aspekten vermitteln wichtige Informationen. Nicht nur für Orgeln mit Denkmalwert, sondern vielmehr für jede Orgel sind es dann aber insbesondere die präventiven Erhaltungsstrategien, um die in der Regel sehr wertvollen Instrumente spielbar zu halten und ihren Erlebniswert zu sichern. Die – wie sie auch genannt wird – „präventive Konservierung“ ist zugleich die kostengünstigste Variante, ein musikalisch und künstlerisch hochwertiges Instrument für die Zukunft zu erhalten. Lediglich drei verschiedene Handlungsfelder versprechen bereits einen deutlichen Effekt.

An erster Stelle steht die Regelung der sog. „Raumparameter“. Für die Orgel und andere Ausstattungsstücke ist die Überwachung von Temperaturverlauf und Raumfeuchte geboten, um Schäden z. B. an Holzelementen zu verhindern. Die Orgelsachverständigen, die Orgelbauer, aber auch die Denkmalpfleger und Restauratoren halten entsprechende Richtlinien und Hin-

weise bereit. Die Kirchenmusiker/innen sollten zweitens regelmäßige Sicht- und Hörkontrollen ihrer Orgel vornehmen. Das beinhaltet die in Augenscheinnahme der zugänglichen bzw. einsehbaren Bestandteile der Orgel, das „Durchhören“ der Register und die Protokollierung etwaiger Schäden im üblichen „Orgelfehlerheft“. Ein solches Heft sollte im Spieltisch jeder Orgel liegen. Drittens ist im Kirchenraum, jedoch auch auf den Orgelemporen für die Reinigung der Böden zu sorgen. Eine nicht zu vernachlässigende „präventive“ Strategie ist schließlich der Gebrauch der Orgel. Regelmäßige Nutzung schadet nicht.

Die Reinigung und die Reparatur der Orgel werden in der Fachsprache „aktive Konservierung“ genannt. Hierbei ist entscheidend, dass kein Bestandteil der Orgel entfernt oder ausgetauscht wird und auch nichts hinzugefügt wird. So werden bei der in größeren Abständen erfolgenden Reinigung lediglich Staub und Schmutz auf schonende Weise entfernt. Ist eine Reparatur nicht zu vermeiden, geht es ebenfalls darum, möglichst geringfügig in die Substanz einzugreifen. Allerdings lässt es sich in der Praxis kaum vermeiden, z. B. Fehlstellen bei Pfeifen auszubessern oder Verschleißteile auszutauschen. Dann jedoch ist auf die Verträglichkeit der eingesetzten Materialien mit der historischen Substanz zu achten. Auch hier ist die Beratung der Orgelsachverständigen geboten, je nach Fall ergänzt um den Orgeldenkmalpfleger oder einen Fachrestaurator.

Pflege, Wartung und Reparatur sind somit die hier nur kurz skizzierten Kernhandlungen konservatorischer Handlungsstrategien. Sie sichern sowohl die Nutzungstauglichkeit wie auch den Wert des Instruments.

Umbauten und Restaurierungen sind demgegenüber Maßnahmen, welche in erheblichem Umfang in die Substanz des Instruments eingreifen. Klangliche oder technische Umbauten bzw. Erneuerungen erfolgen meist auf Bestreben des lokalen

Kirchenmusikers mit dem Ziel, die Orgel den aktuellen klanglich-musikalischen Vorstellungen anzupassen. Technisch werden meist Verbesserungen im Spielkomfort anvisiert. Auf der anderen Seite verliert die jeweilige Orgel durch den Umbau ihre ursprüngliche ganzheitliche Konzeption. Ein solcher Verlust ist nicht rückgängig zu machen. Zwar wird dies mit der Restaurierung versucht, aber es wird eben nur eine Annäherung sein können.

Ist die Restaurierung einer Orgel geplant, wird seitens der Akteure auf die maximale Denkmalverträglichkeit der Maßnahme zu achten sein. Für diesbezügliche Beratung stehen die kirchlichen Denkmalpfleger/innen, wegen der spezifischen Anforderungen aber insbesondere die Orgeldenkmalpfleger der Landesdenkmalämter als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie sollten allerdings wie der Orgelsachverständige frühzeitig zu Rate gezogen werden. Auf der Basis des gegebenen Zustands sowie des durch die Inventarisierung gewonnenen Wissens, der Begründung des etwaigen Denkmalwerts und des Vergleichs mit ähnlichen Instrumenten wird ein restauratorischer Rahmenplan erstellt, der die Grundlage für die Ausschreibung des Projektes ist.

Unverzichtbar ist bereits in dieser Phase die Dokumentation der Orgel. Sie ist nach denkmalfachlichen Richtlinien auch während der Restaurierung und nach deren Abschluss anzufertigen. Dieses anspruchsvolle Vorgehen gebietet sich nicht zuletzt angesichts der hohen Kosten, die eine Restaurierung mit sich bringt. Angesichts des immateriellen Wertes einer Orgel, insbesondere ihrer möglicherweise gegebenen Bedeutung als Kulturdenkmal ist dieser wissenschaftliche Standard unverzichtbar und entspricht erprobter Praxis in der Bau- und Kunstdenkmalpflege.

Am Ende lässt sich zusammenfassen, dass die Bewahrung und Entwicklung der Orgelkultur eine herausgehobene Bedeutung im Selbstverständnis der katholischen Kirche als Akteurin im kulturellen Leben einnehmen sollte. Die Orgel bildet in der Außenwahrnehmung – unabhängig von ihrem Denkmalstatus – einen zentralen musisch-ästhetischen Bezugspunkt. Über das ihr eignende – nicht selten unterschätzte – Potential als Solo-, Ensemble- oder Begleitinstrument schlägt sie eine Brücke über die kirchlich-liturgische Sphäre hinaus und öffnet diese damit für diejenigen, die sich von qualitätvollen musikalisch-künstlerischen Aufführungen angesprochen fühlen. Sie ist Repräsentantin der über Jahrhunderte gewachsenen kirchlichen Identität und stellt einen unschätzbaren „kulturellen Fundus“ dar. Die nachhaltige Entwicklung der Orgelkultur leistet damit einen gewichtigen Beitrag für die künftige kulturelle Präsenz der Kirche in der Gesellschaft.

Michael Christian Müller

Grundlagen der Inventarisierung kunstverglaster Kirchenfenster

*Stiftung Forschungsstelle Glasmalerei des 20. Jahrhunderts e. V.
2008*

Die Glasmalerei ist die Königin der Ornamenta ecclesiae, monumental und kostbar. Bereits im Mittelalter wurde sie mit Gold und Edelsteinen verglichen unter Berufung auf die Offenbarung des Johannes, die das Himmlische Jerusalem als eine Stadt aus reinem Gold wie aus reinem Glas beschreibt. Noch heute strahlt Glasmalerei etwas Mystisches aus, trägt zur Überhöhung des Stifters und des darzustellenden Gegenstandes bei.

Das gestaltete Kirchenfenster ist augenscheinlich Bedeutungsträger und Gestaltungselement in Einem: Indem es die Wand strukturiert oder gar ersetzt, wird es integraler Bestandteil der Architektur. Mit seiner Farbglut gibt es dem Raum Charakter, taucht ihn in ein Stimmungslicht und erzeugt so eine von der Alltagswelt abgehobene Atmosphäre. Zugleich betont es die liturgisch wichtigen Orte und dient oft als alleiniger Bildträger der Verkündigung des Wortes Gottes. Die Gestaltung des Kirchenfensters selbst unterliegt hierarchischen Strukturen, aber auch lokalen kulturellen, sozialen und (kirchen-)geschichtlichen Gegebenheiten und Kultgepflogenheiten. Kaum ein anderer Ausstattungsgegenstand ist so vielschichtig und komplex und erfüllt so viele Funktionen gleichzeitig.

Der „Arbeitskreis für die Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern“ hat auf seiner Jahrestagung 2005 in Steyl/NL herausgestellt, dass Glasmalerei als bewegliches Kulturgut einzustufen ist, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der vielen zur Zeit aufgegebenen und abgerissenen Kirchen, bei denen es gilt, Glasmalerei durch Ausbau und

Archivierung vor der Zerstörung zu retten. Der dauerhafte Erhalt der Glasmalerei ist wesentlich von ihrer Wahrnehmung und Wertschätzung abhängig, vom Verständnis ihrer Bilder und Funktionen, vom Erkennen der eigenen Geschichte und der religiösen Identität und Tradition in ihr. Eine möglichst umfassende Inventarisierung ist hierfür die Grundvoraussetzung.

Dies bedeutet im Einzelnen: Es muss zunächst eine Beschreibung von Bildthema und Ikonographie erfolgen. Dabei geht es nicht nur um das Erfassen der augenscheinlichen Motive, sondern um eine detaillierte Darlegung alles Dargestellten.

Glasbilder früherer Jahrhunderte führen ebenso erbauend wie belehrend Gestalten und Begebenheiten des Alten und Neuen Testaments vor Augen, also die christliche Heilsgeschichte sowie Personen in der Nachfolge Christi, entsprechend dem jeweiligen Patrozinium, Zweck und Status des Gotteshauses. Sie folgen hierin einem festen theologischen Kanon, der heute nur noch wenigen geläufig ist. Seit dem 20. Jahrhundert suchen Künstler oft individuelle Ausdrucksmöglichkeiten zur Verdeutlichung von Heilswahrheiten, entwickeln eine jeweils eigene, heute nicht mehr ohne weiteres allgemein verständliche Bildsprache. Dabei werden verstärkt aktuelle geschichtliche Momente und die augenblickliche Situation von Kirche und Religion mit einbezogen.

Ein Inventar der Glasmalerei darf sich deshalb nicht auf die bloße Wiedergabe des Bildtitels beschränken, sondern muss möglichst die Komplexität der Thematik einschließlich der Entstehungsumstände, Stifter und geschichtlichen Zusammenhänge festhalten. Eine Auswertung der Archivalien und eventuell auch die Befragung von Zeitgenossen sind dabei unumgänglich. Erst in der Zusammenschau aller Komponenten wird die volle Bedeutung des Kirchenfensters sichtbar und dieses auch als Geschichtsdokument beispielsweise der Pfarrgemeinde erkennbar.

Zur Inventarisierung von Glasgemälden gehört natürlich auch das Ermitteln der Urheber, des Künstlers und der ausführenden Firma, sowie des Entstehungsjahres. Lassen sich bis ins 19. Jahrhundert nur relativ wenige Künstlerpersönlichkeiten ausmachen, die Glasmalereien entworfen haben, so geht ihre Zahl bei den im 20. Jahrhundert entstandenen Kunstverglasungen, die heute den bei weitem größten Teil des Bestands ausmachen, in die Hunderte. Wurden die Glasmalereien des 19. Jahrhunderts in großen Werkstätten mit gut organisierten, fabrikmäßigen Strukturen hergestellt, erlangt im 20. Jahrhundert der entwerfende Künstler Bedeutung, der seine Entwürfe zum Teil auch selbst umsetzt.

Nur wenige Glasmalereien wurden vom Künstler signiert oder datiert. Auch Archive geben selten Auskunft über den entwerfenden Künstler, da die Glasmalereien oft gestiftet wurden und daher nicht in Rechnungsbüchern erscheinen. Manchmal findet sich bei einem Glasbild, vorzugsweise im Chor oder auf der Orgelempore, am unteren Bildrand ein kleiner Hinweis auf die ausführende Firma. Lassen sich keine Hinweise finden, müssen Künstler über Stil- und Motivvergleich ermittelt werden. Die „Stiftung Forschungsstelle Glasmalerei des 20. Jahrhunderts e. V.“ hält mittlerweile Tausende von Bilddaten vor, die dazu herangezogen werden können.

Die Ermittlung des Künstlers ist auch deshalb wichtig, weil das Urheberrecht bestimmt, dass bis 70 Jahre nach dem Tod seine Werke nicht ohne seine bzw. seiner Erben Zustimmung verändert, durch Versetzung beeinträchtigt, beschädigt, zerstört oder restauriert werden dürfen. Dies ist auch bei der Umnutzung von Kirchen zu berücksichtigen. Überdies hat die Deutsche Bi-

schofskonferenz festgelegt, dass hierbei möglichst auch der Stifter in die Überlegungen mit einzubeziehen ist.¹

Zum Glasbild gehören substantiell der Entwurf (meistens im Maßstab 1:10) und der Karton (die Werkstattvorlage im Maßstab 1:1), weshalb sie bei der Inventarisierung ebenso berücksichtigt werden müssen. Entwürfe und Kartons, die ja vom Auftraggeber mit erworben wurden, sind wesentliche Dokumente bei so leicht zerbrechlichen Kunstwerken. So dienen die Entwürfe z. B. der bischöflichen Kunstkommission als Entscheidungsgrundlage. Sie halten die Farbvorstellungen des Künstlers, die beabsichtigten Farbstimmungen und -intensitäten im Raumzusammenhang fest. Kartons geben das Glasmosaik detailliert wieder und sind daher grundlegend für Restaurierungen. Manche Kartons und Entwürfe sind von einer derart feinen Durcharbeitung, dass sie Tafelmalereien gleichkommen. Da sie jedoch auch Geschichtsdokumente einer Kirchengemeinde sind, dürfen sie nicht veräußert werden, sondern sind im Pfarrarchiv oder – noch besser, da geschützter – im zuständigen Diözesanarchiv oder Diözesanmuseum aufzubewahren.

Bei einer Inventarisierung dürfen auch Angaben zur Objektgröße, zu Material und Technik sowie zum Erhaltungszustand nicht fehlen. Das erfordert spezielle Fachkenntnisse beim Inventarisateur. Ein Großteil der Glasmalerei wurde in der traditionellen Technik, d. h. mit zugeschnittenen Farbgläsern (meist Antikglas), verbindenden Bleiruten und einer Bemalung ausgeführt. In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts kommt das milchig-trübe Opalglas verstärkt zum Einsatz. Die historistische Glasmalerei verwendete zusätzlich Silbergelb und Emailfarben. Seit den 1980er Jahren experimentiert man verstärkt mit vielerlei raffi-

¹ Vgl. STÄNDIGER RAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Zukunftsaufgaben der kirchlichen Kulturgüter-Inventarisierung. Beschluss vom 28.08.2006. In dieser Arbeitshilfe erstmals publiziert, S. 90.

nierten technischen Hilfsmitteln und Materialien: Floatglas, Sandstrahlen und Ätzen, Schmelzfarben, Klebetechniken u. a. m.

Der überwiegende Teil der Kunstverglasungen ist heute nach außen mit einer Schutzverglasung versehen. Besonders die Bemalung der Gläser, die hauptsächlich auf der dem Innenraum zugewandten Seite liegt, nimmt jedoch Schaden durch große Temperaturschwankungen und durch Kondenswasser, das die Malschicht angreift und unterwandert, bis diese schließlich abfällt. Zudem kann die Stabilität der Verbleiung und der Eisenarmierung durch schlechte Ausführung oder Materialermüdung geschwächt sein. Auch falsche Behandlung wie unsachgemäßes Säubern kann Beschädigungen hervorrufen.

Sich abzeichnende Schäden an der Kunstverglasung sind zu dokumentieren und zu melden, damit sie von Glasrestauratoren möglichst rasch behoben werden können.

Wie bei der Erfassung von Kunstgegenständen allgemein üblich, gehört auch zur Inventarisierung der Kunstverglasung ein Photo. Glasmalereien zu photographieren ist wegen ihrer Lichtabhängigkeit besonders schwierig. Zu vermeiden ist das Photographieren im Gegenlicht bei starkem Sonnenschein. Am besten gelingt die Aufnahme bei grauem Himmel; ein blauer Himmel hingegen verfälscht die Farben der Gläser.

Das Schwarz-Weiß-Photo besitzt wohl immer noch die besten Archivierungsmöglichkeiten. Bei der digitalphotographischen Dokumentation müssen gewisse Standards eingehalten werden: so eine möglichst hohe Bildauflösung, damit auch kleine Strukturen erfasst werden. Je nach Objekt ist auch das systematische Photographieren von Details nötig. Die Ablage in der elektronischen Datenbank muss in einem international gebräuchlichen, unkomprimierten Format wie TIF erfolgen. Dabei sollten sowohl die bearbeiteten wie die unbearbeiteten Photos aufbewahrt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Speicherung und

Archivierung in einer elektronischen Datenbank einen ungewöhnlich großen Speicher verlangt.

Die Photos sind nicht nur zu beschriften, sondern auch mit einer Angabe zu versehen, die anhand einer beigefügten Grundriss-Skizze eine schnelle und eindeutige Zuordnung erlaubt. Die originale Situation eines Glasbildes muss auch dann erkennbar bleiben, wenn Glasbilder im Zuge von Modernisierungen innerhalb eines Gotteshauses einen anderen Standort bekommen, was keine Seltenheit ist. Die Herkunft eines Glasbildes muss immer nachzuvollziehen sein.

Können Glasbilder nur durch Ausbau vor der Zerstörung bewahrt werden, ist eine umfassende Dokumentation Voraussetzung, damit sie nicht ihre Geschichte verlieren. Ihre fachgerechte Deponierung sollte jedoch nur eine vorübergehende Phase sein und ihre baldige Wiedereingliederung in den öffentlichen Raum höchste Priorität besitzen: Denn Glasgemälde sind wie jede „Kunst am Bau“ für die Öffentlichkeit geschaffen.

Die Eigentümer von Glasmalereien haben eine Verpflichtung zu deren Erhalt. Je mehr sie über das zu schützende Kunstwerk wissen, desto leichter wird ihnen diese Aufgabe fallen.

Empfehlungen zur Inventarisierung von Glocken

Arbeitsgrundsätze zur Weiterführung des Deutschen Glockenatlas

Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen 2008

Die Glocke ist ein kunsthandwerklich gefertigtes Musikinstrument, das in seinem äußeren Erscheinungsbild durch seine Form und meist auch durch Verzierungen und plastische Darstellungen künstlerisch gestaltet ist.

Der musikhistorische Quellenwert der Glocke besteht darin, dass sie das einzige Musikinstrument ist, das, wenn nicht durch unsachgemäße Eingriffe wie nachträgliche Klangkorrekturen und untaugliche Reparaturversuche nach Sprüngen oder Durchbohren der Haube beschädigt, noch nach Jahrhunderten seinen musikalischen Urzustand bewahrt.

Da sie Spuren ihrer Fertigung trägt und Rückschlüsse auf ihre Konstruktionsprinzipien ermöglicht, ist sie Gegenstand der Technikgeschichte. Daher sind auch alle an der Glocke nach ihrem Guss im Laufe der Zeit vorgenommenen Maßnahmen, die diesen Dokumentationswert verändern oder auch erweitern, bei der Inventarisierung sorgfältig zu erfassen.

Ihre äußere Gestaltung durch Zierrate und Inschriften berührt Fragestellungen und Forschungen der Kunstwissenschaft, Epigraphik, Wappen- und Siegelkunde, Genealogie und Ortsgeschichte. Als Gesamtphänomen ist die Glocke Gegenstand der Kulturgeschichte, der Religionswissenschaft und der Volkskunde.

Da alle diese vielfältigen Aspekte des Phänomens Glocke bei der Erarbeitung eines umfassenden Glockeninventars berücksichtigt werden müssen, ist interdisziplinäre Zusammenarbeit bzw. Vernetzung erforderlich.

Auf der Grundlage der kunsthistorischen Inventarisierung historisch wertvoller Glocken in den Lagern zu Kriegszwecken beschlagnahmter Glocken in Hamburg wurde der Deutsche Glockenatlas erstellt. Dieses von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Handbuch hat für die Glockeninventarisierung Maßstäbe gesetzt. Die Bände Württemberg-Hohenzollern, Bayerisch-Schwaben, Mittelfranken und Baden liegen vor. (Abgeschlossene Inventarisierungen der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken befinden sich im Deutschen Glockenarchiv im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg.) Neben der Beschreibung des vorhandenen und des archivarischnachweisbaren, aber verloren gegangenen Glockenbestandes umfasst der Glockenatlas die wissenschaftliche Zusammenfassung und Auswertung der erhobenen Daten. Register erschließen diese für die historischen Hilfswissenschaften ebenso wie für die Handwerks- und Ortsgeschichte. Wissenschaftsgeschichtliche Gründe führten zu einer heute nicht mehr aufrechtzuerhaltenden Erfassungsgrenze von 1850/60.

Da während der Bearbeitung der Bände belastbare Klanganalysen noch nicht vorlagen, fehlt allerdings dieser ganz wesentliche Aspekt des Forschungsgegenstandes.

Umfang und Gliederung

Der Deutsche Glockenatlas gliedert sich nach den Gebietskörperschaften der Bundesländer. Die Regierungsbezirke bilden in der Regel einen Band, innerhalb dessen die kreisfreien Städte und Kreise in alphabetischer Reihe folgen. Innerhalb eines Or-

tes sind die Kirchen zuerst genannt; sie erscheinen nach dem Alphabet ihrer Namen, doch soll die jeweilige Hauptkirche (Kathedrale, Stadtpfarrkirche) vorangestellt sein. Darauf folgen die Glocken öffentlicher, dann privater Gebäude; zuletzt werden die museal verwahrten Glocken aufgeführt. Ihre Darstellung erfolgt jedoch – wenn bekannt – im Zusammenhang des ursprünglichen Standortes. Der Gebäudeteil, in dem eine Glocke hängt, ist möglichst genau anzugeben. Abweichend vom Konzept des Glockenatlas haben sich Hinweise auf denkmalwerte Glockenstühle, Joche, Armaturen und Klöppel als unverzichtbar erwiesen. Ebenfalls abweichend werden Eisenglocken, Eisenhartgussglocken – sofern sie Denkmaleigenschaft besitzen – und Glocken der 1960er und 70er Jahre, bei denen man inzwischen die Denkmaleigenschaft voraussetzen kann, vollständig inventarisiert.

Die Glocken werden der Größe des Durchmessers folgend, also von der Größten bis zur Kleinsten dargestellt, was gemeinhin der Folge der Schlagtöne mit steigender Tonfolge entspricht.

Katalogtext

Die Geschichte des Geläutes bis zum Tag der Inventarisierung wird auf der Grundlage des vorhandenen Quellenmaterials dargestellt, abgegangene Glocken werden nach Möglichkeit wie vorhandene beschrieben.

Es folgt die gegenwärtige Geläutedisposition unter Angabe der Glockennamen.

Die Darstellung der Einzelglocken enthält:

Name, Schlagton (Nominal):

Ablieferungsnummer von 1942 (falls noch lesbar, meist im Inneren der Glocke):

Gießer/Gussort/Gussjahr:

1. Technische Daten

Gewicht:

Höhe unter Joch:

Durchmesser unten:

Höhe Krone:

Schlagring:

Schräge Höhe:

Proportion Durchmesser zu Schlagring:

Schulter (Umfang):

Bemerkungen (Herstellungstechnik, Schäden, Stimmspuren):

2. Musikalische Daten (a' = 435 Hz, HT/16)

Analytiker, Datum:

Nominal (Schlagton):

Nebennominal:

Unterton:

Prime:

Terz:

Quinte:

Oktave:

Molldezime:

Durdezime:

Undezime:

Nachhall in Sekunden:

Tongebung (Verlauf):

3. Äußere Gestaltung

Krone:

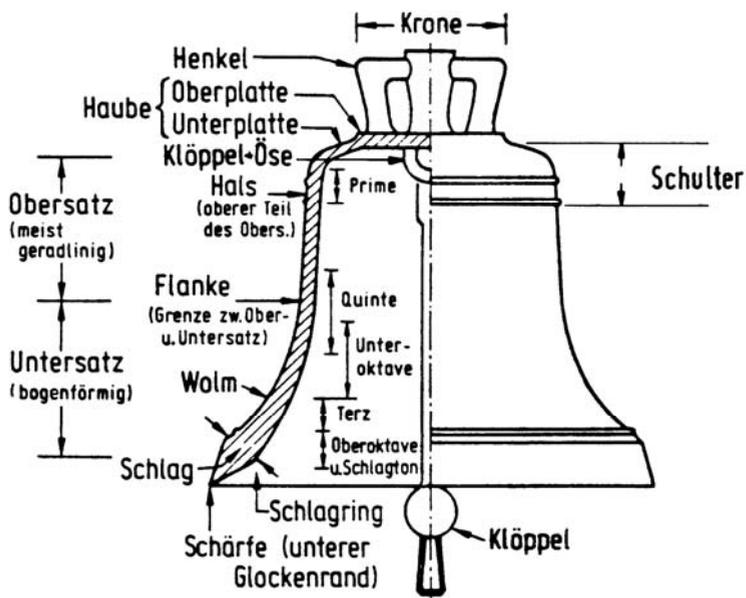
Kronenplatte, Haube:

Schulter, ggf. Zier und Inschrift:

Flanke, ggf. Zier und Inschrift:

Wolm, ggf. Zier und Inschrift:

Schlagring, ggf. Zier und Inschrift:



Schematischer Querschnitt einer Glocke

Quelle: Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen (Hg.), Glocken in Geschichte und Gegenwart. Beiträge zur Glockenkunde. Bd. 2, Karlsruhe 1997, S. 179

Anhang

Hinweise auf weiterführende Literatur

Kirchliche Quellen

Johannes Paul II., Tutto quello. Ansprache über Kulturgüter als Ausdruck des Glaubens und Beitrag zum Dialog der Kirche mit der Menschheit bei der Audienz für die Teilnehmer der Ersten Vollversammlung der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche, 12.10.1995, in: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, Bd. XVIII/2: 1995, Vatikanstadt 1998, S. 837–841

Johannes Paul II., Sono lieto di farvi pervenire. Botschaft über die Kulturgüter der Kirche im Dienst an der Seelsorge, gerichtet an die Zweite Vollversammlung der Mitglieder der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter, in: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, Bd. XX/2: 1997, Vatikanstadt 2000, S. 390–394; in: *L'Osservatore Romano* (deutschsprachige Ausgabe) 42, 17.10.1997, S. 11 f.

Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa, Fra le sollecitudini. Rundschreiben des Vorsitzenden der Päpstlichen Kommission an die Oberen von Ordensinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens über die ihnen gehörenden Kulturgüter, 10.04.1994

Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa, In data 15 giugno. Rundschreiben des Vorsitzenden der Päpstlichen Kommission an die Vorsitzenden aller europäischen Bischofskonferenzen über die Inventarisierung der kirchlichen Kulturgüter, 02.05.1994

Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa, Sulla necessità e urgenza dell'inventariazione e catalogazione dei beni culturali della Chiesa, 08.12.1999, in: *Il Regno. Documenti* 9 (2000), S. 271–283

Pontificia Commissione per la Tutela dei Monumenti Storici ed Artistici della Santa Sede, La costituzione apostolica. Rundschreiben zur Bestandsaufnahme kirchlicher Kulturgüter, verschickt durch den Vorsitzenden der Päpstlichen Kommission an die Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen, 10.04.1989

Pontificia Commissione per la Tutela dei Monumenti Storici ed Artistici della Santa Sede, Già altre volte. Rundschreiben des Sekretärs der Päpstlichen Kommission an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen zur Vorstellung eines „Corso Superiore per i Beni Culturali della Chiesa“ an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom, 15.06.1991

Pontificia Commissione per la Tutela dei Monumenti Storici ed Artistici della Santa Sede, Nella prima lettera. Rundschreiben des Sekretärs der Päpstlichen Kommission an die Vorsitzenden der europäischen Bischofskonferenzen mit der Bitte um höchste Sorgfalt bei der Erhaltung des kirchlichen Kulturerbes, 15.06.1991, in: *Il Regno. Documenti* 36 (1991), S. 530–532

Pontificia Commissione per la Tutela dei Monumenti Storici ed Artistici della Santa Sede, Ho il piacere. Rundschreiben des Sekretärs der Päpstlichen Kommission an die Rektoren der katholischen Universitäten über die Berücksichtigung kirchlicher Kulturgüter im Studienplan ihrer Universität, 31.01.1992

Pontificia Commissione per la Tutela dei Monumenti Storici ed Artistici della Santa Sede, Il Santo Padre. Rundschreiben an die residierenden Erzbischöfe und Bischöfe der Gesamtkirche über die Ausbildung der zukünftigen Priester zur Wertschätzung der kirchlichen Kulturgüter, 15.10.1992, in: *Notitiae* 28 (1992), S. 714–731

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Inventarisierung von Denkmälern und Kunstgütern als kirchliche Aufgabe (*Arbeitshilfen* 88), Bonn 1991

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Kunst und Kultur in der theologischen Aus- und Fortbildung (*Arbeitshilfen* 115), Bonn 1993

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Umnutzung von Kirchen (*Arbeitshilfen* 175), Bonn 2003

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Kirchenamt der EKD (Hgg.), Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in den neuen Bundesländern (*Gemeinsame Texte* 5), Bonn/Hannover 1995

Literaturhinweise

Arbeitskreis für die Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern (Hg.), Fachlexikon für die kirchliche Kunstinventarisierung, Regensburg 2009

Basile, Giuseppe (Hg.), Conservazione e restauro degli organi storici: problemi, metodi, strumenti, Rom 1998

Bayerisches Landeskriminalamt, Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen. Merkblatt, München 1993

Bischoff, Bernhard/Breuer, Tilmann (Hgg.), Deutscher Glockenatlas, Bd. 1: Württemberg und Hohenzollern, München/Berlin 1959

Bischoff, Bernhard/Breuer, Tilmann (Hgg.), Deutscher Glockenatlas, Bd. 2: Bayerisch-Schwaben, München/Berlin 1967

Bischoff, Bernhard/Breuer, Tilmann (Hgg.), Deutscher Glockenatlas, Bd. 3: Mittelfranken, München/Berlin 1973

Bischoff, Bernhard/Breuer, Tilmann (Hgg.), Deutscher Glockenatlas, Bd. 4: Baden, München/Berlin 1985

Braun, Joseph, Die liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit. Ein Handbuch der Paramentik, Bonn ²2005

Bruhin, Rudolf, Denkmalpflege und Orgelbau, in: *NIKE Bulletin* 1 (1999), S. 4–8

Bund, Konrad/Claus, Peter, Einführung in die Glockeninventarisierung. Ein Arbeitsmanual (*Schriften aus dem Deutschen Glockenmuseum* 3), Greifenstein 2005

Busch, Hermann J., „Klangdenkmale“ pflegen – welche, warum, wie? Gedanken zu aktuellen Fragen der Orgeldenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Das Orgelforum* 10 (2007), S. 44–54

Carr, Ephrem (Hg.), Architettura e arti per la liturgia. V Congresso Internazionale di liturgia, Rom, Pontificio Istituto Liturgico, 12.–15.10.1999 (*Studia Anselmiana* 131), Rom 2001

Chenis, Carlo, I beni culturali della Chiesa. Criteri generali e quadro istituzionale, in: *Seminarium. Nova Series* 39 (1999), S. 259–281

Comité International d'Histoire de l'Art (Hg.), *Glossarium Artis*. Dreisprachiges Wörterbuch der Kunst, Bd. 2: Kirchengeräte, Kreuze und Reliquiare der christlichen Kirchen, München³1992

Comité International d'Histoire de l'Art (Hg.), *Glossarium Artis*. Dreisprachiges Wörterbuch der Kunst, Bd. 4: Paramente der christlichen Kirchen, München³2001

Daxelmüller, Christoph, Kitsch (religiöser), in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. VI, Freiburg i. Br.³1997, Sp. 106 f.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast, Dokumentation der Tagung des DNKD vom 5. bis 7. Oktober 2000 in Erfurt (*Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz* 63), Bonn 2001

Ducret, Madeleine (Hg.), Schätze des Glaubens. Kostbarkeiten aus dem Besitz der thurgauischen Kirchgemeinden, Frauenfeld u. a. 1999

Eichler, Hans-Georg, Handbuch der Stück- und Glockengießer auf der Grundlage der im mittleren und östlichen Deutschland überlieferten Glocken (*Schriften aus dem deutschen Glockenmuseum* 2), Greifenstein 2003

Fischer, Balthasar, Der Gottesdienst der katholischen Kirche und die Dinge, in: „Liturgie Gefäße. Kirche und Design“. Katalog zur Ausstellung in Trier, Trier 1997, S. 27 f.

Fritz, Johann Michael, Benutzen und bewahren. Mahnung zum rechten Umgang mit den „Ornamenta ecclesiae“, in: *Gottesdienst* 23 (1989) S. 177–179

Fritz, Johann Michael, Anfang vom Ende? Der schleichende Untergang der ererbten Ornamenta ecclesiae, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görresgesellschaft 1994, S. 5 ff.

Fritz, Johann Michael, Über den rechten Umgang mit den ererbten „Ornamenta ecclesiae“. Kirchliche Denkmalpflege heute, in: *Das Münster* 47 (1994), S. 93 ff.

Fritz, Johann Michael, Versiegende Quellen. Der unbemerkte Untergang kirchlicher Denkmäler, in: Krimm, Konrad/John, Herwig (Hgg.), Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmeier zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1997, S. 361 ff.

Fuchs, Friedrich, Die Fotodokumentation bei der Inventarisierung. Zum konservatorischen Umgang mit altem und neuem Fotomaterial, in: *Aus evangelischen Archiven. Neue Folge der Allgemeinen Mitteilungen* Nr. 34, 1995

Fuchs, Friedrich, PIKK – ein neues Programm für die Inventarisierung kirchlicher Kunst, in: Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern/Haus der Bayerischen Geschichte/Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen (Hgg.), Tagungsbericht EDV-Tage Theuern 2001, Augsburg 2002

Gerhards, Albert, Gefäße für die Liturgie. Von der Reduktion zur Entfaltung, in: „Liturgie Gefäße. Kirche und Design“. Katalog zur Ausstellung in Trier, Trier 1997, S. 20–26

Gerhards, Albert, Textilien im Kontext von Kirchenraum und Liturgie. Bestandsaufnahme und Desiderate, in: *Das Münster* 54 (2001), S. 310–315

Gerhards, Albert, Sprache des Glaubens – Sprache der Zeit. Gold- und Silberschmiedekunst im Dienst der Liturgie, in: Meiering, Dominik M./Schein, Karl (Hgg.), Himmel auf Erden? FS zum 150-jährigen Jubiläum des Vereins für christliche Kunst im Erzbistum Köln und Bistum Aachen e. V., Köln 2003, S. 330–349

Gratz, Reinhard, Inventarisierung als Voraussetzung für die Erhaltung kirchlicher Kunst. Allgemeine Bemerkungen über den Nutzen der Inventarisierung, in: Metropolitankapitel zu Salzburg (Hg.), In signo crucis omnia (FS zum 75. Geburtstag von Georg Eder), Salzburg 2003, S. 495–498

Gugger, Hans, Das Orgelgehäuse. Ein bisher wenig beachtetes, faszinierendes Kapitel der Kunstgeschichte, in: Ausstellungskatalog „Orgeln in der Schweiz“, Bern 1985, S. 24–44

Hammer, Felix, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland (*Jus Ecclesiasticum* 51), Tübingen 1995

Hammer, Felix, Kirche und Denkmalpflege. Rechts- und Verfassungsfragen, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes* 32/1 (2003)

Hammer, Felix, Kulturgutschutz und religiöse Freiheit in den Verfassungen Europas, in: Ihli, Stefan/Weiß, Andreas (Hgg.), Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Symposium und Festakt anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Richard Puza, Frankfurt/M. u. a. 2004

Heckel, Martin, Staat – Kirche – Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968

Heckel, Martin, Der Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland. Kulturschutz und Kirchenfreiheit im säkularen Verfassungssystem, in: ders., *Gesammelte Schriften. Staat – Kirche – Recht – Geschichte*, Bd. 2 (*Jus Ecclesiasticum* 38), Tübingen 1989, S. 1075–1098

Heuser, August, Inventarisierung kirchlicher Kunst- und Kulturgüter. Eine Tagung in Passau, in: *Das Münster* 52 (1999), S. 79–83

Hollerbach, Alexander, Kunst- und Denkmalpflege, in: Listl, Joseph/Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hgg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 915–919

Horn, Gabriele von, *Wörterbuch zur Ikonenkunst*, Würzburg 2003

Isensee, Josef, Res sacrae unter kircheneigenem Denkmalschutz, in: *Kirche und Recht* 5 (1999), S. 117 ff.

Jahn, Johannes/Haubenreisser, Wolfgang, *Wörterbuch der Kunst*, Stuttgart ¹²1995

Jakob, Friedrich, Grundsätzliche Bemerkungen zum Restaurieren von Orgeln, in: *ISO-Information* 32 (1990), S. 57–70

Jansen-Winkeln, Annette (Hg.), *Glasmalerei. Inventarisierung – Schutz – Verantwortlichkeit – Erhalt*, Eitorf 2006

Jungmann, Josef Andreas, Liturgie und Kirchenkunst. Antrittsrede anlässlich der Inauguration zum Rector magnificus des Studienjahres 1953/54 am 14.11.1953 in der Aula der Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck, Sonderdruck, Innsbruck 1953

Karg, Detlef, Vom Werden und Vergehen. Grundsätzliche Anmerkungen zur Rekonstruktion und zum Nachbau in der Denkmalpflege, in: *Organ. Journal für die Orgel* 5/4 (2002), S. 30–36

Kämper, Burkhard/Thönnies, Hans-Werner (Hgg.), Denkmalschutz und Denkmalpflege im kirchlichen Bereich (*Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 41), Münster 2007

Klais, Hans Gerd, Rekonstruktion/Restaurierung. Fragen und Anregungen zur Vorgehensweise in der Orgeldenkmalpflege aus der Sicht des Orgelbauers, in: Ladenburger, Michael (Hg.), Beiträge zu Orgelbau und Orgelmusik in Oberschwaben im 18. Jahrhundert. Bericht über die Tagung Ochsenhausen 1988, Tutzing 1991, S. 69–94

Koch, Jakob Johannes, Ein Anliegen des Gemeinwesens. Die katholische Kirche und der Denkmalschutz, in: *Herder Korrespondenz* 58 (2005), S. 43–47

Koch, Jakob Johannes, Kirchliche Verantwortlichkeit für Glasbilder, in: Jansen-Winkeln, Annette (Hg.), Glasmalerei. Inventarisierung – Schutz – Verantwortlichkeit – Erhalt, Eitorf 2006, S. 37–43

Könner, Klaus, Die Orgel als Klang-, Technik- und Kunstdenkmal. Eine besondere Herausforderung in der konservatorischen Praxis, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes* 32/1 (2003), S. 98–104

Kremer, Bernd Matthias, Denkmalpflege (kirchliche). Kirchenrechtlich, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. III, Freiburg i. Br. ³1995, Sp. 97 f.

Kremer, Bernd Matthias, Denkmalschutz und Denkmalpflege im Bereich der Kirchen, in: Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hgg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin ²1995, S. 77 ff.

Kroesen, Justin E. A./Steensma, Regnerus, The interior of the medieval village church, Louvain u. a. 2004

Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Hg.), ... Frieden sei ihr erst Geläute. Die Glocke – Kulturgut und Klangdenkmal (*Arbeitshefte des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg* 18), Stuttgart 2004

Lang, Heinrich, Kleines Wörterbuch der frühchristlichen Kunst und Archäologie, Stuttgart 1990

Lechner, Gregor Martin, Umgang mit heiligem Altargerät, in: *Das Münster* 59 (2006), S. 284–287

Lechner, Gregor Martin, Vas sacrum – Vasa sacra. Versuch einer Begriffsterminologie, in: *Das Münster* 59 (2006), S. 242–254

Leisching, Peter, Haec Aedes Mysterium adumbrat Ecclesiae. Kirchliches Recht zur Wahrung von Kunstwerken, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 29 (1978), S. 340 ff.

Loschelder, Wolfgang, Staatliche und kirchliche Kulturverwaltung auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, in: Schwab, Dieter (Hg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, Berlin 1989, S. 611 ff.

Marchisano, Francesco, Der Umgang der Kirche mit dem historischen Erbe der Welt, in: *Das Münster* 51 (1998), S. 256–261

Marchisano, Francesco, Il documento della Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa sulla formazione del clero alla valorizzazione pastorale dei beni culturali ecclesiastici, in: *Seminarium. Nova Series* 39 (1999), S. 247–258

Marchisano, Francesco, L'arte per la liturgia nel contesto dei beni culturali della Chiesa, in: Carr, Ephrem (Hg.), *Architettura e arti per la liturgia. V Congresso Internazionale di liturgia*, Rom, Pontificio Istituto Liturgico, 12.-15.10.1999 (*Studia Anselmiana* 131), Rom 2001, S. 13–23

Maritz, Heinz, Die Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung, in: Listl, Joseph/Müller, Hubert/Schmitz, Heribert (Hgg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg 1983, S. 844–846

Matl, Martin/Preusler, Burghard, Sakrale Denkmäler, in: Martin, Dieter J./Krautzberger, Michael (Hgg.), *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie. Recht – fachliche Grundsätze – Verfahren – Finanzierung*, München ²2006, S. 263–283

Maurer, Hartmut, Denkmalschutz im kirchlichen Bereich, in: ders., *Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht*, Tübingen 1998, S. 203 ff.

Menozi, Daniele, *La Chiesa e le immagini. I testi fondamentali sulle arti figurative dalle origini ai nostri giorni*, Milano 1995

Meyer, Rudolf, *Umgang mit unzeitgemäßen Orgeln*, Berlin 1999

Montevecchi, Benedetta/Vasco Rocca, Sandra, Suppellettile ecclesiastica I, in: Istituto Centrale per il Catalogo e la Documentazione (Hg.), *Dizionari terminologici*, Florenz 1988

Montevecchi, Benedetta/Vasco Rocca, Sandra (Hgg.), *Metodologie di catalogazione. Suppellettile ecclesiastica*, Florenz 1989

Müller, Michael Christian, Orgeldenkmalpflege. Grundlagen und Methoden am Beispiel des Landkreises Nienburg/Weser, in: *Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen* 29 (2003)

Müller, Michael Christian, Die Faszination des Echten. Pflege, Wartung und Reparatur als präventive Strategien in Orgelbau und Orgeldenkmalpflege, in: *Musica Sacra* 127 (2007), S. 162–164

Odenthal, Andreas, Denkmalpflege als Postulat der Liturgieform, in: *Liturgisches Jahrbuch* 42 (1992), S. 249–259

Odenthal, Anna Maria, Denkmalpflege (kirchliche). Kunstgeschichtlich, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. III, Freiburg i. Br. ³1995, Sp. 98

Perrin, Joël/Vasco Rocca, Sandra, Thesaurus. Objets religieux du culte catholique, Paris 1999

Ramisch, Hans, Bilanz der kirchlichen Denkmalpflege, in: *Das Münster* 51 (1998), S. 68–73

Reichling, Alfred, Orgeldenkmalpflege. Artikel „Orgel“, in: *Die Musik in Geschichte und Gegenwart*, Sachteil, Bd. 7, Kassel ²1997, Sp. 1027–1029

Ronig, Franz J., „Vasa sacra et non sacra“ – Zur Geschichte und Bedeutung der liturgischen Gefäße, in: *„Liturgiegefäße für den Gottesdienst heute“*. Dokumentation des gleichnamigen Kolloquiums, Trier 1997, S. 11–32

Schilling, Margarete, Glocken. Gestalt, Klang und Zier, München 1988

Sporbeck, Gudrun, Die historischen Paramente und Textilien. Zum Forschungsstand, in: *Das Münster* 54 (2001), S. 301–306

Stephany, Erich, Sinn und Würde der kirchlichen Geräte, in: Dennhöfer, Hans (Hg.), *Kirchengerät – Jahrbuch für christliche Kunst 1957/58*, München 1958, S. 4–93

Stiegemann, Christoph (Hg.), „Was du ererbt von Deinen Vätern ...“. *Kunstinventarisierung im Erzbistum Paderborn*, Paderborn 1998

Stolleis, Karen, *Messgewänder aus deutschen Kirchenschätzen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Regensburg 2001

Thönnies, Dietmar, Das textile Gedächtnis der Kirche. Mnemotechniken und anamnetische Aspekte liturgischer Kleidung, in: *Liturgisches Jahrbuch 47* (1997), S. 78–88

Tontsch, Monika, Erfassung von kirchlichem Kulturgut in Theorie und Praxis, in: *Das Münster 59* (2006), S. 217–219

Tontsch, Monika, „So offen wie möglich“ Schutz von Kunstwerken in Kirchen (Interview auf Fragen von Michael Schaaf), in: *W & S. Das Sicherheitsmagazin 27* (2005), S. 20–22

Urban, Wolfgang, Die Predigt der Bilder als Kulturgut, in: Ihli, Stefan/Weiß, Andreas (Hgg.), *Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Symposium und Festakt anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Richard Puza*, Frankfurt/M. u. a. 2004

Van Bühren, Ralf, *Kunst und Kirche im 20. Jahrhundert. Die Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils (Konziliengeschichte Reihe B: Untersuchungen)*, Paderborn 2007

Vogt, Franz-Josef, Aspekte zur Geschichte der Orgeldenkmalpflege, in: *Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 36* (1993), S. 291–310

Wolf, Lorenz, Kirche und Denkmalschutz. Die päpstliche Gesetzgebung zum Schutz der Kulturgüter bis zum Untergang des Kirchenstaates im Jahre 1870 (*Kirchenrechtliche Bibliothek 7*), Münster 2003

Wolf, Lorenz, Die Kirche als älteste Denkmalschützerin, in: Ihli, Stefan/Weiß, Andreas (Hgg.), Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Symposium und Festakt anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Dr. Richard Puza, Frankfurt/M. u. a. 2004

Zentralinstitut für Bestattungskultur Kassel (Hg.), Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur. Bd. 1: Volkkundlich-kulturgegeschichtlicher Teil: Von Abdankung bis Zweitbestattung, Braunschweig 2002

Zentralinstitut für Bestattungskultur Kassel (Hg.), Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur. Bd. 2: Archäologisch-kunstgeschichtlicher Teil: Von Abfallgrube bis Zwölftafelgesetz, Braunschweig 2005

Institutionen und Links

Päpstliche Kulturgüter-Kommission (Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa)	www.vatican.va/roman_curia/pontifical_commissions
Arbeitskreis für die Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern	www.deutsche-bistümer-kunstinventar.de
Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Museen und Schatzkammern	www.kirchliche-museen.org
Arbeitstagung deutscher Diözesanbaumeister (ADD)	www.katholisch.de/2689_3260.htm
Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen	www.glocken-online.eu
Stiftung Forschungsstelle Glasmalerei des 20. Jahrhunderts e. V.	www.glasmalerei-ev.net
Forum zur Bewahrung und Entwicklung des Orgelkulturerbes e. V.	www.forum-orgelkulturerbe.de
Gesellschaft der Orgelfreunde	www.gdo.de
Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD)	www.orgelexperte.de
Musikhochschule Trossingen / Päpstlicher Kulturrat	www.mh-trossingen.de/studium/studienangebot/organexpert
Internationaler Studiengang OrganExpert	

Arbeitsgemeinschaft der Äm- www.miz.org/artikel_institutionen_
ter/Referate für Kirchenmusik [vorbemerkungen_zentralstellen.html](http://www.miz.org/artikel_institutionen_)
der Diözesen Deutschlands
(AGÄR)